

Begründung der Vorlage:

Der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedient sich zur Umsetzung seiner gesetzlichen Pflichten aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) - hier im besonderen der Leistungsbereich Hilfe zur Erziehung (HzE), dazu die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie und andere Aufgaben - dem Instrument der Jugendhilfeplanung.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bezieht sich die Jugendhilfeplanung auf die beschlossene Kreisentwicklungskonzeption - Drucksachen-Nr. 162/ 99 vom 24.11.1999.

Nach regelmäßiger Vorstellung des Fachbereiches vor dem Jugendhilfeausschuß; im Tätigkeitsbericht 1994/ 1995 und in der Broschüre "Das Jugendamt stellt sich vor" (1997 und 2000) liegt nunmehr die bis ins Detail gehende Fachbereichsplanung vor.

Die vorliegende Fachbereichsplanung ist das Ergebnis eines sich über 10 Monate erstreckenden Planungs- und Diskussionsprozesses der Fachkräfte im Jugendamt insbesondere der des SBE.

Das verwendete Datenmaterial stammt von den MitarbeiterInnen des SBE und dem Jugendamt Schwedt/O.

Der Fachbereichsplan macht grundsätzliche Aussagen zur Jugendhilfeplanung, leitet über zur Fachplanung;

stellt das Aufgabengebiet des Fachbereiches HzE dar, zeigt die Entwicklung seit 1994 bis zum September 2001 der einzelnen Hilfeformen;

äußert sich zu anderen Aufgaben, die direkt im Zusammenhang mit HzE stehen.

Dabei stellt er eine speziell für diesen Fachbereich konzipierte Datenbank durch das Landesjugendamt Thüringen vor. Zeigt den besonderen Nutzen solcher Datenbank, nämlich, daß endlich ein strukturiertes Vorgehen in der Jugendhilfe möglich ist, denn neben der Erfassung quantitativer Aspekte der HzE (die vor dem Einsatz der Datenbank zwar vielfältig, aber nicht strukturiert vorgenommen wurde) können jetzt auch qualitative Aussagen zur HzE gemacht und auf der Basis des Datenmaterials gezielt auf Entwicklungen Einfluß genommen werden.

Den Aussagen zur Bedarfslage und nötigen Bedarfsdeckung folgt die Frage nach primären Ursachen von HzE, und ein visionärer Blick beschließt den FBP.

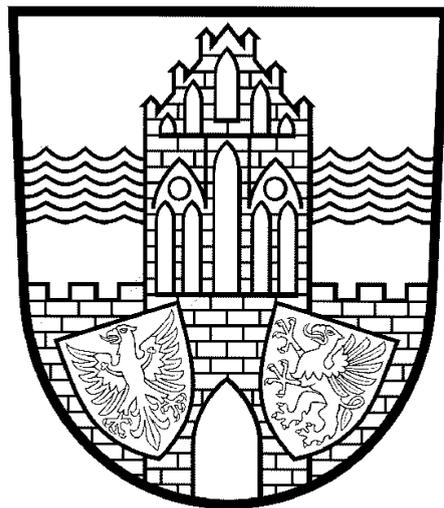
Der Gliederungspunkt 8 "Leistungsträger Hilfe zur Erziehung" wurde in der AG "Hilfe zur Erziehung" am 26.09.2001 besonders behandelt und dabei die bestehenden Bedarfe herausgearbeitet. Im Vorfeld dazu wurde mit der AG eine im direkten Zusammenhang mit der Fachbereichsplanung stehende Übersicht "Leistungsträger Hilfe zur Erziehung im Landkreis Uckermark" vorbereitet, in der jeder Träger seine speziellen Leistungsangebote präsentiert. Es ist vorgesehen, daß diese Übersicht zusammen mit der Fachbereichsplanung dem JHA übergeben wird.

Die Fachbereichsplanung wurde am 11.10.2001 im Unterausschuß Jugendhilfeplanung vorgestellt und diskutiert, sie wurde als fleißige, umfangreiche und aussagekräftige Arbeit eingeschätzt. Der UA-JHP empfiehlt dem JHA die vorliegende Fachbereichsplanung zu beschließen und verbindet

damit die Aufgabe an die Verwaltung bis zum JHA am 15.11.2001 den Feinschliff (redaktionelle Bearbeitung) vorzunehmen.

Landkreis Uckermark

Jugendamt



Jugendhilfeplan

Fachbereichsplanung - Hilfe zur Erziehung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
• Abkürzungsverzeichnis	4
0 Einleitung	6
1 Jugendhilfeplanung	7
1.1 Jugendhilfeplan - Rechtsverbindlichkeit und Folgen	7
1.2 Fachbereichsplanung - Hilfe zur Erziehung	8
2 Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie	10
2.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16)	12
2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17)	15
2.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18)	18
2.4 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (§ 19)	22
2.5 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20)	23
2.6 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21)	25
3 Hilfe zur Erziehung (§§ 27 - 35)	26
3.1 Mitwirkung, Hilfeplan (§ 36)	27
3.1.1 Beginn der Hilfe zur Erziehung	28
3.1.2 Beratung und Information zur Hilfe zur Erziehung	28
3.1.3 Teamberatung	30
3.1.3.1 Ablauf der Teamberatung	30
3.1.4 Erteilung des Hilfebescheids	31
3.1.5 Hilfeplankonferenz	32
3.1.5.1 Hilfeplankonferenz zur Fortführung oder Beendigung der Hilfe zur Erziehung	33
3.2 Ambulante Hilfe zur Erziehung	33
3.2.1 Erziehungsberatung (§28)	34
3.2.2 Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	36
3.2.3 Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer (§ 30)	38
3.2.4 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	39
3.2.5 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35)	41
3.3 Teilstationäre/ stationäre Hilfe zur Erziehung	42
3.3.1 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)	42
3.3.2 Vollzeitpflege (§ 33)	43
3.3.3 Heimerziehung/ sonstige betreute Wohnform (§ 34)	47
3.3.4 Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41)	50
4 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52)	53
5 Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a)	55
6 Inobhutnahme/ Herausnahme von Kindern und Jugendlichen (§§42/ 43)	60
7 Auswertungsberichte - Datenbank "Jugendhilfe"	63
7.1 Vorgänge Hilfe zur Erziehung	63
7.2 Fallzahlen pro Monat	65

7.3	Hilfe zur Erziehung in Sozialräumen	65
7.4	Dauer der Hilfen zur Erziehung 1999/ 2000	68
7.5	Hilfe zur Erziehung nach Altersgruppen	70
8	Leistungsträger Hilfe zur Erziehung	71
8.1	Hilfeleistung im Landkreis Uckermark	71
8.2	Hilfeleistung für den Landkreis Uckermark	72
9	Qualitative Aussagen zur Hilfe zur Erziehung	73
9.1	Anlaß zur Hilfe zur Erziehung	73
9.2	Aufenthalt vor Hilfe zur Erziehung	75
9.3	Vorangegangene Hilfe	76
9.4	Kontaktaufnahme zur Einleitung von Hilfe zur Erziehung	77
10	Kosten Hilfe zur Erziehung	79
11	Bedarfslage, Bedarfsdeckung Hilfe zur Erziehung; Ausblick	81
12	Zusammenfassung	84
13	Literaturverzeichnis	85

Anhang



• Abkürzungsverzeichnis

ABW	Angermünder Bildungswerk
AG	Arbeitsgemeinschaft
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BauGB	Baugesetzbuch
BJ	Berichtsjahr
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
Caritas	Caritasverband
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DW	Diakonisches Werk
EW	Einwohner
FBP	Fachbereichsplan (ung)
EJF	Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk
GfB	Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher mbH
GfS	Gesellschaft für familienorientierte Sozialpädagogik
HzE	Hilfe(n) zur Erziehung
i.d.R.	in der Regel
IG	Interessengemeinschaft
JA	Jugendamt
JG	Jugendgericht
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JHA	Jugendhilfeausschuß
JHP	Jugendhilfeplan (ung)

JVA	Jugendvollzugsanstalt
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
L-Q-E-V	Leistungs-, Qualitätsentwicklungs-, Entgeltvereinbarung
LDS	Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik
LK-UM	Landkreis Uckermark
LRS	Lese-Rechtschreibschwäche
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
NW-UM	Nordwestuckermark
SBE	Sozialpädagogischer Beratungsdienst
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder-und Jugendhilfe
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
Stephanus	Stephanus-Stiftung
UBV	Uckermärkischer Berufsbildungsverein
UVG	Unterhaltsvorschußgesetz
VMG	Vormundschaftsgericht
VS	Volkssolidarität
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

0 Einleitung

Die Fachbereichsplanung

- ist Rückschau auf 7 Jahre "Hilfe zur Erziehung" (fortan als **HZE** geführt);
- ist Analyse des Bestandes von Hilfeformen und ihren Trägern;
- Bedarfsfeststellung und Maßnahmeplanung;
- ist der Versuch, durch Vergleiche Entwicklungstendenzen in diesem Fachbereich aufzuzeigen.

Das verwendete Datenmaterial stammt zum einen von den MitarbeiterInnen des SBE, das ohnehin nach vorgegebenen Erhebungsmerkmalen und Bestimmungen gemäß §§ 98 bis 103 KJHG (**im weiteren Text beziehen sich alle genannten Paragraphen auf das SGB VIII bzw. KJHG, sofern sie nicht besonders ausgewiesen sind; die kursiv und fett gedruckten Passagen bei der Behandlung der einzelnen Paragraphen ist der offizielle Gesetzestext**) an den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik in Cottbus zu melden war und ist.

Zum anderen wurden aus verschiedenen Quellen (JA-Schwedt/O.; JA-Landkreis im allgemeinen und darüber hinaus von einzelnen Sachgebieten) alle zur Verfügung stehenden Aufzeichnungen zu statistischen Erhebungen verwandt.

Diese entstammen verständlicherweise keiner einheitlichen Struktur, so daß eine Garantie für Vollständigkeit bzw. Genauigkeit nicht gegeben werden kann.

Seit 1999 werden nun die Daten in einer Datenbank erfaßt (relationale Datenbank auf Access-Basis, die im Landesjugendamt Thüringen entwickelt wurde).

Die Datenbank bietet bisher 17 Auswertungsberichte, 17 Einzelstatistiken nach Hilfearten und schließlich die Berichte für die pflichtgemäßen Meldungen an den LDS.

Standen ursprünglich bei der Entwicklung der Datenbank die Meldungen an den LDS im Vordergrund - *die erste Meldung des LK-UM auf elektronischen Datenträgern erfolgte für das Jahr 2000* - so sind mittlerweile diese Leistungen durch die Nutzung der sich bietenden allgemeinen Transparenz der Arbeit im Fachbereich HZE und letztlich die sich daraus eröffnenden Möglichkeiten für die Jugendhilfeplanung verdrängt worden.

Erstmalig ist es möglich standardisierte, bis ins Detail gehende Aussagen zum Bereich "Hilfe zur Erziehung" zu machen, so der Vergleich der beiden Jahre 1999 und 2000. Nicht nur die quantitative Seite von HZE sondern auch die qualitative kann in die Betrachtung einbezogen werden.

Neben internen Auswertungen bietet die Datenbank auch die Grundlage für Vergleiche mit anderen Jugendämtern, vorausgesetzt, daß von gleicher bzw. ähnlicher Datenbasis ausgegangen werden kann.

Mängel dieser Datenbank liegen bisher in den nicht ausreichend differenzierten Erfassungs- und Auswertungsmöglichkeiten für die Kosten zur HZE und dem zeitaufwändigen Export von Daten nach Excel für notwendige Bearbeitungs- und Auswertungsschritte zur Anfertigung von Berichten o.ä.

Die Fachbereichsplanung ist von den Mitarbeitern der Verwaltung (Bereiche SBE und Jugendhilfeplanung) in enger Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe ausgearbeitet worden.

Externe Hilfe (Forschungs-, Praxisberatungsinstitute; Fachhochschulen o.ä.) ist nicht in Anspruch genommen worden.

Der parallel zur Fachbereichsplanung durch Zuarbeit der einzelnen Träger entstandene Katalog "Leistungsträger -Hilfe zur Erziehung- im Landkreis Uckermark" sollte als nützliche Ergänzung zur FBP gesehen werden.

1 Jugendhilfeplanung

Aus der nach § 80 normierten Pflicht zur Jugendhilfeplanung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist abzuleiten, daß die Planung die Erstellung eines Jugendhilfeplans beinhaltet. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll mit der Jugendhilfeplanung seine Gesamtverantwortung bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII umsetzen. Er hat zu gewährleisten, daß die dazu erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, den verschiedenen Erziehungsrichtungen folgen, rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Planung selbst vollzieht sich durch vier Schritte:

- die Bestandsaufnahme,
- die Bedarfsermittlung für einen mittelfristigen Zeitraum (i.d.R. 2 bis 5 Jahre),
- die Maßnahmeplanung zur Bedarfsdeckung,
- die Beurteilung bzw. Bewertung (Evaluation), ob ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot gewährleistet wird.

In diesem Planungsprozeß sind die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe frühzeitig zu beteiligen (§ 80 Abs. 3), ebenso die kommunalen Träger, die Aufgaben für die Jugendhilfe wahrnehmen (§ 69 Abs. 5).

Diesem Anspruch folgend, sind im Landkreis Uckermark für alle Fachbereiche Arbeitsgemeinschaften nach § 78 gebildet worden, die sich mittlerweile als wesentliche Steuerungsinstrumente der Jugendhilfeplanung erwiesen haben.

In der Planungshierarchie folgen dann aufwärts der Unterausschuß für Jugendhilfeplanung, der Jugendhilfeausschuß und der Kreistag.

Jugendhilfeplanung ist Teil der örtlichen Sozialplanung und diese wiederum nur ein Teil der Gesamtplanung des Landkreises Uckermark.

1.1 Jugendhilfeplan - Rechtsverbindlichkeit und Folgen

Während in anderen Planungsbereichen über die Rechtsnatur und somit zur Verbindlichkeit eindeutige Aussagen vorliegen - für den Bebauungsplan z. B. ist die Rechtsnorm Satzung vorgeschrieben, und im § 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist festgelegt, daß die im Bebauungsplan verankerten Festsetzungen rechtsverbindlich sind - enthält das SGB VIII keinerlei Ermächtigungen, einen Jugendhilfeplan in Form einer Rechtsverordnung zu verabschieden.

Generell gelten Pläne, die mit einem förmlichen Planfeststellungsbeschluß abgeschlossen werden nach VwVfG als Verwaltungsakt.

Auch nach den allgemeinen Kriterien, die einen Verwaltungsakt kennzeichnen, nämlich jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf

unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, läßt sich der Jugendhilfeplan nicht zuordnen.

Eine gesetzliche Einordnung fehlt im SGB VIII, so daß die Ermächtigung, den Jugendhilfeplan als Rechtsverordnung zu verabschieden, nicht gegeben ist.

Die Fachliteratur stellt zusammenfassend fest, daß es sich beim Jugendhilfeplan weder um einen Rechtssatz noch eine Rechtsnorm, sondern um einen Beschluß der Vertretungskörperschaft handelt, dem keine Außenwirkung, sondern lediglich eine verwaltungsinterne Bedeutung zukommt.

Ein Jugendhilfeplan trifft in der Regel sogenannte abstrakt generelle Aussagen und regelt keine speziellen Einzelfälle. Unmittelbare, zwingende Steuerungsmöglichkeiten ergeben sich mit dem Jugendhilfeplan nicht. Dem Jugendhilfeplan "fehlt eine Außenwirkung in dem Sinne, daß durch ihn selbst in die Rechtssphäre Dritter - freier Träger, einzelner Einrichtungen oder sonstiger Betroffener - eingegriffen wird." ¹

Für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Jugendhilfeplan, beschlossen durch den Kreistag, politische Zielorientierung und Richtlinie seines Handelns.

Der Jugendhilfeplan selbst setzt sich aus Fachbereichsplanungen zusammen:

- Kindertagesbetreuung (Kindertagesstättenbedarfsplan),
- Jugendförderung,
- Hilfe zur Erziehung; Förderung der Erziehung in der Familie; andere Aufgaben der Jugendhilfe.

1. 2 Fachbereichsplanung - Hilfe zur Erziehung

Im Ensemble derer, die das Aufwachsen junger Menschen begleiten, beeinflussen und formen, hat die Familie eine besondere Bedeutung. Das Leben in der Familie, die Erziehung in und durch sie, soll bestimmender Faktor für die Kinder und Jugendlichen sein.

Diesen Prozeß begleitet die Jugendhilfe durch Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen durch Vermeidung bzw. Abbau von Benachteiligungen, durch den Schutz vor Gefahren, durch die positive Beeinflussung der Lebensbedingungen (Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse; Ausgleich strukturbedingter Defizite), Erhalt und Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt.

Die Gesamtverantwortung in der Jugendhilfe trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier: der Landkreis Uckermark.

Ihm obliegt die Gewährleistungspflicht bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung

Dem Prinzip der Subsidiarität folgend [§ 4 (2)], nimmt der LK-UM ausschließlich die Leistungsangebote im Bereich HzE von freien und kommunalen Trägern in Anspruch.

Die Zusammenarbeit der Partner wird über Leistungs-Qualitätsentwicklungs-Entgeltvereinbarungen (L-Q-E-V) für teilstationäre/ stationäre und ambulante Hilfeformen geregelt (JHA-Beschlüsse: Drucksachennr. 39-A/99 und 20-A/01).

Im SGB VIII ist sowohl der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Betroffenenbeteiligung) als auch der Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe (Trägerbeteiligung) ein wichtiger Stellenwert zuerkannt worden.

Das SGB VIII verpflichtet zunächst die öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur frühzeitigen Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 3).

¹ Münder/Becker: Rechtliche Aspekte von Jugendhilfeplanung und Jugendhilfeplänen, Votum Verlag Münster 1997, S. 33

Dieses Beteiligungsgebot ist nicht nur deshalb zu beachten, weil die öffentliche Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 4 verpflichtet ist und die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen und fördern soll (§ 74), sondern auch deshalb, weil die finanzielle Förderung der freien Träger davon abhängig gemacht werden kann, ob sie Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung anbieten (§ 74 Abs. 2).

Dabei sind neben den allgemeinen Grundsätzen auch spezifische inhaltliche Anforderungen (§ 74 Abs. 4) zu beachten.

Durch diese verbindliche Beteiligung freier Träger wird deren Mitwirkung an der Angebotsentwicklung unabdingbar.

Zur Sicherung einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und den freien Trägern der Jugendhilfe leistet die AG-HzE nach § 78 unverzichtbare Arbeit.

Bei der im weiteren Text zu findenden Entwicklungsdarstellung der einzelnen Hilfeformen stößt man bei der Betrachtung auf Zahlen, die zum einen "Fälle" ausweisen und zum anderen "Vorgänge".

In der Vergangenheit wurden bis auf wenige Ausnahmen die "Fälle" HzE ohne Berücksichtigung von Zu- und Abgängen monatlich erfaßt.

Solche Erfassung kann letztendlich nur zu falschen Schlußfolgerungen führen.

Die Erfassung nach Zeitgruppen mit der Berücksichtigung der Zu- und Abgänge löst dieses Problem. So gehören zu einem Jahr:

- andauernde HzE aus vergangenen Jahren, die in diesem Jahr oder in einem der nachfolgenden Jahre enden;
- HzE, die in diesem Jahr beginnen und enden oder zu einem späteren Zeitpunkt enden.

Die Betrachtung der gesamten Vorgänge einer Hilfeform pro Jahr ist das entscheidende Kriterium für Vergleichsanalysen, nicht die der monatlichen Anzahl der einzelnen Hilfeformen. Hierbei zeigt sich der Vorteil einer Datenbank, die Zu- und Abgänge automatisch berücksichtigt.

Als Beispiel soll der Vergleich einiger Hilfeformen aus den Jahren 1999/ 2000 die Unterschiede zwischen der Erfassung von "Fällen" und "Vorgängen" verdeutlichen.

F a l l z a h l e n p r o M o n a t

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Vorgänge im BJ
§ 29													
1999	19	20	20	20	20	19	19	19	20	19	19	20	26
2000	19	20	19	18	16	16	16	16	15	14	15	13	28
§ 31													
1999	67	72	78	79	83	83	90	94	99	104	109	110	134
2000	99	98	98	101	103	103	104	102	106	102	101	101	156
§ 34													
1999	200	201	204	201	200	202	202	201	198	201	203	204	257
2000	202	203	203	201	209	215	212	202	201	210	204	203	293
§ 42													
1999	10	8	11	6	13	9	7	5	8	21	23	10	88

2 Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie

Durch präventive Angebote soll jungen Menschen und deren Eltern geholfen werden, die Erziehungsfähigkeit der Familie zu stärken, bevor die Erziehung ernsthaft gefährdet ist. Gezielte, thematisierte Arbeit, die sich mit widersprüchlichen, desorientierenden Angeboten der Medien und der Konsumgüterindustrie sowie den Auswirkungen des gesellschaftlichen Umbruchs auseinandersetzen muß, ist zu leisten und geschieht ausschließlich durch ambulante Formen der HzE.

In den §§ 16 – 21 werden eine Reihe von Leistungen für Familien normiert, da die Familie als zentraler Lebensort für Kinder und Jugendliche angesehen wird.

Dem liegt insgesamt allerdings kein ausschließlich traditionelles Verständnis von Familie mehr zugrunde.

Zum Adressatenkreis familienorientierter Jugendhilfe zählen Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen sowie auch Stiefeltern, Pflegepersonen und nichteheliche Lebenspartner.

Als zentrale Leistungen der Familie gelten:

- Betreuung und Erziehung von Kindern,
- Sicherung der wirtschaftlichen Existenz ihrer Mitglieder,
- Betreuung und Pflege behinderter und kranker alter Menschen,
- Gewährung persönlicher Entfaltungsspielräume,
- Erfüllung emotionaler Bedürfnisse.

Allerdings darf nicht verkannt werden, daß Familien gerade infolge des gesellschaftlichen Umbruchs in den neuen Bundesländern in der Entfaltung ihrer Leistungsmöglichkeiten vielfältigen sozialen, ökonomischen und gesellschaftlichen Einflüssen ausgesetzt sind, die nicht selten negativ wirken.

In vielen Fällen sind Familien einem großen Druck ausgesetzt und oft nicht in der Lage, den in sie gesetzten neuen Erwartungen und Anforderungen standzuhalten. Die Familie – verstanden als ein System aufeinander angewiesener Beziehungspartner – kann so Fehlentwicklungen erfahren, die sich auf die momentane und zukünftige Lebenslage der Familie nachteilig auswirken.

Wie Familien ihre Alltagsprobleme lösen, ob aus eigener Kompetenz oder mit Hilfe anderer, entscheidet sich unter den konkreten Alltagsbedingungen. Hierzu gehören neben der wirtschaftlichen Lage der Familie ihre Wohn- und Arbeitsbedingungen, das räumliche und soziale Umfeld sowie die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit einer notwendigen sozialen Infrastruktur.

Familien haben einen Anspruch darauf, ihre Lebensbedingungen innerhalb der Familie und ihrer gesellschaftlichen Umwelt möglichst nach eigenen Vorstellungen zu gestalten.

Gemäß dem Prinzip einer lebensweltorientierten Jugendhilfe, ist es daher als zentrale Aufgabe anzusehen:

- Handlungskompetenz und Eigenverantwortlichkeit der Familien zu stärken,
- günstige Rahmenbedingungen für die Erfüllung der Familien-Leistungen zu schaffen,

- Hilfen bereitzuhalten, wenn Familien mit den oftmals nur schwer zu lösenden Problemen nicht aus eigener Kraft fertig werden.

Familie als Adressat der Jugendhilfe erfährt :

- Hilfe durch Förderung (z. B. Familienbildung, Familienfreizeitmaßnahmen und Erholung, formlose Beratung);
- Beratung (z. B. Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung) und Unterstützung (Krisenintervention);
- Hilfen zur Aufrechterhaltung der erzieherischen Eigenverantwortung).

Im SGB VIII wird die Förderung der Familie in einem besonderen Abschnitt rechtlich normiert und als eine zu erbringende Sozialleistung des Jugendhilfeträgers herausgestellt. Förderung, Beratung und Unterstützung für Familien wird hierbei sowohl durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch durch die Träger der freien Jugendhilfe erbracht.

Entscheidend ist hierbei, wo der jeweilige Träger der Jugendhilfe seinen eigentlichen Schwerpunkt sieht bzw. setzt. Wichtig ist hier vor allem aber auch, daß eine entsprechende Trägervielfalt ein möglichst breit gefächertes Förderungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebot für die Familien des Landkreises sicherstellen kann.

Jugendhilfeplanung im Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie hat die besonderen Bedingungen des gesellschaftlichen Strukturwandels in den neuen Bundesländern allgemein und in der Region Uckermark im besonderen zu berücksichtigen. Dieser Strukturwandel ist für sehr viele junge Familien mit Kindern mit deutlich eingeschränkten Lebens- und Reproduktionsmöglichkeiten verbunden. Zentrale Ausgangspunkte für die Jugendhilfeplanung müssen daher die spezifischen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Familienlebens im Landkreis sein.

Über 23,1 % aller zivilen Erwerbsspersonen des Landkreises Uckermark sicherten z. B. im August 2001 ihre materielle Existenz über das Arbeitsamt (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen). Für die Ballungszentren stehen im einzelnen folgende Prozentsätze:

- Prenzlau 23,9 %
- Schwedt 23,6 %
- Templin 22,8 %
- Angermünde 21,7 %

Der Anteil der Frauen unter den Arbeitslosen im Landkreis Uckermark beträgt 54,4 %. Dazu kommt die steigende Anzahl von Sozialhilfeempfängern.

Dies alles steht im deutlichen Widerspruch zu dem Selbstverständnis von Eltern (Vätern und Müttern), die ihre materielle Existenz in relativer Unabhängigkeit voneinander über eine volle Erwerbstätigkeit sichern sollten.

Die Wohnungs-, Siedlungs- und Umweltbedingungen zählen zu den wichtigsten materiellen Bedingungen für ein gelingendes Familienleben und für das Wohlbefinden und die Gesundheit der Familien und ihrer Mitglieder. Die Wohnung bietet den engeren räumlichen Bezugspunkt für die Gestaltung des familiären Lebens. Die Wohnungsgröße und Ausstattung der Wohnungen, besonders in den modernisierten und neugebauten, entsprechen dem Durchschnitt in den anderen neuen Bundesländern und können als ausreichend charakterisiert werden.

Da nicht alle familiären Belastungssituationen im gesellschaftlichen Umbruch durch professionelle soziale Arbeit aufgefangen werden können,

sind alle Planungsüberlegungen zum Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie darauf auszurichten, ein Maximum an Selbsthilfe betroffener BürgerInnen zu gewährleisten, zu initiieren und zu fördern. Die Förderung von Selbsthilfeaktivitäten und die Stärkung des Eigenpotentials von Familien ist eine zentrale Aufgabe aller professionell Tätigen in diesem Bereich.

2.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16)

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, daß Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in den Familien gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere:

- 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,***
- 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,***
- 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.***

(3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

Fachliche Standards und allgemeine Praxis

Die Begriffe "Beratung" und "Unterstützung" ziehen sich durch das gesamte Leistungsspektrum des SGB VIII. Adressaten dieser Beratungs- und Unterstützungsangebote sind vor allem Eltern, andere Erziehungsberechtigte und natürlich junge Menschen selbst.

In der Praxis wird ein wesentlicher Teil des allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsbedarfs durch den SBE abgedeckt.

Aber auch andere Institutionen und Dienste (z. B. Erziehungsberatungsstellen, Sozialdienste freier Träger) verfügen über offene Zugangsmöglichkeiten für Betroffene und können formlos, d. h. ohne formelles Entscheidungsverfahren, hilfesuchende Bürger beraten und unterstützen.

Das wesentliche Merkmal dieser Art der Hilfe ist, daß sie niedrigschwellig ist, d. h., daß Bürger diese Hilfe freiwillig und unverbindlich in Anspruch nehmen können, und daß der SBE auch in Form von gewünschten Hausbesuchen aktiv werden kann.

Die allgemeine Form der Beratung kann als Standarddienstleistung der sozialen Dienste im Jugendamt oder entsprechender Dienste bei den freien Trägern beschrieben werden.

Allgemeine Beratung wird in Anspruch genommen von ganz unterschiedlichen Adressatengruppen, von Kindern und Jugendlichen, von Familien, von Familien mit behinderten Kindern, von Alleinerziehenden, von Ausländern usw.

Oft sind es ganz allgemeine Probleme des täglichen Lebens von Familien, die einen "Rat" erfordern, wie z. B. innerfamiliäre Konflikte, wirtschaftliche Not, Schulprobleme, Konflikte mit Behörden usw. Bei sich entwickelnder Beratungsintensität geben doch gerade diese allgemeinen Problemformen den Blick auf tieferliegende Krisen in der Familie frei. An dieser Stelle ist qualifizierte Hilfe und Unterstützung außerhalb von Kontrolle erforderlich.

Gelungene Beratung setzt eine positive Beziehung zwischen Berater und "Ratsuchenden" voraus. Dieses Vertrauensverhältnis wird oft erst über ganz allgemeine Hilfen hergestellt und versetzt dann auch gerade jene Familien in die Lage, Beratung anzunehmen, die sonst nicht auf die Idee gekommen wären, eine institutionelle Beratungsstelle aufzusuchen.

Allgemeine Beratung markiert gerade in diesem Kontext den offensiven Anspruch der Jugendhilfe. Erreicht werden sollen die Familien in ihren Lebenswelten und im Alltagsgeschehen. Gleichzeitig wird hier aber auch der Konflikt deutlich, in dem diese Betreuungform geraten kann. Der offensive Charakter und die aufsuchende Form der Tätigkeit können den Entscheidungsfreiraum des Betroffenen für die Annahme der Hilfe einengen. Hilfsangebote werden dann sehr schnell als Kontrolle empfunden. Die Handelnden im sozialen Prozeß müssen sich dieses Spannungsfeldes bewußt sein und ihr Tun fortlaufend reflektieren.

Zentraler Träger der allgemeinen Beratung ist der SBE, der aufgrund seiner Aufgabenstellung im Gefüge der Jugendhilfe der zentrale Anlaufpunkt für junge Menschen und Familien mit Unterstützungsbedarf ist.

Die sozialräumliche Organisation des Sozialen Dienstes sichert, daß flächendeckend für den gesamten Landkreis dieses Angebot personell sichergestellt ist.

Die Aufgaben des SBE stehen dabei im engen Zusammenhang mit den HzE.

Der SBE ist:

- Sensor für soziale Lebens- und Problemlagen,
- erstberatende Instanz aufgrund der Ansprache durch Betroffene oder Hinweise anderer Personen und Institutionen auf bestehende oder vermutete Hilfebedarfe;
- Betreuungsinstanz, die aufgrund ihrer eigenen sozialpädagogischen Fachlichkeit längerfristige Betreuungsaufgaben für Kinder, Jugendliche und Familien übernimmt (formlose Beratung und Unterstützung);
- Vermittlungsinstanz zu speziellen HzE, weil die eigenen personellen, organisatorischen und fachlichen Möglichkeiten nicht ausreichen, dem Hilfebedarf abzuhelpfen;

- infrastrukturgestaltende Instanz , indem der Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfebedarf der Bevölkerung aufgenommen und in übergreifende Planungen (nicht nur Jugendhilfeplanung) eingebracht wird.

Situation und Bestand

Im SBE arbeiten 26 Fachkräfte, die über unterschiedliche Qualifikationen verfügen:

- Diplom-Sozialpädagoge/ -Sozialarbeiter (13 x)
- Sozialpädagoge/ -arbeiter (4 x)
- staatlich anerkannter Erzieher (6 x)
- Diplom-Psychologin (1 x)
- andere Hoch- und Fachschulausbildung (2 x).

Davon haben 6 eine Verwaltungsausbildung, 3 besuchen gegenwärtig einen Verwaltungslehrgang.

Der SBE ist für einen fest umgrenzten Sozialraum als "Basis-Sozialdienst" und erste Anlaufstelle zuständig.

Die Problemlagen bei allgemeiner/ informeller Beratung konzentrieren sich auf Fragen zu Beziehungsproblemen, insbesondere bei Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Ablöseverhalten von Jugendlichen in konkreten Situationen. Das Ablöseverhalten wird nicht nur von den Eltern sondern auch von den Jugendlichen als problematisch erlebt.

Beide Seiten beklagen das Unverständnis für alterstypische Verhaltensweisen und Bedürfnisse.

Darüber hinaus wurde eine steigende Tendenz sichtbar bei:

- Erhöhung der Kinderkriminalität,
- der Aggressivität von Kindern,
- Schul- und Ausbildungsproblemen,
- wachsendem Konsumverhalten im Widerspruch zu den materiellen Bedingungen in der Familie,
- Drogen- und Suchtverhalten.

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 versuchte der SBE in der Vergangenheit (bis 1998) bei Familien über die Mitfinanzierung von Erholungsmaßnahmen erzieherischen Einfluß bei belastenden Familiensituationen zu nehmen.

Wegen des geringen erzieherischen Erfolgs solcher Maßnahmen tritt der SBE nunmehr als Mittler auf, um bedürftige Familien in den Genuß eines gemeinsamen Erholungsurlaubs kommen zu lassen. Dazu verweist er auf bestehende Angebote der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung. Diese gewährt auf Antragstellung bei gleichzeitiger Förderung durch das MASGF unter Berücksichtigung bestimmter Anspruchsvoraussetzungen Zuschüsse für einen Familienurlaub.

Bewertung und Handlungsbedarf

Die Beratung von Familien in allgemeinen Fragen der Entwicklung und Erziehung junger Menschen stellt einen wesentlichen Faktor präventiver Arbeit dar. Durch sie haben junge

Menschen und ihre Familien die Chance einer frühzeitigen Hilfe, bevor sich Problemlagen so verfestigen, daß intensivere HzE erforderlich werden.

Zentrale Träger dieser Leistung sind der SBE sowie die Erziehungsberatungsstellen.

Die Sicherung und Weiterentwicklung der Vielfalt und Qualität der allgemeinen Beratung in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen ist nach wie vor unerlässlich.

Dies ist u. a. auch deshalb wichtig, da angesichts der sozialen Entwicklung im Landkreis und der damit verbundenen Orientierungskrisen von Familien mit weiter ansteigendem Beratungsbedarf – gerade auch im Grenzbereich zu den HzE – zu rechnen ist.

Um geschützte und effektive Beratung zu ermöglichen, ist es insbesondere im Jugendamt notwendig, die räumliche Situation für Beratungsgespräche zu verbessern und bei Bedarf Hausbesuche durchführen zu können.

Die allgemeine Beratung ist in ihrer Qualität durch regelmäßige Fortbildungen des SBE und durch Angebote kontinuierlicher Praxisberatung und Supervision sicherzustellen.

Zur weiteren Entfaltung präventiver Potentiale der allgemeinen Beratung in Fragen der Erziehung ist verstärkt eine kontinuierliche und offensive Öffentlichkeitsarbeit zu praktizieren.

Beratungen gemäß § 16 durch den SBE

2001	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.
§ 16	107	90	121	111	116	98	106	84	75

2. 2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17)

- (1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,**
- 1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,**
 - 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,**
 - 3. im Falle der Trennung und Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.**
- (2) im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen.**
- (3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung), sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Abs. 2 unterrichtet.**

Fachliche Standards und allgemeine Praxis

Der § 17 zielt zuallererst darauf, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie zu fördern.

So ergibt sich zunächst eine umfassende präventive Bedeutung der Beratung. Eltern- und Familienkonflikte stellen für Kinder eine außerordentliche Belastung dar, die insbesondere im Fall von Trennung und Scheidung der Eltern nur sehr schwer zu verkraften sind.

§ 17 normiert zunächst ein Beratungsangebot für Eltern, das im Interesse des Kinderwohls an zwei Punkten ansetzt:

- wenn die Bereitschaft der Eltern für ein partnerschaftliches Zusammenleben besteht oder geweckt werden kann, soll Beratung ihnen Wege zur Fortführung ihrer Lebensgemeinschaft zeigen;
- wenn von den Partnern Trennung und Scheidung als Perspektive für ihre weitere Lebensgestaltung gesehen wird, soll Beratung günstige Bedingungen dafür schaffen, daß beide Elternteile sich auch nach der Trennung und Scheidung für die elterlichen Aufgaben verantwortlich fühlen.

Der Gesetzgeber erklärt die o. g. Beratungsaufgaben zu einer Regelaufgabe der Jugendhilfe und setzt dabei drei inhaltliche Schwerpunkte:

- Aufbau und Erhaltung eines partnerschaftlichen Zusammenlebens innerhalb der Familie,
- Konflikt- und Krisenbewältigung innerhalb der Familie,
- Trennungs- und Scheidungsberatung mit dem Anspruch einer eigenverantwortlichen Konzeption der Personensorgeberechtigten im Sorgerechtsverfahren.

Die drei genannten Schwerpunkte weisen in ihrer inhaltlichen Struktur Grundzüge eines Krisenzyklusses auf. Die Bestimmungen des § 17 wären daher falsch verstanden, wenn sie auf den Grundkonflikt von Trennung und Scheidung reduziert werden würden.

Die Beratung soll zunächst helfen, Partnerschaft zwischen Eltern selbst und im Zusammenleben mit den Kindern aufzubauen und Konflikte und Krisen zu regeln.

Nur wenn Trennung und Scheidung nicht zu umgehen sind, soll im Interesse der beteiligten Kinder auf eine verantwortliche Lösung hingearbeitet werden im Sinne eines einvernehmlichen Konzeptes zur Regelung der elterlichen Sorge nach der Scheidung aber auch und vor allem zur Erhaltung der gesamtelterlichen Verantwortung für die weitere Entwicklung der beteiligten Kinder.

Im Falle der Trennung und Scheidung bekommt die Orientierung des Beratungsangebotes am Wohl des Kindes eine besondere Bedeutung, nämlich die Sicherung der familiären Perspektiven der betroffenen Kinder.

Die Einbeziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen in die Beratungsarbeit und ihre Beteiligung am gemeinsamen Klärungsprozeß entsprechend ihrem Entwicklungsstand (vgl. § 8) ist daher unverzichtbar (Familienberatung).

Die Entwicklung eines (einvernehmlichen) Konzeptes für die Wahrnehmung und Ausgestaltung der elterlichen Sorge nach der Trennung/ Scheidung stellt neben ihrer Bedeutung für die Familienmitglieder eine zentrale Basis für familiengerichtliche Entscheidungen dar, an denen Jugendhilfe nach § 50 mitzuwirken hat.

Beratungen gemäß § 17 durch den SBE

2001	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.
§ 17	62	61	64	41	43	37	36	39	40

Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten (§ 50)

- (1) *Das Jugendamt unterstützt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Personen von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Vormundschafts- und dem Familiengericht mitzuwirken, die in den §§ 49 und 49a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt sind.***
- (2) *Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.***
- (3) *Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Absatz 2 gilt entsprechend.***

In § 50 wird der Rahmen des Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Familiengericht festgelegt. Bei Trennungs- und Scheidungsverfahren vor dem Familiengericht erwächst dem Jugendamt die Aufgabe der Mitwirkung bei vorliegendem Antrag der Betroffenen, indem es das Gericht bei der Regelung der elterlichen Sorge durch die Beratung der Eltern unterstützt, auf weitere Entwicklungserfordernisse und Hilfsmöglichkeiten der Jugendhilfe hinweist.

Die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gemäß § 17 und die Mitwirkung im Verfahren vor den Familiengerichten im Fall der Trennung und Scheidung von Familien mit Minderjährigen, stehen in einem engen fachlichen Bezug zueinander. Im Sinne einer ganzheitlichen und kontinuierlichen Beratungsarbeit wird die Jugendhilfe Eltern und Kinder nicht nur davor, sondern auch während des und nach dem Sorgerechtsverfahren weiter begleiten.

Fachliche Standards und allgemeine Praxis

Die Beratung in Trennungs- und Scheidungsangelegenheiten durch die Jugendhilfe und die Tätigkeit des Familiengerichts sind beides Bestandteile derselben Konfliktlagen. Aber der gesellschaftliche Auftrag und die Arbeitsansätze beider Institutionen sind wesensmäßig verschieden.

Die Beratung nach § 17 dient dem Ziel der persönlichen Klärung von Problemen, Beziehungen, Perspektiven etc. und verlangt daher einen geschützten Raum, der es den Beteiligten erlaubt, sich vertrauensvoll zu öffnen und ihre Ambivalenzen zu thematisieren, ohne befürchten zu müssen, daß ihre Informationen gegen ihren Willen dem Gericht offenbart werden.

Das Familiengerichtsverfahren dient dem Ziel, eine endgültige Entscheidung über das Sorgerecht – soweit ein entsprechender Antrag vorliegt – zu treffen und hierfür die notwendigen Informationen über die Lebensumstände zu ermitteln.

Trennungs- und Scheidungsberatung ist ein ganzheitlich und lebensweltorientiert zu gestaltendes Angebot der Jugendhilfe. Sie gehört zu den originären Aufgaben des SBE.

Zur Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes der Betroffenen gemäß § 5 stehen neben dem Jugendamt verschiedene freie Träger mit Angeboten der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung zur Verfügung. Das Jugendamt gibt den Leistungsberechtigten Hinweise auf die in der Region bestehenden Angebote freier Träger und unterbreitet den Eltern ein Beratungsangebot. (s. Anlage "Merkblatt zum neuen Kindschaftsrecht").

Die Betroffenen sollten gemäß § 5 wählen können zwischen den Angeboten verschiedener Träger der Jugendhilfe sowohl im Hinblick auf ein kombiniertes Angebot gemäß der §§ 17/ 50 als auch bezogen auf eine Beratung ausschließlich gemäß § 17 oder § 50. Entscheidend hierbei ist der Elternwille.

Da freie Träger Aufgaben gemäß § 50 nicht eigenverantwortlich, sondern im Auftrag des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe wahrnehmen, bedarf es, bezogen auf den Einzelfall, einer besonderen Regelung der Kooperation mit dem Jugendamt nach Absprache mit den Betroffenen.

Der Umfang der Aufgaben gemäß § 17 durch die Mitarbeiter des SBE erhöht sich mit der Einführung des neuen Kindschaftsrechts in dem Maße, wie Eltern von der Möglichkeit der Beibehaltung und Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge auch nach der Trennung als Partner Gebrauch machen. Sie handeln zunehmend nach dem Grundsatz "Eltern bleiben Eltern" im Interesse ihrer gemeinsamen Kinder.

Der SBE nimmt die Aufgaben gemäß § 17 innerhalb seiner jeweiligen Sozialbezirke wahr. Die Beratung, die in den meisten Fällen über einen längeren Zeitraum andauert, soll Eltern befähigen:

- Spannungen und Krisen in der Familie bei Erhalt der Ehe zu bewältigen ;
- im Falle der Trennung, die Bedingungen für eine dem Kindeswohl förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten (Eltern bleiben Eltern);
- im Falle der Trennung bei der Erarbeitung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge mitzuwirken;
- Grundvoraussetzungen zu schaffen, um die Trennung und Scheidung psychisch, materiell und juristisch zu bewältigen.

2.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§18)

- (1) *Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen des Kindes oder des Jugendlichen.***

- (2) **Die Mutter, der die elterliche Sorge nach § 162a Abs. 2 BGB zusteht, hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615 I BGB.**
- (3) **Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, daß die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen.**
Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.
- (4) **Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei er Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.**

Fachliche Standards und allgemeine Praxis

Die in dieser Vorschrift geregelten Beratungsleistungen stehen in einem engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17. Trotz fachlicher Beratung und/ oder gerichtlicher Entscheidung über das Sorgerecht ist die Konfliktsituation auf der Paarebene in vielen Fällen noch nicht verarbeitet und bewältigt.

Es kommt daher in der Folge von Trennung und Scheidung häufig zu Auseinandersetzungen bei der Ausübung des Personensorgerechts, der Gestaltung des Umgangs und der Gewährung des Unterhaltes.

§ 18 setzt deshalb das Beratungsangebot für die nach der Trennung und Scheidung folgenden Phasen der Elternschaft fort. Darüber hinaus regelt die Vorschrift auch die Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung des Unterhalts für die Betreuung eines nichtehelichen Kindes sowie die Unterstützungspflicht auf Unterhaltsansprüche junger Volljähriger.

Die Regelungen des § 18 beziehen sich grundsätzlich auf zwei Handlungsbereiche, die jedoch häufig in enger Beziehung zueinander stehen:

- Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sowie von persönlichen Ansprüchen der Mutter eines nichtehelichen Kindes;

- Beratung und Unterstützung alleinerziehender Elternteile bei der Ausübung der Personensorge, also in Fragen der Erziehung, Aufsicht und Pflege des Kindes sowie bei der Wahrnehmung des Umgangsrechts.

Beide Beratungsinhalte sind in einem ganzheitlichen Beratungsansatz einzubringen.

- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen.

Zusammenarbeit UVG/ Vormundschaftsbereich

Alleinerziehende Elternteile (deren Zahl in den letzten Jahren ständig zugenommen hat) sind in vielerlei Hinsicht erhöhten Problembelastungen ausgesetzt (wirtschaftlich benachteiligt, isoliert etc.).

Der Handlungsbereich des Jugendamtes erstreckt sich hierbei auf eine über die Beratung hinausgehende faktische Hilfestellung (Formulierung von Schriftsätzen, Vermittlung von Kontakten). Der Beratungsanspruch bezieht sich insbesondere auf Hilfe in Erziehungsfragen, kann aber auch auf Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Ausübung des Personensorgerechts gerichtet sein oder auf Beratung in praktischen Fragen.

Ein weiterer Anlaß für Beratung und Unterstützung kann die Realisierung des Anspruches auf Herausgabe des Kindes oder Jugendlichen gegenüber dem anderen (nicht sorgeberechtigten) Elternteil sein.

Im Mittelpunkt steht in der Praxis die Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen. Diese Beratung bezieht sich auf das Vorfeld rechtlicher Auseinandersetzungen und befugt das Jugendamt nicht, das Kind im gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren zu vertreten. Hier ist eine Vertretung nur durch Einschaltung eines Rechtsanwaltes oder Beistandes möglich. Der Beistand des Jugendamtes wird auf Antrag des Unterhaltsberechtigten tätig. Sein Wirkungskreis umfaßt die Vertretung in Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft und/ oder der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Antragsberechtigt ist hier nur ein Elternteil, dem die alleinige elterliche Sorge zusteht. In diesen Bereich fällt ebenfalls die Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltersatzansprüchen (Waisenrente, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, Schadensersatzansprüche) sowie der Anspruch der Mutter auf Betreuungsunterhalt.

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes

Dieser Aufgabenbereich ist entscheidend weiterentwickelt und verbessert worden.

Aufgabe der Beratungsdienste der Jugendhilfe ist es, einvernehmliche Lösungen zwischen Kindern, Eltern und anderen Umgangsberechtigten zu finden, die tragfähiger sind als gerichtliche Regelungen. Je nach dem Zeitpunkt, zu dem die Beratung in Anspruch genommen wird, soll sie entweder eine streitige Auseinandersetzung vor Gericht vermeiden oder aber wenigstens die Akzeptanz für die gerichtliche Entscheidung

verbessern und damit die Grundlage für eine möglichst konfliktarme Umsetzung dieser Entscheidung schaffen.

Da das Verhalten der Elternteile oft von nicht bewältigten Partnerschaftskonflikten geprägt ist, besteht die Gefahr, daß einer der beiden Elternteile das Kind als Instrument im fortbestehenden Streit der Partner benutzt.

Vor diesem Hintergrund muß die Jugendhilfe vermittelnd und schlichtend eingreifen, mit dem Ziel, die für das Kind oder Jugendlichen wichtigen emotionalen und sozialen Bindungen und Beziehungen zu den Umgangsberechtigten zu erhalten und entwickeln zu helfen.

Gleichwohl zielt die Beratung darauf ab, die Kommunikationsfähigkeit zwischen dem Kind/ Jugendlichen, den Umgangsberechtigten und demjenigen Elternteil, bei dem sich das Kind/ der Jugendliche aufhält, wieder herzustellen.

Einen entscheidenden Anspruch auf Beratung bei der Ausübung seines Rechts auf Umgang hat der Gesetzgeber dem Kind/ Jugendlichen zuteil werden lassen. Hiernach kann das Kind oder der Jugendliche die Beratung ohne Kenntnis des Sorgeberechtigten in Anspruch nehmen, wobei jedoch der Erziehungsberechtigte grundsätzlich das Recht hat, Ergebnisse der Beratung zu erfahren.

Ebenso kann gerade die Weigerung des Personensorgeberechtigten, den Umgang des Kindes mit dem andern Elternteil zuzulassen, der Grund für die Inanspruchnahme der Beratung sein.

Hier kann das Jugendamt in Absprache mit dem Kind oder dem Jugendlichen beim Familiengericht die Bestellung eines Verfahrenspflegers anregen, der die Vertretung im Umgangsverfahren übernehmen kann und auch ein solches Verfahren einleiten kann.

Die Pflicht und das Recht auf Umgang mit dem Kind bestehen unabhängig von der Verteilung des Sorgerechts. Deshalb stehen auch nichtsorgeberechtigten Elternteilen Beratung und Hilfe bei der Ausübung des Umgangsrechts zu.

Ebenso werden viele bisher benachteiligte Eltern nichtehelicher Kinder von ihrem Umgangsrecht Gebrauch machen, da ihnen neuerlich das Umgangsrecht in vollem Umfang zusteht und sie hinsichtlich der Geltendmachung die Beratung und Unterstützung des Jugendamtes in Anspruch nehmen können.

Auch Großeltern, Geschwister und Stiefgeschwister sowie Pflegepersonen haben ein Recht auf Umgang, wenn dieser dem Kindeswohl dient. Diese generelle Erweiterung des Personenkreises führt zu einer verstärkten Inanspruchnahme von Beratung.

Die Beratung gilt auch für diejenigen Personen, gegen die sich das Umgangsrecht richtet (Pflegeeltern, andere Pflegepersonen, in deren Obhut sich das Kind befindet).

Da jeder Elternteil vom anderen Elternteil Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen kann, hat auch hier jeder Anspruch auf Vermittlung und Hilfestellung bei der Wahrnehmung der Auskunftsbefugnis, wobei das Jugendamt vermitteln soll.

Neben der Beratungspflicht verpflichtet sich das Jugendamt, auch auf Wunsch eines Beteiligten, bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen zu vermitteln und in geeigneten Fällen Hilfestellung zu leisten.

Unterschiedliche Stufen der Vermittlung und Hilfestellung ergeben sich:

- beratende Gespräche zwischen Sorgeberechtigten und Umgangsberechtigten,
- Begleitung des Kindes zum Umgangsberechtigten,

- Bereitstellung von Räumen im Jugendamt bzw. bei freien Trägern,
- Anwesenheit einer Fachkraft bei der Aufnahme von Besuchskontakten,
- betreuter oder beschützter Umgang in besonders schwierigen Fallkonstellationen.

Auch die Mitwirkung des Jugendamtes am beschützten Umgang bleibt eine Leistung der Jugendhilfe, die aber durchaus auch freien Trägern übertragen werden kann.

Die beschriebenen Leistungen sollten so klienten-/ bürgernah wie möglich geführt werden und setzen bei den Fachkräften eine Qualifikation zur Beratung von Personen in hochkomplexen Beziehungen sowie bei notwendiger Motivationsarbeit und darüber hinaus eine qualifizierte, auf Einzelpersonen bezogene Beratungstechnik voraus.

Beratung und Unterstützung junger Volljähriger bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen

Dieser Handlungsbereich beschreibt die umfassende Aufgabe der Jugendhilfe, jungen Volljährigen bis zum 21. Lebensjahr für eine gewisse Übergangszeit Rat und Hilfe bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen zu gewähren. Dementsprechend ist auch die Möglichkeit eröffnet worden, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Volljährigen durch das Jugendamt zu beurkunden.

Situation und Bestand

Aufgaben nach § 18 werden vom Sozialarbeiter des jeweiligen Sozialbezirkes wahrgenommen. Hierbei übernehmen die Sozialarbeiter die erforderliche Beratung und Unterstützung in erzieherischen Fragen, Familienkrisen und Trennungs- und Sorgerechtskonflikten vorzunehmen sowie weitere fachliche Hilfe zu vermitteln und zu organisieren. In der Regel sind dazu je Fall mehrere Beratungsgespräche erforderlich.

Beratungen gemäß § 18 durch den SBE

2001	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.
§ 18	93	82	81	68	78	86	80	430	78

2. 4 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (§ 19)

- (1) *Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.*

- (2) ***Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, daß die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.***
- (3) ***Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.***

Fachliche Standards und allgemeine Praxis

Bei diesem Jugendhilfeangebot steht der Fördergesichtspunkt im Vordergrund. Nicht erzieherische Hilfe, sondern unterstützende, ergänzende Hilfe zu einem eigenverantwortlichen Umgang mit dem Kind (den Kindern) soll durch dieses Angebot ermöglicht werden. Hierzu zählt ausdrücklich auch die Möglichkeit, bereits in der Schwangerschaft diese Hilfe zu gewähren. Dieses Angebot umfaßt auch den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe.

Begünstigt sind Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben und Schwangere.

Im Vordergrund dieser Hilfeart steht die Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung der Mütter und Väter beim eigenverantwortlichen Umgang mit dem Kind (Pflege und Erziehung).

Mütter und Väter sollen dazu befähigt werden, selbständig und eigenverantwortlich mit ihren Kindern zu leben. Eine frühzeitige Aufnahme einer Schwangeren in einer Konflikt- und Notlage in eine Einrichtung ist notwendig, um schon vor der Geburt eine Mutter-Kind-Beziehung entwickeln zu können.

Ein entscheidender Leistungsbestandteil, neben der Unterstützung zur Pflege und Erziehung des Kindes, ist die Unterstützung und Motivation bei Aufnahme und Durchführung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung mit den entsprechenden Abschlüssen. Bleibt dieses Bemühen erfolglos, berechtigt dies nicht zur Einstellung der Leistung. Es gibt Schwangere und Väter/ Mütter mit schwerwiegenden persönlichen, familiären, sozialen und emotionalen Schwierigkeiten, die zu eigenverantwortlichen selbständigen Leben gemeinsam mit dem Kind noch nicht in der Lage sind.

Häufig fehlt ihnen in ihrer konkreten Notsituation die tragende Unterstützung einer eigenen Familie. Sie benötigen nicht selten über einen längeren Zeitraum den beschützenden Rahmen einer auf ihre individuelle Situation abgestimmten Hilfe in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform. Darüber hinaus sind Wohnformen zur Aufnahme Schwangerer ein wichtiges Instrument, um Schwangerschaftsabbrüche aus sozialer Notlage vermeiden zu helfen.

Situation und Bestand

Vorwiegend handelt es sich um jüngere, oftmals Jugendliche, die innerhalb einer bestehenden Hilfe zur Erziehung, vorwiegend gemäß § 34, schwanger werden, selber weiter Hilfe für sich und zusätzlich Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des zu erwartenden Kindes benötigen. Unterstützung durch die eigene Familie nicht zu erwarten ist, da die Herkunftsfamilie es sich nicht leisten kann bzw. auch nicht will oder die Betroffenen unter Amtsvormundschaft stehen.

Auch haben die Mütter ihre Schul- bzw. Berufsausbildung noch zu beenden.

Im Landkreis stehen dafür entsprechende Mutter-Kind-Plätze im betreuten Einzelwohnen, Wohngemeinschaften oder Außenwohngruppen von Heimen zur Verfügung, die im Bedarfsfall genutzt werden.

Um den Müttern/ Vätern und Kindern die erforderliche und notwendige unterstützende und ergänzende Hilfe zu geben, wird in Anlehnung an den § 36 ein Hilfeplan erstellt, der auch die voraussichtliche Dauer in der Einrichtung vorgibt. Damit soll erreicht werden, daß nicht

nur Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung gegeben und die schulische bzw. berufliche Förderung abgesichert wird, sondern sie auch die Selbständigkeit erreichen, die sie für ein eigenverantwortliches Leben mit dem Kind außerhalb der Einrichtung benötigen.

2. 5 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20)

(1) *Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn*

- 1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,***
- 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kinds zu gewährleisten,***

3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

(2) *Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.*

Fachliche Standards und allgemeine Praxis

Die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen ist eine Lücke im derzeitigen Leistungsspektrum der Jugendhilfe. Sie betrifft vor allem die Fälle, in denen der das Kind betreuende Elternteil verstorben ist oder sich infolge von Krankheit, einer Erholungskur oder aus ähnlichen Gründen außerhalb des Hauses aufhält oder trotz Anwesenheit seine familiären Aufgaben im Haushalt nicht erfüllen kann, so daß der andere Elternteil mangels anderer Ersatzlösungen meistens gezwungen ist, während dieser Zeit seine Berufstätigkeit aufzugeben, Sozialhilfeleistungen in Anspruch zu nehmen oder die betroffenen Kinder in einer Einrichtung der Jugendhilfe unterzubringen, obwohl keine erzieherischen Gründe hierfür vorliegen.

Bei dieser Bestimmung wird der Interventions-Charakter des Angebotes deutlich, denn es geht in erster Linie darum, Familien in Notlagen Unterstützung anzubieten, die darauf abzielt, familienerhaltend zu wirken und die Notlage der Familie dauerhaft zu überbrücken.

Die Bestimmung ist der in § 70 BSHG, Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes, nachempfunden. Im Unterschied zum § 70 BSHG sind Hilfen nach § 20 auf die Betreuung und Versorgung des betroffenen Kindes abgestellt.

Betreuung umfaßt ebenso die Pflege und Beaufsichtigung, die persönliche Ansprechbarkeit, die Sorge für regelmäßige Mahlzeiten, die gesundheitliche und hygienische Versorgung etc. Ziel der Unterstützung ist es, dem Kind den familiären Beziehungs- und Versorgungsbereich zu erhalten, d. h. es gehören letztlich auch alle zur Haushaltsführung geeigneten Hilfen zum Leistungsangebot des § 20.

So kann es sein, daß der verbleibende Elternteil berufsbedingt über die Betreuungszeiten der Tageseinrichtung hinaus (vgl. § 20 Abs.1 Satz1-3) abwesend ist und die beschriebene Hilfe greifen muß. Hier wird im Einzelfall entschieden.

Die Betreuung und Versorgung des Kindes steht in keinem Nachrangverhältnis. Krankenkassen tragen jedoch für Versicherte die Kosten ganz oder teilweise bei einem Krankenhausaufenthalt eines Elternteils, sofern der im Haus verbleibende Erwachsene den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung dabei ist es aber, daß zu Hilfebeginn mindestens ein Kind im Haushalt lebt, daß das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Situation und Bestand

Die Angebote für diese Hilfeleistung sind nicht vorhanden. Bisher wurden nur in Ausnahmefällen nach § 20 Leistungen erbracht. Die Regel besteht darin, daß ersatzweise die Unterbringung in den Kinder- und Jugendnotdiensten bzw. in den Bereitschaftspflegestellen erfolgt. So wurden in den Jahren 2000/ 2001 (bis September) 15 Kinder / Jugendliche gemäß § 42 untergebracht.

Zu fragen ist daher, wie eine entsprechende Angebotsstruktur für die Zukunft zu gestalten ist. Mit den vorhandenen Personalkapazitäten in der Familienpflege kann in Zukunft keine ausreichende Aufgabenwahrnehmung nach § 20 sichergestellt werden.

Auch wird es sehr schwierig sein, eine geeignete Pflegeperson, die das Kind im Familienhaushalt Tag und Nacht versorgt, zu finden.

Bewertung und Handlungsbedarf

Die Entwicklung der letzten Jahre belegt, daß ein konkreter Handlungsbedarf für den Leistungsbereich Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen besteht. Das heißt insbesondere:

- zu definieren, wie sich diese Angebotsstruktur zukünftig entwickeln muß. Hierbei ist vor allem wichtig, welche Träger diese Angebote erbringen können bzw. welche qualitativen Voraussetzungen für diese Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen sind;
- im Sinne eines gemeinwesenorientierten Tagespflegekonzeptes ist zu prüfen, ob nachbarschaftliche Bezüge bzw. Ehrenamtlichkeit konzeptionell in diese Aufgabenstellung einzubinden sind.

2.6 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21)

Können Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen und ist deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen notwendig, so haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung. In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform einschließlich des notwendigen Unterhalts sowie die Krankenhilfe übernommen werden, soweit dies dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 91 bis 93 nicht

zuzumuten ist. Die Kosten können übernommen werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Fachliche Standards und allgemeine Praxis

Zu betonen ist, daß der durch Leistungen der Jugendhilfe auszugleichende Tatbestand nicht ein erzieherisches Unvermögen der Eltern oder eine Verhaltensauffälligkeit des Kindes oder Jugendlichen ist, sondern eine berufsbedingte Unmöglichkeit der Eltern, dem Kind oder Jugendlichen vom Ort ihrer Berufsausübung, den Schulbesuch und damit die Erfüllung der Schulpflicht zu ermöglichen.

Sichert ein Elternteil die kontinuierliche Schulausbildung ab, so bestehen keine Leistungsvoraussetzungen.

Situation und Bestand

Im bewerteten Zeitraum gab es bisher keinen Fall, bei dem das Jugendamt Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht leisten mußte.

3 Hilfe zur Erziehung (§§ 27 bis 35)

Schwere, in der Familie nicht allein lösbare Erziehungsprobleme, Entwicklungs- und Verhaltensschwierigkeiten, Probleme in der Partnerschaft, Trennung, Scheidung, erfordern HzE, die Fehlentwicklungen vermeiden, vorhandene Störungen durch Beratung/ Therapie unter Einbeziehung des familiären und sozialen Umfelds beseitigen sollen.

In erster Linie ist die Erziehungsfähigkeit der Familie zu stärken, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

Das KJHG bestimmt u. a. Leistungen, die junge Menschen und deren Familien in Anspruch nehmen können, um Alltagsgestaltung im Sinne von verbesserter Lebensqualität vollziehen und um in schwierigen und außergewöhnlichen Situationen konkrete Hilfen im Einzelfall in Anspruch nehmen zu können.

Mit Blick auf diese rechtlichen Rahmenbedingungen und sich daraus ergebenden fachlichen Anforderungen für die Gestaltung von Entscheidungsprozessen bei Hilfen nach § 27 hat der Gesetzgeber vier wesentliche Anforderungen an das Verfahren der Hilfestellung formuliert:

- uneingeschränkte Erziehungsverantwortung des Personensorgeberechtigten als Leistungsberechtigten;
- eine umfassende Beratungspflicht des Jugendamtes gegenüber den Leistungsberechtigten vor der Inanspruchnahme einer Leistung;
- die Verpflichtung zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart;
- die Ausgestaltung der Hilfe auf der Grundlage eines aufzustellenden Hilfeplanes (mit dem Personensorgeberechtigten, dem Kind, dem Jugendlichen oder dem jungen Volljährigen; dem Leistungserbringer).

Die Anspruchsberechtigten sind somit mit wesentlichen Verfahrensrechten ausgestattet worden.

Das Grundkonzept von Hilfeplanung als zentralem Instrument der fachlichen und wirtschaftlichen Steuerung für die HzE ist bisher in zunehmendem Maße von den MitarbeiterInnen im praktischen Handeln umgesetzt worden.

Für die Zukunft ist besonders zu achten auf:

- Erarbeitung einer konsensfähigen Problembeschreibung und –bestimmung zwischen allen Beteiligten;
- klare, abrechenbare Hilfestellung;
- verbindliche mit der Option notwendiger Flexibilität gefaßten Zielvereinbarung bzw. Perspektivplanung;
- Einhaltung des Hilfeplanverfahrens (s. unter 3.1.1)

Jede Sozialarbeiterin und jeder Sozialarbeiter muß entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren Verbindlichkeiten und Zielstellungen aushandeln und im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung, im Hilfeplan abrechenbar fixieren und im Sinne einer Fortschreibung kontrollieren.

Die einheitlichen und damit verbindlichen Regelungen im SBE, die die Hilfeplanung als fachliches Instrument sozialpädagogischer Arbeit bestimmen und entsprechende Grundsätze im Sinne von Standards vorgeben, sind von allen MitarbeiterInnen bewußt im Alltagshandeln zu beachten.

Die Hilfestellung muß insgesamt noch von allen MitarbeiterInnen des SBE als ein Aushandlungsprozeß zwischen allen Beteiligten verstanden und umgesetzt werden.

Schwierigkeiten treten dabei auf, weil die Struktur der Hilfesuchenden so unterschiedlich und vielfältig ist.

In den §§ 27 – 35 wird HzE geregelt. Nach dem Grundanspruch (§ 27) folgen in den §§ 28 – 35 Formen der HzE.

Erziehungshilfe ist kein allgemein förderndes Angebot, das sich an einen breiten potentiellen Adressatenkreis richtet, sondern ist konzipiert für Kinder, Jugendliche und Familien in Problemkonstellationen, also für einen eingegrenzten, mit bestimmten situativen Merkmalen versehenen und in seinem Umfang schwer einschätzbaren Personenkreis.

Ein weiteres Spezifikum der Erziehungshilfe ist ihre Bindung an einen individuellen Rechtsanspruch, der aber nicht voraussetzungslos gegeben ist, sondern nur dann Geltung erlangt, wenn geprüft ist, ob die Voraussetzungen für die Definition eines Rechtsanspruchs im Einzelfall vorliegen. In den dann folgenden Aushandlungsprozessen zwischen den Beteiligten (§ 36) wird eine Einigung darüber erzielt, welche Hilfe als "geeignet und notwendig" (§ 27 Abs. 1) anzusehen ist, mit welcher Hilfe also dem Rechtsanspruch auf erzieherische Hilfe zu genügen ist.

3.1 Mitwirkung, Hilfeplan (§ 36)

- (1) *Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb***

der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarung nach §78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach der Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.

- (2) *Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist.*

Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

- (3) *Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe ein Arzt, der über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügt, beteiligt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesanstalt für Arbeit beteiligt werden.*

3.1.1 Beginn der Hilfe zur Erziehung

durch Antrag bzw. Einwilligungserklärung oder gesetzlich bestellte Vormundschaft von Amts wegen

Das Verfahren des individuellen und in seinen inhaltlichen Dimensionen jeweils auszuhandelnden Rechtsanspruches auf HzE ist einheitlich geregelt und gilt mit der Annahme des FBP als verbindlich .

Der Hilfeprozeß beginnt in der Regel durch Antrag der/ des Sorgeberechtigten bzw. Volljährigen.

Erfolgt der Antrag auf Hilfe mündlich, fertigt die fallzuständige Fachkraft einen Vermerk an und läßt ihn vom Antragsteller unterzeichnen. Für schriftliche Anträge werden einheitliche Vordrucke verwendet, sie können aber auch formlos gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen.

3.1.2 Beratung und Information zur Hilfe zur Erziehung

Beratungs- und Informationsprozeß für Eltern, Kinder und junge Volljährige

Bei Kontaktaufnahme erfolgt eine erste Beratung (gem. § 36 Abs. 1 Satz 1) für Eltern, Kinder und Jugendliche, in der diese ihre Wünsche und Vorstellungen äußern und über mögliche Hilfen und deren Konsequenzen -auch in finanzieller Hinsicht- informiert werden.

Die fallzuständige Fachkraft prüft, ob die örtliche Zuständigkeit gegeben ist und HzE hier oder durch ein anderes Jugendamt zu gewähren ist. Diese Beratung und Information ist immanenter Bestandteil des gesamten Hilfeplanungsprozesses und läuft teilweise parallel zu den weiteren Schritten.

Die fallzuständige Fachkraft führt mit Eltern, Kindern/ Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen Gespräche und verschafft sich somit ein möglichst umfassendes Bild von der derzeitigen Situation des Kindes / Jugendlichen, zur Familiengeschichte und zu evtl. Ursachen des Problems.

Sind Angaben Dritter erforderlich (Verwandte, Institutionen, Einrichtungen und Kliniken), so ist bei den Sorgeberechtigten bzw. jungen Volljährigen eine Datenschutzbefreiung zu erwirken.

Die Ergebnisse der sozialpädagogischen Analyse werden schriftlich entsprechend der folgenden Gliederung festgehalten. Damit erfolgt u.a. die Prüfung der sachlichen Zuständigkeit und des Rechtsanspruches auf HzE.

Diese Beschreibung beinhaltet:

- Aktenvorblatt,
- Anlaß der Kontaktaufnahme,
- Lebenssituation des Kindes, Jugendlichen und / oder seiner Eltern;
- Angaben zur Familiengeschichte;
- Angaben zum Beziehungsgefüge;
- ggf. Einschätzung Dritter ;
- Vorstellungen, Wünsche und Befürchtungen der Betroffenen.

Ist der Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt, und ergibt sich aus den Beratungsgesprächen die Notwendigkeit einer Fremdunterbringung, orientiert sich die Fachkraft an den eingereichten Leistungsbeschreibungen der freien Träger zu ihren Angeboten. Der Sozialarbeiter wählt geeignete Einrichtungen nach den Besonderheiten des Kindes (dem Kindeswohl), dem Wohnort der Familie und den speziellen Angeboten der Einrichtungen aus. Das heißt, die Leistungsbeschreibung bzw. das Profil der Einrichtung muß geeignet sein, die erforderliche Hilfe erfolversprechend für die Hilfesuchenden leisten zu können. In erster Linie werden Anbieter in der Uckermark angesprochen.

Nach einer Vorauswahl von Einrichtungen werden sie den Antragstellern offenbart.

Die in die engere Wahl gefallenen Einrichtungen werden von allen am Hilfeprozeß Beteiligten aufgesucht und gemeinsam wird sich für eine Einrichtung entschieden

Bei der Auswahl der Einrichtungen im Landkreis werden nur grundsätzlich solche berücksichtigt, mit denen eine Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung durch den Landkreis Uckermark abgeschlossen worden ist.

Die fallzuständige Fachkraft beruft mit Zustimmung der Anspruchsberechtigten die

1. Hilfekonferenz ein. Hier werden Vorgespräche für die angezeigte Hilfe getroffen.

Teilnehmer sind, je nach Einzelfall:

- die Personensorgeberechtigten,
- die Anspruchsberechtigten,
- die für den Fall zuständige Fachkraft des Jugendamtes,
- wichtige Personen aus dem Umfeld des Kindes / Jugendlichen,
- Fachkräfte der Dienste, Einrichtungen und Angebote, die bei der Umsetzung der Hilfe beteiligt werden

In der Hilfekonferenz beraten die Personen über:

- Anlaß, Art und Umfang der Hilfe,
- das Ziel der Hilfemaßnahme,
- den Zeitraum der Hilfe,
- die Erwartungen der Eltern, der Kinder, der beteiligten Fachkräfte an die vorgesehenen Hilfe,
- die beteiligten Personen, wie sie an der Gestaltung der Hilfe mitwirken können.

Die Anspruchsberechtigten werden über die Kostenheranziehung informiert. Die fallzuständige Fachkraft informiert sich beim Sachgebiet wirtschaftliche Jugendhilfe über Art und Umfang der zu erwartenden Kosten und der Kostenheranziehung.

Der Bescheid über die tatsächlich entstehenden Kosten und die Höhe der Kostenheranziehung wird von den MitarbeiterInnen des Sachgebietes wirtschaftliche Jugendhilfe erteilt.

Bei einer erzielten Einigung mit den Beteiligten wird die angedachte Hilfe nach Abstimmung mit dem Teamleiter in der Teamberatung zur Entscheidung vorgestellt.

Gibt es keine Einigung, wird wie folgt verfahren:

- Es wird ein Kompromiß angestrebt, in dem die fallzuständige Fachkraft eine Maßnahme anbietet, die zwar nicht die geeignetste Maßnahme sein muß, aber von den Eltern, Kindern und Jugendlichen als konsensfähig anerkannt wird (suboptimale Lösung).
- Das Jugendamt verzichtet auf die Einleitung von Hilfemaßnahmen und erteilt einen abschlägigen Bescheid, wenn keine Gefährdung des Kindeswohles besteht. Gegebenenfalls wird ein späterer Gesprächstermin mit den Betroffenen vereinbart.
- Ist eine Gefährdung des Kindeswohles zu erkennen, müssen Maßnahmen nach §§ 1666, 1671 Abs. 5 BGB und § 50 geprüft und ggf. eingeleitet werden. Gleiches gilt für eine Fremdgefährdung.

3.1.3 Teamberatung

Die Teamberatung gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 ist eine Form des kollegialen Zusammenwirkens von Fachkräfte, um den erzieherischen Bedarf zu benennen und um Entscheidungen über die im Einzelfall angezeigte Hilfe zu treffen. Zum Team gehören mindestens drei MitarbeiterInnen des Sachgebietes HzE, nach Bedarf mit Beteiligung der Anspruchsberechtigten und externen Fachkräften.

Die Anspruchsberechtigten werden im Vorfeld über dieses Verfahren informiert. Im Teamberatungsprotokoll ist gesondert auf dieses Einverständnis zum Verfahren der Leistungsberechtigten zu verweisen.

3.1.3.1 Ablauf der Teamberatung

Jede Teamberatung wird durch den Teamleiter bzw. seinen Stellvertreter geleitet und ist zu protokollieren. Die fallzuständige Fachkraft stellt anhand des aktuellen Standes ihrer sozialpädagogischen Analyse (Sozialbericht) den Fall im Team vor, die verschiedenen Problemsichten der Beteiligten werden zusammengetragen und es erfolgt eine erste fachliche Einschätzung. Schwerpunkte der anschließenden Diskussion können im Sinne eines Gesprächsleitfadens sein:

- Verständigung über die Situationsdefinition (was zeichnet die Lebenssituation der Betroffenen aus, welche Faktoren und Muster werden durch die Lebens- und Beziehungsgeschichte deutlich);
- Lebensbedingungen, die das Kind / der Jugendliche / junge Volljährige zur Kompensation von Benachteiligungen und negativen Erfahrungen braucht, vorhandene tragfähige und verlässliche Beziehungen sowie Personen aus der Umgebung des Kindes/ Jugendlichen, die gefördert, unterstützt und beraten werden können;
- Wünsche und Vorstellungen der Betroffenen;
- erforderliche Beziehungs-, Unterstützungs- und Hilfeangebote;
- sinnvolle, räumliche und zeitliche Perspektiven dieser Hilfen;
- vorhandene Hilfe;
- kurzfristig zu schaffende Hilfe;
- zusätzliche Hilfen, die in der Jugendhilfeplanung berücksichtigt werden müssen.

Die Teamberatung soll letztendlich zu einem einvernehmlichen Lösungsvorschlag für den Einzelfall führen. Dabei sollen evtl. bekannte abweichende individuelle Sichtweisen der Leistungsberechtigten, aber auch der SozialarbeiterInnen dargelegt werden, um die langfristige Strategie der Hilfeprozessgestaltung erörtern zu können (Was geht heute und was kann möglicherweise mittel- oder langfristig angestrebt werden?).

Kann zwischen Fachkräften und Anspruchsberechtigten in der Teamberatung unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes (§ 5), der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§8) sowie des Rechts der Personensorgeberechtigten auf die Bestimmung der Grundrichtung der Erziehung (§ 9) kein Konsens erzielt werden, sind alternative Varianten zu prüfen.

Alle Entscheidungsvorschläge über Hilfestellung sowie die Auswahl von entsprechenden Einrichtungen, Diensten und Angeboten zur Leistungserbringung sind schriftlich zu begründen. Die Ergebnisse jeder Teamberatung sind zu protokollieren. Im Protokoll sind mindestens folgende Inhalte zu erfassen:

- Datum,
- Teilnehmer,
- Teamleitung und Protokoll,
- vorgeschlagene Hilfe mit kurzer Begründung,
- fehlende Hilfeangebote.

Die Teamberatung ersetzt nicht die Einzelverantwortung der fallzuständigen SozialarbeiterInnen.

Zur Teamberatung lädt in der Regel der/ die TeamleiterIn ein. Sollten die Anspruchsberechtigten in einer anderen Einrichtung oder Institution das Erstgespräch suchen und wird von dort eine HzE als erforderlich angesehen, ist in jedem Fall das Sachgebiet HzE federführend einzubeziehen, um auf der Grundlage des zu erarbeitenden

Hilfeplanes einen rechtskräftigen Bescheid über die zu gewährende Hilfe erteilen zu können.

3.1.4 Erteilung des Hilfebescheids

Der Vorgang wird:

- mit dem Teamprotokoll,
- dem Bescheid (Entwurf und Exemplar für die Kostenstelle),
- einer zweifachen Aktenverfügung und
- dem Statistikbogen

über den/ die TeamleiterIn, welche(r) den Entwurf gegenzeichnet, dem/ der SachgebietsleiterIn des Sachgebietes HzE zur Mitzeichnung vorgelegt.

Die fallzuständige Fachkraft erteilt danach dem Antragsteller sowie dem Leistungserbringer einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Eine Kopie des o.g. Bescheids erhält das Sachgebiet wirtschaftliche Jugendhilfe zusammen mit der zweifachen Aktenverfügung von der SachgebietsleiterIn. Auf der Grundlage des Bescheids sind durch das Sachgebiet wirtschaftliche Jugendhilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Kostenübernahme sowie zur Kostenheranziehung zu veranlassen.

3.1.5 Hilfeplankonferenz

Die Ergebnisse der Gespräche in der 1. Hilfeplankonferenz sowie der Teamberatung werden im Hilfeplan dokumentiert, der auch in § 36 Abs. 2 gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Hilfeplan stellt eine Handlungs- und Arbeitsplanung für die am Hilfeprozeß Beteiligten dar und dient somit der fachlichen Selbstkontrolle und Koordinierung. Er verhindert subjektive Einzelentscheidungen, macht den Hilfeplanprozeß transparent und garantiert die Mitwirkung der Betroffenen.

Neben dem Deck- und Schlußblatt sollte er folgende Punkte beinhalten:

- kurze Problemanalyse mit Begründung des erzieherischen Bedarfs,
- Darstellung der bisher geleisteten Hilfen,
- Überlegung und Vorschläge für eine Änderung der Situation, d.h. Darlegung notwendiger und geeigneter Hilfen unter Berücksichtigung der möglicherweise unterschiedlichen Vorstellungen der Beteiligten mit entsprechender Zielformulierung,

Hinweise darauf, ob eine andere geeignete und notwendige Hilfe deshalb nicht gewährt wurde, weil sie nicht ausreichend zur Verfügung steht, möglicherweise verknüpft mit einer Begründung, warum diese Hilfe und keine andere geeignet ist,

- Vorstellungen und Wünsche der Anspruchsberechtigten an die Hilfe und deren Gestaltung; ggf. Begründung, warum den Wünschen nicht oder nur zum Teil gefolgt werden kann;

- mögliche Folgen der Hilfe für die Leistungsberechtigten sowohl materieller als auch immaterieller Art;
- Darlegung, in welchem Umfang und in welcher Art die Hilfesuchenden im Hilfeprozeß beteiligt waren;
- Beginn, Dauer und zeitlicher Umfang der Hilfe;
- Begründung zur Entscheidung über die Art der Hilfestellung,
- Rollen und Aufgaben der am Hilfeprozeß Beteiligten:
 - Eltern, Vormund, junger Volljähriger,
 - Kinder und Jugendliche,
 - beteiligte Fachkräfte,
 - durchführende Einrichtungen, Angebote und Dienste bzw. Einzelpersonen,
 - Personen aus dem Umfeld des Kindes/ Jugendlichen:
- Teilziele, bis zu welchem Zeitpunkt welche Fortschritte erzielt werden sollen,
- bei Fremdunterbringung Kontakte zur Herkunftsfamilie,
- Termin für die Hilfekonferenz zur Fortschreibung des Hilfeplanes,
- Zeitpunkte für die regelmäßige Überprüfung der gewährten Hilfe.

Auf dem Schlußblatt unterzeichnen die wesentlich beteiligten Personen, mindestens aber die Anspruchsberechtigten und das Jugendamt.

Die Anspruchsberechtigten erhalten ein Exemplar des Hilfeplanes.

Der Hilfeplan ist somit eine Vereinbarung zwischen dem Jugendamt des Landkreises Uckermark und den Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder dem jungen Volljährigen.

Er hat mindestens folgende Inhalte:

- Angabe des Kindes/ Jugendlichen, junger Volljähriger, der Familie,
- Darstellung des Sachverhaltes
- inhaltliche Beschreibung der Hilfe/ Schwerpunkte,
- Arbeitsschritte, verbindliche Festlegungen mit Termin und Verantwortung,
- Zeitumfang bzw. Dauer der Hilfe,
- Termin der Fortschreibung.

3.1.5.1 Hilfekonferenz zur Fortführung oder Beendigung der Hilfe

Die Hilfekonferenz zur Fortführung oder Beendigung der Hilfe hat die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplanes zum Ziel. Sie wird spätestens zu dem im Hilfeplan festgehaltenen Termin durchgeführt.

Sollten sich innerhalb dieses Zeitraumes die Ziele der Hilfe oder die Hilfeform ändern, ist eine neue Hilfekonferenz einzuberufen. Abweichende Regelungen sind im Einzelfall ausdrücklich im Hilfeplan begründet zu vereinbaren.

Bei Beendigung der Hilfe kommen ebenfalls alle Beteiligten nochmals zusammen. Bei einer beabsichtigten Beendigung einer HzE bzw. bei erheblichen Veränderungen im Rahmen der Hilfestellung (u.a. Art, Dauer und Umfang der Hilfestellung, Wechsel des Leistungserbringers) ist der Träger des Hilfeangebotes grundsätzlich beratend einzubeziehen. Es wird ein kurzes Protokoll der Hilfekonferenz angefertigt mit:

- Datum,
- Teilnehmer,
- Ende der Hilfe oder erneute Befristung,
- Gründe für die Beendigung bzw. Fortschreibung der Hilfe,
- evtl. Empfehlungen für nachfolgende Hilfen bzw. neue Vereinbarungen,
- Unterschrift der Beteiligten.

Über die Beendigung der gewährten Hilfe ergeht durch die fallzuständige Fachkraft des SBE ein Bescheid an den Antragsteller und den Leistungserbringer. Eine Kopie des Bescheids geht an das Sachgebiet wirtschaftliche Jugendhilfe und ggf. an den Pflegekinderdienst.

3.2. Ambulante Hilfe zur Erziehung

Sie ist konzipiert als eine sozialpädagogische Unterstützung für junge Menschen und/ oder Familien mit dem Ziel, dem Kind oder dem Jugendlichen zu helfen, in seinem bestehenden sozialen Bezugssystem zu verbleiben oder älteren Jugendlichen beim Aufbau eines neuen selbständigen Lebensfeldes zu begleiten.

Ambulante HzE ist eine längerfristige, intensive und ganzheitliche Hilfe zur Selbsthilfe. Durch frühzeitige ambulante HzE sollen Zuspitzungen in familiären und persönlichen Konfliktsituationen und daraus resultierende Einschnitte verhindert werden. Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung wesentlicher Funktionen der Familie sollen bewirkt werden. Orientiert am Einzelfall kann ambulante HzE parallel zu teilstationärer oder stationärer Hilfe laufen.

Die Gewährung einer Form ambulanter HzE erfolgt über Antragstellung der Sorgeberechtigten bzw. Volljährigen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der § 27 gilt als Eingangsnorm zur Ermittlung des erzieherischen Bedarfs.

Zur ambulanten HzE gehören nach dem SGB VIII:

- § 28 Erziehungsberatung (institutionelle Beratung)
- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

3.2.1 Erziehungsberatung (§ 28)

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder und Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Fachliche Standards und allgemeine Praxis

Erziehungsberatung hat die Aufgabe, Erziehungsschwierigkeiten sowie individuelle und familiäre Krisen in ihren Ursachen und Bedingungen zu erkennen und sie durch Beratung und Therapie zu mindern oder zu beheben.

Beratung kann auch in Anspruch genommen werden, ehe sich Störungen manifestieren und auf diese Weise präventiv wirken.

Dazu gehören neben der Diagnostik, das heißt Analyse der familiären Strukturen und Beziehungen, Kriseninterventionen, Kurzberatung, entwicklungsbegleitende Erziehungs- und Familienberatung, Individual- und Familientherapie sowie Paar-, Trennungs- und Scheidungsberatung.

Beratung und Therapie richten sich nach den Besonderheiten der Zusammensetzung einer Familie sowie den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten ratsuchender Kinder, Jugendlicher, Eltern und anderer an der Erziehung Beteiligter.

Aufgabenschwerpunkte für die Arbeit sind:

- beratende Intervention (Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien bei der Bewältigung ihrer Probleme);
- therapeutische Intervention (auf einen bestimmten Zeitraum angelegte, methodisch-strukturierte Beziehungen, die Verhaltensänderungen bewirken sollen);
- präventive Multiplikatorenarbeit (Beratung und Unterstützung von Eltern, Lehrern, Erziehern);
- Öffentlichkeitsarbeit.

Erziehungsberatung versteht sich heute stärker als Beziehungsberatung.

Die Aufgaben der Erziehungsberatung können von Erziehungsberatungsstellen, aber auch von anderen Diensten und Einrichtungen wahrgenommen werden. Bedeutsam ist, daß Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind, zusammenwirken.

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 17 durch Erziehungsberatungsstellen ist von der Hilfe nach § 28 zu unterscheiden, da für eine Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17):

- die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung nicht erforderlich sind;
- die gesetzlich festgeschriebenen Anforderungen an Mitwirkung und Hilfeplan keine Berücksichtigung finden müssen;
- Zielvorgaben formuliert sind.

Anders als im § 17 erfordert § 28 eine gesetzlich festgeschriebene Anforderung an Mitwirkung, welche bei längerem Hilfebedarf im Hilfeplan Berücksichtigung finden muß.

Die Angebote für die Adressaten werden im Kontext ihrer Arbeits-, Freizeit- und Wohn-Umwelt begriffen.

Von Bedeutung ist die Eröffnung kurzer Wege für die Adressaten bzw. die Änderung der traditionellen "Komm-Struktur" (Klient kommt zur Beratungsstelle) zur "Geh-Struktur" (Der Klient wird aufgesucht), der Abbau von institutionellen Schwellen, die Kooperation mit anderen Institutionen und Einrichtungen und entsprechende Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.

Oberstes Prinzip der Arbeit mit den Adressaten ist es, die "Hilfe zur Selbsthilfe" zu aktivieren und die sozialen Kontakte methodisch umfassend zu fördern.

Entwicklung, Situation und Bestand

Die Erziehungsberatungsstellen unseres Landkreises arbeiten entsprechend ihrem Auftrag multidisziplinär.

Durch den SBE werden im Zusammenhang mit durch Kinder, Jugendliche und Familien nachgefragte Beratungen auch Anteile von Erziehungsberatungsleistungen erbracht.

Stellt sich in den Gesprächen und Kriseninterventionen ein weiterer Beratungsbedarf dar, wird an die Beratungsstellen im Landkreis vermittelt.

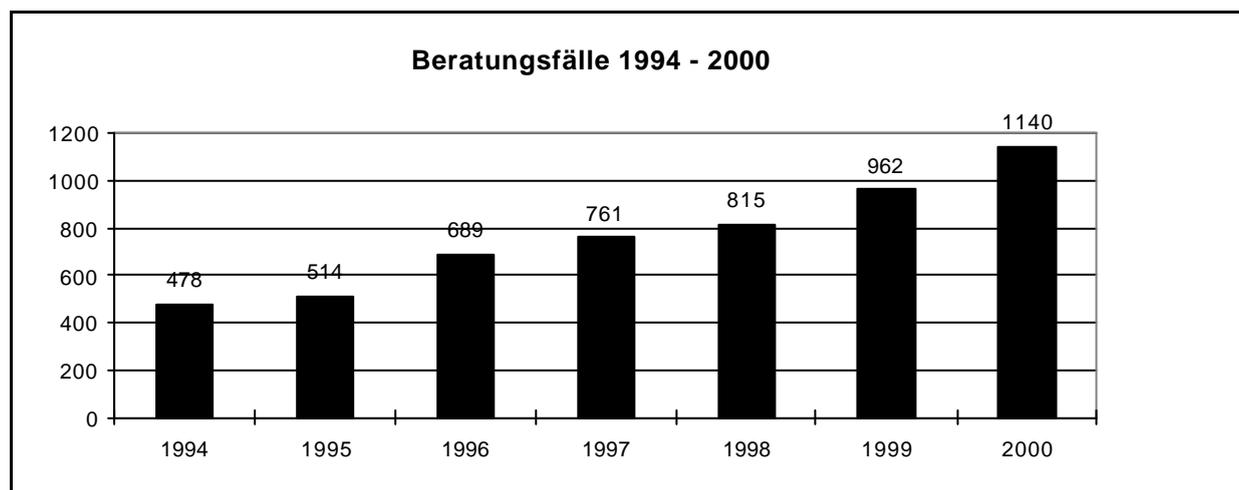
Bei einem längeren Beratungsbedarf (mehr als 20 Beratungen bzw. Beratungsdauer über 1 Jahr hinaus) wird die angezeigte Hilfe gemäß § 36 zielorientiert mit allen an der Hilfeleistung Beteiligten begleitet.

Die Beratungsstellen setzen sich in ihrem Grundteam aus Psychologen und SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen zusammen, die über unterschiedliche therapeutische Zusatzausbildungen verfügen, z. B. Mediation, systemische Familientherapie, Gewalttherapie, Angebote der Spieltherapie, soziale Gruppenarbeit und andere. Der Bedarf nach Erziehungsberatung steigt ständig, so daß zuweilen längere Wartezeiten entstehen.

Zu beachten ist, daß die Beratungsstellen die Leistungen

- nach §§ 11 Abs.3 Nr.6 (Jugendberatung) ;
- §16 Abs. 2 Nr.2 (allgemeine Beratung zu Fragen der Erziehung und Entwicklung);
- § 17 (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung) und des
- § 18 (begleiteter Umgang) ebenfalls erbringen

und zwar mit einem z.Z gültigen Anteil von 20% des gesamten Beratungsumfangs.



Darüber hinaus fördern die Beratungsstellen Kinder und Jugendliche, die sexuelle Gewalt erfahren, die Defizite im Wahrnehmungs-, Fertigungs- und sozial-emotionalen Bereich erkennen lassen (§ 35a).

Beratungen werden in Einzel-, Paar- oder Familiengesprächen angeboten.

Bewertung und Handlungsbedarf

Der Landkreis Uckermark gehört im Land Brandenburg mit zu den Landkreisen, die ein ausgewogenes Angebot an Erziehungsberatung haben.
Die Ballungszentren Schwedt/O., Prenzlau, Templin und Angermünde sind Standorte für diese Hilfeform.

Dennoch ist vorgesehen den Ausbau der Erziehungsberatung bis 2005 bei gleichbleibender permanenter Nachfrage und den damit im Zusammenhang stehenden Wartezeiten vorzunehmen:

- Schwedt/O. und Prenzlau - multidisziplinäres Team mit mindestens 3 Fachkräften;
- Templin, Angermünde - mindestens 2 Fachkräfte;
- und für jeden Standort eine Verwaltungskraft.

3.2.2 Soziale Gruppenarbeit (§ 29)

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

Fachliche Standards und allgemeine Praxis

Soziale Gruppenarbeit ist ein Angebot einer zeitlich befristeten pädagogischen Beratung und Betreuung von Minderjährigen in Krisen ihrer Entwicklung.

Sie bezieht sich auf Jugendliche, deren Verhaltensauffälligkeiten zwar massiv sein können, bei denen jedoch durch konkrete inhaltliche Angebote unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes noch Beeinflussungsmöglichkeiten bestehen.

Sie richten sich somit an einen Personenkreis, bei dem durch Stützung der noch vorhandenen positiven Persönlichkeitsanteile und die Wirkung der Motivation Lernbereitschaft eine Verhaltensänderung erreicht werden kann.

Soziale Gruppenarbeit ist ein Angebot der sozialen und erlebnispädagogischen Lerntätigkeit, beispielsweise, wie verhalte ich mich in Konfliktsituationen, wenn mich jemand provoziert oder mich unter Druck setzt, um mich zu zwingen, an kriminellen Handlungen teilzunehmen ? Dazu werden z. B. Rollenspiele und thematische Gruppenfahrten durchgeführt.

Auf Elternarbeit wird besonderer Wert gelegt.

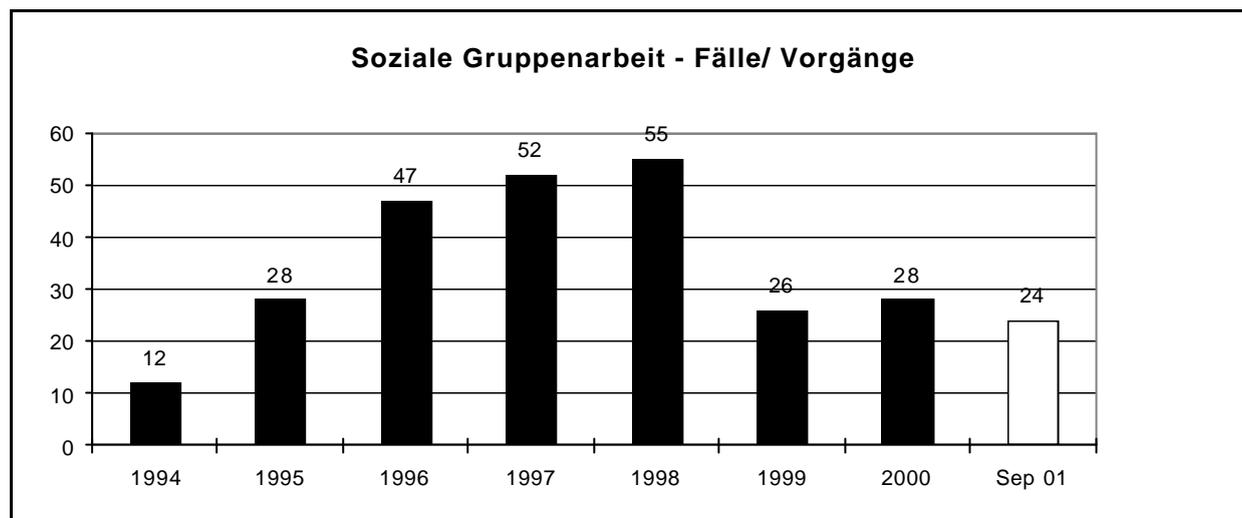
Soziale Gruppenarbeit nach § 29 ist eine eigenständige Hilfeform und ist nicht zu verwechseln mit Gruppenarbeit als ein pädagogisches Mittel in Ausübung anderer Hilfeformen.

Entwicklung, Situation und Bestand

Soziale Gruppenarbeit wird zur Zeit in Templin und Prenzlau in zwei Gruppen zu je 10 Mitgliedern angeboten.

Im Mittelpunkt steht die soziale Lerntätigkeit. Dabei werden informierende, handlungs-, erlebnis- und themenzentrierte Inhalte gestaltet.

Durch die soziale Gruppenarbeit soll soziale Benachteiligung abgebaut werden. Entwicklungschancen werden gefördert und die erzieherische Kompetenz der Eltern zur Entwicklung von Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit wird erhöht.



Bemerkenswert ist die fallende Anzahl nach 1998, umso mehr weil die Darstellung ab 1999 nur noch Vorgänge zur Hilfeform zeigt, die im Vergleich zu "Fällen" immer von höherer Anzahl geprägt ist (s.vorn Pkt. 1.2).

Bewertung und Handlungsbedarf

Soziale Gruppenarbeit als Pflichtaufgabe des Jugendamtes wird vielschichtig genutzt. Entsprechend den Schwerpunkten muß immer wieder geprüft werden, ob die gegenwärtigen Leistungen ausreichend sind. Als ambulante Maßnahme hat die soziale Gruppenarbeit eine immer größere Bedeutung. Durch rechtzeitige Einflußnahme lassen sich schwerwiegende Maßnahmen, beispielsweise eine Fremdunterbringung, vermeiden. Mit Hilfe der Intervention können Gefährdungssituationen abgebaut werden. Ausgegrenzte Kinder lassen sich durch integrative Maßnahmen in die Gemeinschaft zurückbringen. Minderjährige sollen Krisen ihrer Entwicklung besser bewältigen können und Verhaltensprobleme unter Einhaltung von Grenzen und Regeln abbauen. Das konkrete soziale Umfeld und die dazugehörigen Bezugspersonen (Eltern, Lehrer, Betreuer, Freunde) müssen einbezogen werden.

3.2.3 Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer (§ 30)

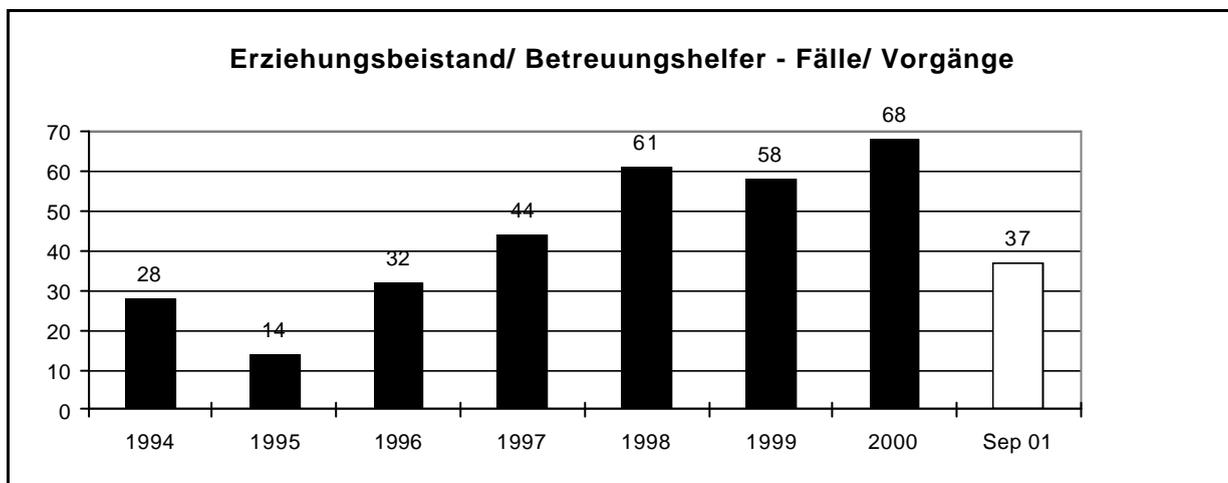
Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Einhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

Gegenstand der Hilfe sind insbesondere:

- Beziehungen zwischen Eltern und Kindern/ Jugendlichen,
- schulische Probleme Kinder/Jugendliche,
- andere soziale Bezüge des Kindes/ Jugendlichen (z. B. Freundeskreis).

In der Praxis ist die Altersspanne der Minderjährigen, die im Rahmen eines Erziehungsbeistandes betreut werden, relativ groß.

Der Erziehungsbeistand ist in der Regel langfristig angelegt.
 Innerhalb des Erziehungsbeistandes werden unterschiedliche Methoden der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik (Einzel- und Gruppenarbeit) angewandt.
 Kernstück der Arbeit sind regelmäßige Beratungsgespräche mit den Kindern, Jugendlichen und deren Eltern.
 Es findet regelmäßig (ca. 6 Monate) ein Austausch zwischen der Familie, dem Erziehungsbeistand, dem Jugendamt und den sonstigen an dem Entwicklungsprozeß beteiligten Fachleuten statt, mit dem Ziel, die bisherige Arbeit zu reflektieren und den Hilfeplan gemeinsam fortzuschreiben.
 Zur Sicherung eines fachlichen Mindeststandards ist es notwendig, daß der Erziehungsbeistand nicht als "Einzelkämpfer" tätig ist, sondern in Teams mehrerer Fachkräfte eingebunden ist.
 Die Tätigkeit erfordert eine spezifische sozialpädagogische Qualifikation.
 Der Erziehungsbeistand braucht berufsbegleitende Möglichkeiten der Qualifikation.
 Es ist eine angemessene personelle und materielle Ausstattung erforderlich.



3.2.4 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist eine auf die gesamte Familie in ihrem sozialen Umfeld bezogene, längerfristige, intensive und ganzheitliche Hilfe zur Selbsthilfe. Sie ist auf den Erhalt oder die Wiederherstellung wesentlicher Funktionen der Familie gerichtet.

Durch die Zusammenarbeit mit der gesamten Familie sollen die Entwicklungschancen der Kinder und die erzieherischen Fähigkeiten der Mütter und Väter gefördert werden. SPFH wird in der Regel durch Einsatz einer Familienhelferin geleistet, die unmittelbar im Alltag der Familie über eine längere Dauer Unterstützung und Anregung zur Selbsthilfe gibt.

Die Teilnahme der Helferin am Familienleben läßt ein hohes Maß an Intensität entstehen. Unter der Voraussetzung, daß die Hilfe frühzeitig einsetzt, kann sie dazu beitragen, ein besseres Zusammenleben von Eltern und Kindern zu ermöglichen und Trennungen zu vermeiden sowie Beziehungen zum sozialen Umfeld zu erhalten bzw. (wieder-) herzustellen.

SPFH soll Familien helfen, ihre Eigenkräfte (wieder) zu finden und zur Problemlösung einzusetzen.

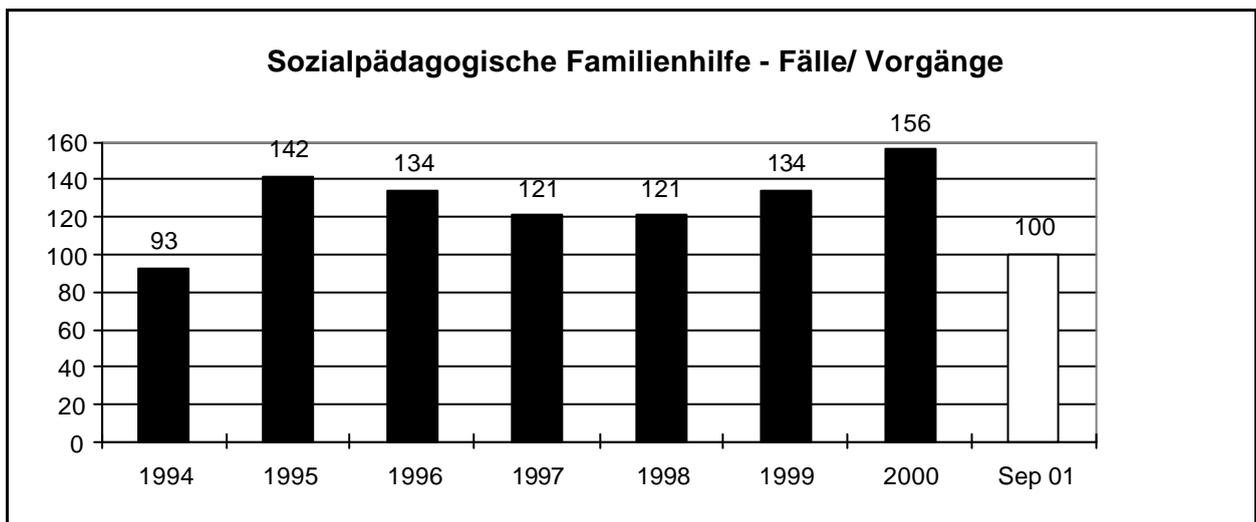
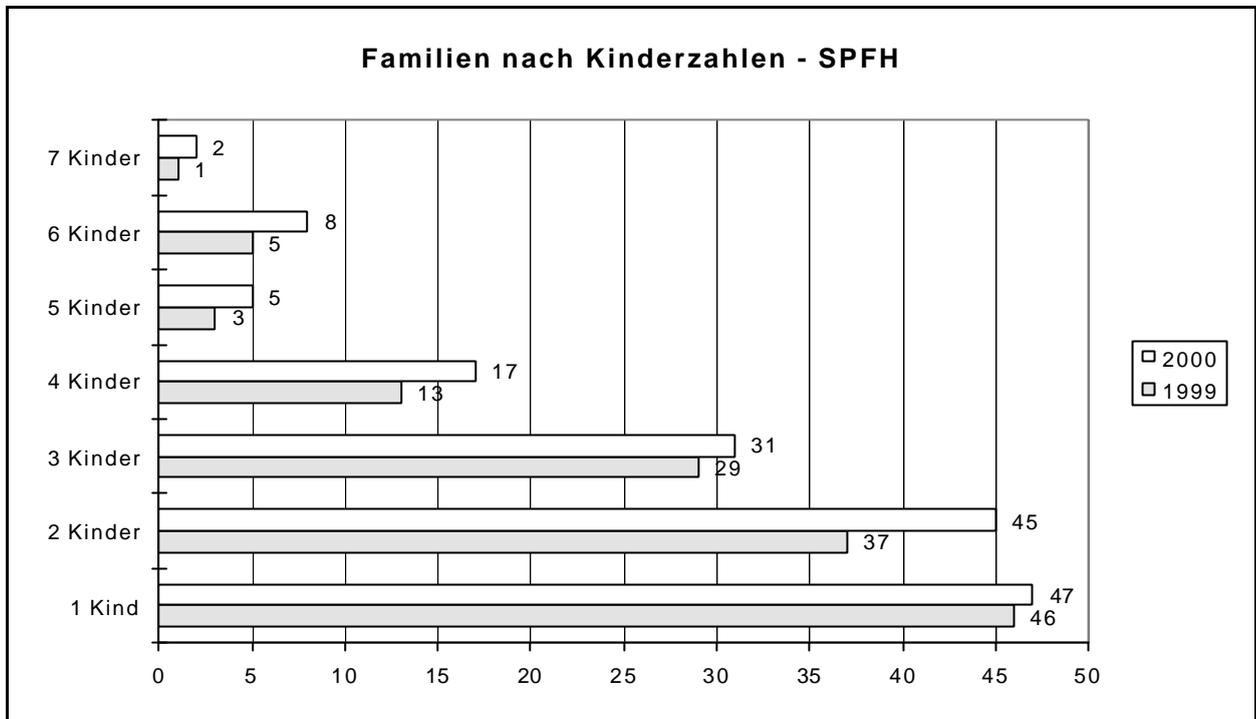
Als ganzheitliche Hilfe umfaßt SPFH folgende Schwerpunkte:

- Hilfestellung bei der Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien;
- Beratung und Anleitung in Erziehungsfragen;
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der einzelnen Familienmitglieder und
- Erweiterung ihrer Handlungsmöglichkeiten;
- Entwicklung von Fähigkeiten, um Beziehungen zum sozialen Umfeld, wie Schule, Kita, Nachbarschaft usw. (wieder-) herzustellen;
- Zugänge zur Freizeitgestaltung schaffen;
- Hilfestellung bei Kontakten zu Ämtern bzw. Vermittlung ergänzender Hilfen (z. B. Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Schuldnerberatung);
- Unterstützung in schulischen und beruflichen Fragen;
- Hilfestellung in alltagspraktischen Angelegenheiten (z. B. Finanzen, Haushaltsführung, Wohnsituation).

SPFH bringt besonders bei Familien in akuten Einzelkrisen, bei Trennung, bei besonderen Schwierigkeiten mit Kindern oder bei Problemen Alleinerziehender Erfolge. Demgegenüber ist sie eher ungeeignet bei Familien, die dauerhaft überfordert sind und sich in extremen sich gegenseitig verstärkenden Krisen befinden (z. B. Arbeitslosigkeit, Überschuldung, Isolation, Sucht, psychische Leiden).

Familien nach Kinderzahlen - SPFH	1999	2000
1 Kind	46	47
2 Kinder	37	45
3 Kinder	29	31
4 Kinder	13	17
5 Kinder	3	5
6 Kinder	5	8
7 Kinder	1	2

Die landläufige Meinung, daß in erster Linie Familien mit mehreren Kindern SPFH benötigen würden, wird durch die Praxis widerlegt.



Im Bereich der SPFH ist das Video-Home-Training als pädagogisches Mittel zu dem Zweck eingeführt worden, mit Hilfe von Videos Stärken der familiären Interaktion herauszuarbeiten und dadurch positive Beispiele der Familie weiter zu verstärken.

3.2.5 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35)

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Fachliche Standards und allgemeine Praxis

In der Vergangenheit wurde diese Hilfeform oft bemüht, um intensive Hilfeleistungen einer Hilfeform zu benennen. Richtigerweise wäre es gewesen, von Zusatzleistungen zu sprechen.

Erst die richtige Zuordnung einer Hilfe zu ihrem Fachterminus bietet die Möglichkeit, Entwicklungen nachzuvollziehen, Bedarfe festzustellen und Vergleiche anzustellen.

Die Verwirrung, die diese Hilfeform erzeugen kann, zeigt sich durch vielfältige Begriffe in sozialpädagogischen Konzeptionen und in der Fachdiskussion:

"Mobile Betreuung", "Flexible Betreuung", "Betreutes Wohnen", "Betreutes Jugendwohnen", "Schutzhilfe", "Jugendhelfer", "Offene Erziehung in der öffentlichen Erziehung (oEöE)".

Mit der Vielfalt der Begriffe korrespondieren unterschiedliche pädagogische Konzeptionen. Danach kann es bei der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung um eine Nachbetreuung, ein Angebot zur Verselbständigung oder um eine besondere Betreuungsform im Rahmen einer Fremdunterbringung gehen. In der individuellen, personalintensiven Betreuung (verbunden mit Einzelwohnen) werden auch Angebote der Erlebnispädagogik in Anspruch genommen.

Entscheidend bei aller sich darstellenden Vielfalt ist es, daß der Blick auf die Besonderheiten dieser Hilfeform gerichtet wird. Diese Hilfeform ist ein offenes, nicht an herkömmliche Formen bzw. Institutionen gebundenes Angebot.

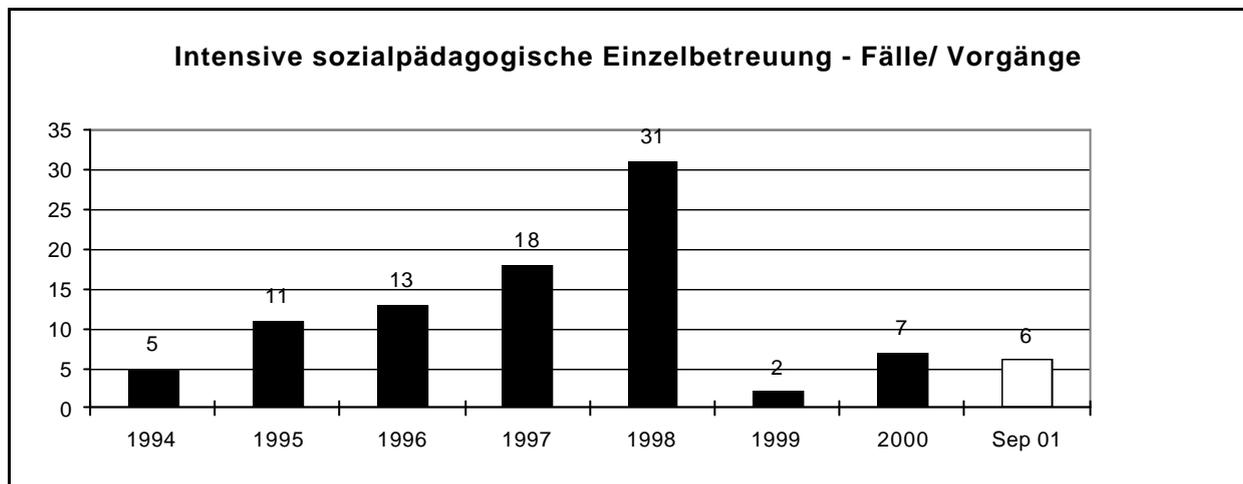
Die Hilfsangebote sind an den Bedürfnissen im Einzelfall ausgerichtet, wobei es sich um Angebote vor allem für Jugendliche und junge Menschen handelt, die sich anderen Hilfeangeboten entziehen, sich in besonders gefährdeten Lebenssituationen befinden und für die auch Formen der "geschlossenen" Unterbringung ungeeignet sind.

Die Betreuung hat sich stark an der individuellen Lebenssituation des jungen Menschen zu orientieren und erfordert mitunter eine Präsenz bzw.

Ansprechbereitschaft des Pädagogen rund um die Uhr. Seine Tätigkeit umfaßt neben der intensiven Hilfestellung bei persönlichen Problemen und Notlagen auch Hilfestellung bei der Beschaffung und dem Erhalt einer geeigneten Wohnmöglichkeit, bei der Vermittlung einer geeigneten schulischen oder beruflichen Ausbildung bzw. der Arbeitsaufnahme, bei der Verwaltung der Ausbildungs- und Arbeitsvergütung und anderer finanzieller Hilfen sowie bei der Gestaltung der Freizeit.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung erfordert in aller Regel besondere Motivationen und Belastbarkeiten der hier engagierten Fachkräfte. Vor allem deshalb, weil zu den Jugendlichen auch bei sehr schwierigen und belastenden Situationen und Entwicklungsphasen enge personale Beziehungen aufrechtzuerhalten sind. Außerdem verlangt diese Arbeit ein hohes Maß an Reflexion, Spontaneität und Risikobereitschaft.

Entwicklung, Situation und Bestand



3.3 Teilstationäre/ stationäre Hilfe zur Erziehung

Zur teilstationären und stationären HzE gehören nach dem KJHG:

- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33 Vollzeitpflege (in einer anderen Familie)
- § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

3.3.1 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternabend unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist ein teilstationäres Angebot . Sie nimmt eine Zwischenstellung zwischen den stationären und den ambulanten Hilfen ein.

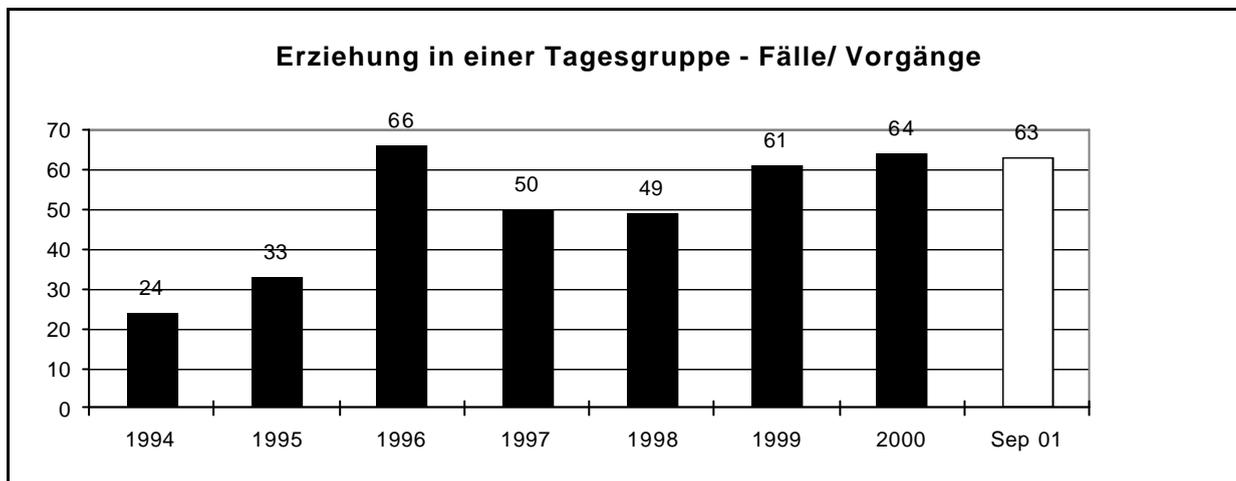
Zum Personenkreis der in Tagesgruppen Betreuten gehören Kinder und Jugendliche, deren Familiensituation sich als überlastet darstellt und eine Stärkung des familiären Bezugssystems gewünscht wird.

Die sozialpädagogischen Angebote sind ganzheitlich, das heißt auf die gesamte Persönlichkeit des Kindes bezogen, ausgerichtet. Sie sollen die Entwicklung des Kindes fördern, die Persönlichkeit stabilisieren und entwicklungshemmende Verhaltensauffälligkeiten aufarbeiten.

Die Tagesgruppe bietet der Familie die Möglichkeit der Aufarbeitung ihrer Probleme durch die fachliche Begleitung der pädagogischen und therapeutischen Mitarbeiter.

Die Zusammenarbeit zwischen Tagesgruppe und Eltern wird durch die §§ 36, 37 geregelt. In diesem Zusammenhang findet ein regelmäßiger Austausch (ca. 6 Monate) zwischen der Familie, dem Jugendamt und den Mitarbeitern der Tagesgruppe und den sonstigen am Entwicklungsprozeß beteiligten Fachleuten statt, mit dem Ziel, die bisherige Arbeit zu reflektieren und den Hilfeplan gemeinsam fortzuschreiben.

Entwicklung, Situation und Bestand



Für den Landkreis Uckermark wird das Angebot der Tagesgruppe in den Städten Angermünde, Schwedt/O., Prenzlau und in Lychen angeboten.

Durch die Einrichtung eines Fahrdienstes ist auch für den ländlichen Bereich dieses Angebot zugänglich.

3.3.2 Vollzeitpflege (§ 33)

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Fachliche Standards und allgemeine Praxis

Die Erziehung von Kindern in Pflegefamilien ist neben der Heimerziehung eine traditionelle Form der Fremderziehung des Kindes außerhalb seines Elternhauses. Diese soll dem Kind die familiäre Erziehung durch die Eltern - je nach Erfordernissen des Einzelfalles - auf befristete Zeit oder auf Dauer ersetzen.

Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, die Herkunftsfamilien und die Pflegefamilien ist von entscheidender Bedeutung, welche Perspektive mit dieser Unterbringung verbunden ist.

Im § 33 wird auf die entscheidende Differenzierung hingewiesen: die Vollzeitpflege kann "eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten" (vgl. dazu auch § 37).

Nach Dauer und Zielsetzung der Vollzeitpflege lassen sich vor allem drei Formen unterscheiden:

- Bereitschaftspflegestellen, die bei einem befristeten Ausfall der Herkunftsfamilie; bei Kindern in Notsituationen bis zur Klärung ihrer weiteren Entwicklungsperspektive die Versorgung (Schutz, Zuwendung, emotionale Ansprache) übernehmen.
- Kurzzeitpflegestellen, die für einen befristeten, möglicherweise auch länger andauernden Zeitraum die Versorgung eines Kindes, dessen Herkunftsfamilie hierzu

nicht in der Lage ist (z. B. aus Krankheitsgründen, Strafverbüßung, Beziehungsunfähigkeit etc.), übernehmen.

Die Herkunftsfamilie sollte hierbei soweit wie möglich an der Erziehungssituation in der Pflegefamilie beteiligt, die Identifikation und der Status des Kindes von seinen Bezügen aus dem Herkunftssystem nicht abgelöst werden.

- Dauerpflegestellen als auf Konstanz abgestellte Pflegeverhältnisse, in denen Minderjährige mit oder ohne die kontinuierliche Mitwirkung ihrer Eltern dauerhaft, jedenfalls für eine von vornherein nicht begrenzte (befristete) Zeit regelmäßig versorgt und erzogen werden. Für diese Form der Pflegefamilie hat sich das Synonym "Ersatzfamilie" durchgesetzt.

Die Grenzen zwischen den drei genannten Formen können aber fließend sein.

Eine ursprünglich als kurzzeitig gedachte Unterbringung kann sich zu einer länger andauernden, dann möglicherweise auch dauerhaften Unterbringung entwickeln.

Ein ursprünglich auf Zeit mit Rückkehrperspektive angelegtes Pflegeverhältnis kann sich zu einem Dauerpflegeverhältnis ausgestalten. Für die Hilfeplanung (vgl. dazu §§ 36 und 37) kommt es dabei entscheidend darauf an, im Rahmen qualifizierter Entwicklungsprognosen Aussagen über die erwartete Funktion der Vollzeitpflege zu treffen und diese dementsprechend (Realisierung der Rückkehroption bzw. Sicherung der dauerhaften Unterbringung) zu stützen, zu fördern bzw. zu begleiten.

Vor allem im Zusammenhang mit den Bestimmungen über Mitwirkung und Hilfeplan (vgl. § 36) und der Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (§ 37) ist eine weitere Qualifizierung der Pflegekinderarbeit notwendig und zu erwarten.

Im Rahmen der nunmehr auch gesetzlich vorgegebenen komplexeren Entscheidungs- und Planungssituation bedarf es eines höheren Aufwandes an fachlicher Initiative, Planung und Begleitung, um angemessene Lebensperspektiven für die hier zu betreuenden Kinder und Jugendlichen zu entwickeln.

Ferner ist darauf zu achten, daß die einzelnen Pflegepersonen (auch Pflegeelterngruppen) Beratung und Unterstützung vor Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses erfahren müssen.

Die Situation bzw. die Diskussion im Pflegekinderwesen wird gegenwärtig durch zwei zentrale Aspekte bestimmt:

- dem Ausbau offener und ambulanter Hilfen einerseits,
- die fachliche Auswertung der Arbeit mit der Herkunftsfamilie bzw. die Betonung der Rückkehroption andererseits.

Durch den in der Praxis bereits erfolgten Ausbau qualifizierter ambulanter Erziehungshilfen konnte z.B. die Unterbringung in Dauerpflege durch sozialpädagogische Familienhilfe ersetzt werden.

Da der Anteil von Kindern junger nichtehelicher Mütter zurückgeht, werden häufiger Vollzeitpflegestellen für ältere Kinder, Geschwisterkinder und Kinder mit belasteten sozialen Vorerfahrungen gesucht. Dies stellt höhere Anforderungen an Pflegepersonen und fachlich begleitende Dienste des Pflegekinderdienstes.

Neben dem Aspekt der Vermeidung familientrennender Interventionen wird in der neueren fachlichen Diskussion um die Funktion des Pflegekinderdienstes auch der Aspekt der Respektierung von Bindungen eines Kindes zu seiner Herkunftsfamilie und auch der Aspekt der Rückführung eines Kindes in die Herkunftsfamilie wieder stärker betont. Statt der unbefristeten Dauerpflege wird die zeitlich befristete "familienergänzende" Erziehungshilfe herausgestellt. Deutlich wird dies z. B. in den Hinweisen und Empfehlungen des Deutschen Städtetages zum Pflegekinderbereich. Danach soll die "Ersatzfamilie" zur "Ergänzungsfamilie" werden.

Das SGB VIII macht deutlich, daß es unterschiedliche Formen der Vollzeitpflege gibt, die auch unterschiedlich zu bewerten sind. Diese unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Zielsetzungen führen regelmäßig dann zu Problemen, wenn die Betroffenen und Beteiligten (Pflegeeltern, Kind, Herkunftsfamilie) die Ziele und Perspektiven der Inpflegegabe nicht eindeutig erkennen bzw. hier unterschiedliche bzw. gegensätzliche Vorstellungen haben (Familienpflege auf Zeit bzw. auf Dauer). Im Rahmen einer qualifizierten Erziehungs- und Entwicklungsplanung müssen diese Probleme minimiert werden.

Es ist allerdings ein Mißverständnis, daß Vollzeitpflege immer zuerst als Unterbringung mit Rückkehroption verstanden wird und nur beim Scheitern der Bemühungen zu einer dauerhaften Unterbringungsform wird.

Wenn im Rahmen eines qualifizierten Entscheidungsprozesses erkennbar wird, daß rückkehrorientierte Aktivitäten von vornherein zum Scheitern verurteilt sein dürften, dann muß im Interesse des Kindes schon zum Zeitpunkt der Inpflegegabe die Sicherung des dauerhaften Lebensortes im Vordergrund stehen.

Auch wenn ein Kind auf Dauer in einer Pflegefamilie aufwachsen wird, kann es hilfreich (identitätsfördernd) sein, wenn diese Rückbezüge nicht verdrängt bzw. verhindert werden.

Besondere Formen oder Familienpflege

In der Praxis der Jugendhilfe haben sich in den letzten Jahren zunehmend auch "professionalisierte" Angebotsformen entwickelt, vor allem gedacht für "schwierige" und ältere Kinder.

Diese sind besonders darauf ausgerichtet, Kinder und Jugendliche, die in "Normalpflegestellen" kaum oder nur mit einem beträchtlichen Risiko vermittelt werden können, vor allem also verhaltensauffällige, geistig und körperlich behinderte Kinder, intensiv pädagogisch und/ oder therapeutisch zu betreuen.

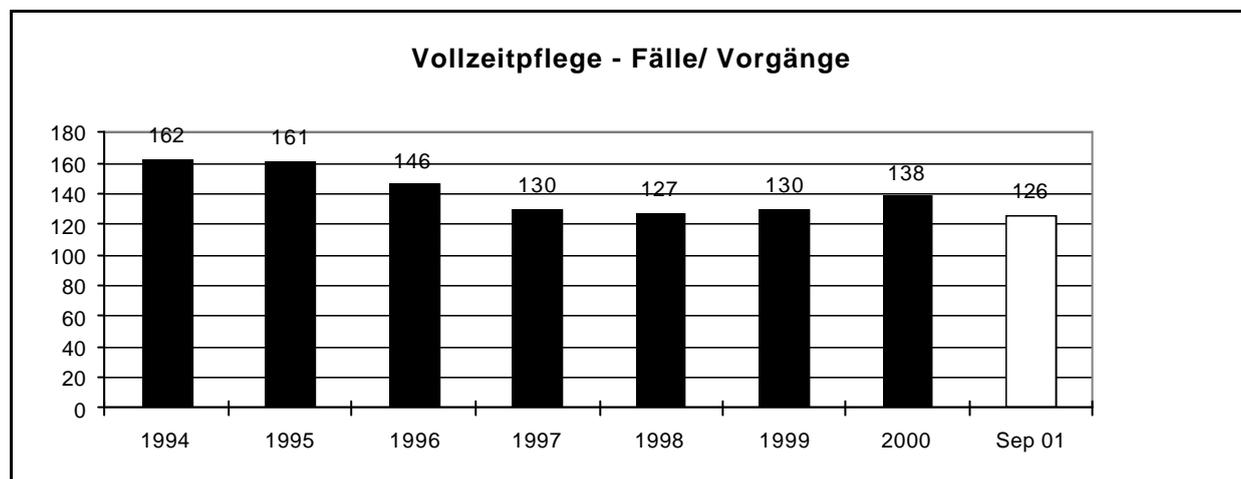
In diesem Zusammenhang wird von den Pflegepersonen eine zumeist auch formal ausgewiesene pädagogische Qualifikation erwartet. Bezeichnungen für diese Sonderformen sind z. B. Heilpädagogische Pflegefamilie, Sonderpädagogische Pflegefamilie oder auch Erziehungsstellen.

In diesen besonderen Formen der Pflegestellen wird die pädagogische pflegerische Leistung über ein Pflegegeld, das auch ein gesteigertes Entgelt für die Erziehungsleistung

enthält, entlohnt. Im § 33 letzter Satz wird dem Jugendamt auferlegt, solche Pflegestellen vermehrt zu schaffen.

Überlappungsbereiche gibt es hier zu anderen Formen familiärer bzw. familien-analoger Erziehung, die über Pflegesätze (analog zum Heimbereich) finanziert (wie z. B. "Erziehungsfamilie, "Kinderhäuser", "Außenwohngruppen" etc.) und aus haushalts- und aufsichtsrechtlichen Gründen dem Bereich der institutionellen Erziehung zugeordnet werden.

Entwicklung, Situation und Bestand



Die Fachkräfte vermitteln Kinder in Pflegefamilien und sind zuständig für die Beratung, Vorbereitung und Schulung potentieller Pflegefamilien. Hierbei liegt der überwiegende Schwerpunkt der Tätigkeit auf dem Bereich der Beratung und Betreuung der Pflegefamilien. Hinzu kommt der Schwerpunkt der Bewerberarbeit, vor allem in bezug darauf, die Bewerber gründlich und umfassend auf ihre Tätigkeit vorzubereiten. Hier ist aus Sicht der Fachkräfte festzustellen, daß die überwiegende Zahl der Bewerber die Erwartung hegt, ein Kleinkind aufzunehmen und nur wenige bereit sind, sich auf ein älteres und schwieriges Kind einzulassen.

Zur Zeit steht nur eine Bereitschaftspflegestelle mit einer Kapazität von 3 Plätzen zur Verfügung, sowie eine Kurzzeitpflegestelle.

Der dauerhaften Vermittlung (Ersatzfamilie) wird ein Vorrang vor der Vermittlung in sogenannte Ergänzungsfamilien (Vermittlung mit Rückkehroption) eingeräumt.

Bewertung und Handlungsbedarf

Es besteht ein dringender Bedarf an mindestens 1 – 2 Bereitschaftspflegestellen, aber auch die Notwendigkeit des Aufbaus von Ergänzungsfamilien.

Diese beiden Formen müssen spezifischer und umfangreicher auf ihre Tätigkeit vorbereitet und betreut werden. Die Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich hat wenig nutzbaren Erfolg. Aufgrund von Öffentlichkeitsarbeit entscheidet sich nur etwa 1 % der Personen für die Tätigkeit als Pflegefamilie.

Zumeist werden Pflegefamilien solche Familien, die im näheren oder weiteren Umfeld von positiv verlaufenden Pflegeverhältnissen hören.

3.3.3 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34)

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder***
- 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder***
- 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.***

Jugendlichen sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Fachliche Standards und allgemeine Praxis

Ein Rückblick auf Entwicklungen im Bereich der Heimerziehung in Deutschland zeigt, daß eine Reihe von Forderungen und Positionen der kritischen Auseinandersetzung mit der Praxis der Heimerziehung auf breiterer Basis fachlich Anerkennung gefunden hat. Dies bezieht sich vor allem auf folgende Bereiche:

- Differenzierung von Einrichtungen der Heimerziehung auch im Sinne einer Einbeziehung von teilstationären und ambulanten Angeboten;
- "Milieunahe" Heimerziehung, d.h. größere Nähe der Einrichtung und ihrer Angebote zum Lebensumfeld der betroffenen Kinder und Jugendlichen und die damit verbundene Chance einer Intensivierung der Elternarbeit;
- Auf- und Ausbau von Kleinstheimen (Kinderhäusern) mit dem Ziel einer familienorientierten Ausgestaltung des pädagogischen Milieus;
- Ausbau und Verbesserung der Nachbetreuung von heimentlassenen Jugendlichen;
- Entwicklung von Alternativen zur "geschlossenen Unterbringung" in der Heimerziehung;
- Dezentralisierung von Einrichtungen der Heimerziehung; Bildung von Jugendwohngemeinschaften;
- Betreutes Einzelwohnen; mobile Betreuung.

In anderen Bereichen der Heimerziehung sind sichere Ergebnisse und Umsetzungen noch weniger klar. Dies bezieht sich u.a. auf Untersuchungen und praktische Versuche, das Leistungsprofil von Heimerziehung - auch in Abgrenzung zu ambulanten, teilstationären Hilfen und Pflegefamilien sowie Erziehungsstellen - genauer zu bestimmen.

Weiterhin offen ist die Frage, in welchem Umfang interne und externe Differenzierungen (Spezialisierungen) von Einrichtungen erforderlich sind.

Klärungsbedürftig ist auch, für welche Situationen und Zielgruppen intensive, kontinuierliche und belastbare Formen des Zusammenlebens mit pädagogischen Fachkräften zentral und unverzichtbar sind und wieweit - gerade bei älteren Jugendlichen - "unpädagogische" Arrangements angemessener wären, die lediglich Jugendliche bei der eigenen Gestaltung ihres Lebensalltags unterstützen und beraten.

Auch in der seit 1977 intensiver geführten Diskussion über Sinn und Nutzen einer "geschlossenen Unterbringung" im Rahmen der Jugendhilfe zeichnet sich noch kein

Konsens ab. In der Tendenz gewinnt jedoch die Position an Boden, die die Möglichkeit einer geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Heimerziehung durch andere personalintensive pädagogische Betreuungsangebote ("Menschen statt Mauern") ersetzen will. Dezentralisierung, Entspezialisierung und Flexibilisierung sind heute zu Schlüsselbegriffen einer sich wandelnden Heimerziehung geworden.

Die Dezentralisierung schafft kleinere Lebensseinheiten (Wohngruppen), die der Anonymität eines fremdbestimmten zentralverwalteten Alltags entgegenwirken und der Individualität der betreuten Kinder und Jugendlichen entsprechen sollen. Entspezialisierung beinhaltet den Verzicht auf Spezialeinrichtungen.

Flexibilisierung schließlich meint, daß Grenzen zwischen ambulanter, teilstationärer und stationärer Unterbringung aufgebrochen werden, fließende Übergänge möglich sind - dies vor allem auch mit Blick auf individuell gestaltete Formen des Übergangs von Heimerziehung in Formen betreuten Einzelwohnens bzw. anderen Formen der Begleitung und Nachbetreuung.

Die im Gesetz genannten Zielsetzungen sind auch hier wieder im Kontext mit Vorschriften über Mitwirkung und Hilfeplan (§ 36) bzw. "Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie" (§ 37) zu sehen. Ebenso wie bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien wird auch hier von der Jugendhilfe ein qualifizierter beteiligungsorientierter Prüfprozeß erwartet, der Veränderungen der Situation mitreflektiert und dazu auffordert, hieraus ggfs. Konsequenzen zu ziehen. Es sind dies Aufgaben, die nicht den Einrichtungen und ihren Trägern überlassen werden können, sondern die Jugendhilfe vor Ort, den SBE, zu aktiver Prozeßbegleitung verpflichtet.

Mit Blick auf das breite Spektrum der möglichen Zielsetzungen überrascht es nicht, daß die institutionelle Fremdunterbringung auf sehr unterschiedliche Problemlagen von Kindern und Jugendlichen reagiert.

Dies kann beinhalten: Schutz und Versorgung; Familienersatz oder Gestaltung jugendspezifischer Lebenswelten (Verselbständigung); kann auf kurze oder lange Zeit bezogen sein, intensive sozial- und heilpädagogische Betreuung zur Kompensation von Sozialisationsdefiziten (pädagogisch-therapeutischer Umgang mit sozial nicht akzeptierten Verhaltensweisen Minderjähriger bzw. auch von diesen selbst so erlebten Unzulänglichkeiten und Defiziten in der Alltagsbewältigung) einschließen.

Aspekte zur Auswahl von Einrichtungen nach § 34

(keine Rangfolge)

- Individualität des Einzelfalles;
- Vorstellungen der Eltern und Kinder;
- Erreichbarkeit für Eltern, den jungen Menschen und Jugendamt;
- besondere Förderungsangebote (Psychologe, Sport, Schulangebote, Ausbildungsangebote und -möglichkeiten);
- Kapazität des Heimes,
- Konzeption des Heimes,
- bisherige Erfahrungen und Zusammenarbeit,
- Freiwilligkeit bzw. Beschluß des VMG oder JG (Unterbringungsbefehl),
- notwendige größere Entfernung zum Heimatort für Neuanfang.

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, für die das Jugendamt Uckermark zuständig ist, in Heimen und sonstigen Wohnformen erfolgt durch den SBE. Er ist

zuständig für die erforderliche Arbeit mit den Eltern sowie für die Auswahl und Suche einer geeigneten Einrichtung.

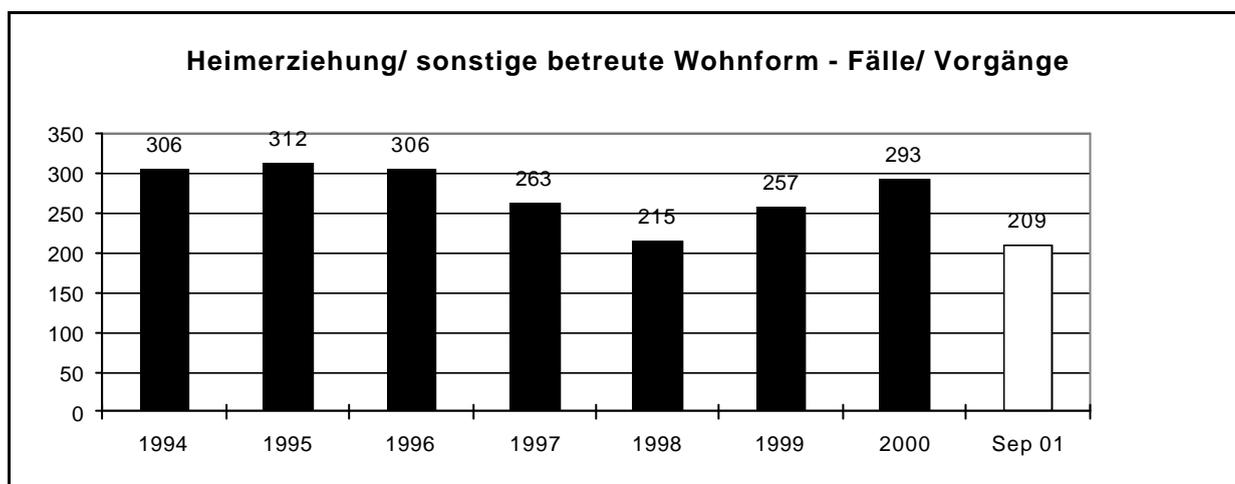
Im Falle von gerichtlich erfolgten Sorgerechtsentzügen tritt die Amtsvormundschaft an die Stelle des Sorgeberechtigten und ist als rechtliche Vertretung und Fachkraft am Prozeß der Heimunterbringung je nach Einzelfall unterschiedlich stark beteiligt.

Eine Koordinationsstelle bzw. ein Fachdienst mit dem Aufgabenschwerpunkt Heimplatzvermittlung existiert nicht.

Alle Kontakte zu Heimen werden von den zuständigen Sozialarbeiterinnen des SBE hergestellt und unterhalten; sie fungieren als zentrale Ansprechpartner bei Problemen.

Eine Übersicht über alle Hilfeangebote in der Uckermark und darüber hinaus solche, die von exterritorialen Trägern angeboten werden, führt der Jugendhilfeplaner.

Entwicklung, Situation und Bestand



Zum Umfang der Arbeit hinsichtlich der Heimunterbringungen wird durch die Sozialarbeiterinnen eingeschätzt, daß der zeitliche und inhaltliche Aufwand zugenommen hat. Allein der zeitliche Aufwand einer Unterbringung ist seit 1991 größer geworden, da vor dem Hintergrund der individuellen Entwicklungsgeschichte der unterzubringenden Kinder/ Jugendlichen eine Einrichtung gefunden werden muß, die der jeweils individuellen Problematik gerecht wird. Diese beiden Faktoren miteinander in Einklang zu bringen, hat sich als kompliziert erwiesen.

Die Heimerziehung bleibt sicherlich auch zukünftig eine wichtige und unverzichtbare Hilfeleistung im Spektrum der Erziehungshilfen des Jugendamtes. Allerdings stellt sich die Frage, ob bei einem weiteren Ausbau von Alternativen in einigen Fällen eine geeignete und erforderliche Hilfe zur Erziehung nicht auch unterhalb der Schwelle der Heimerziehung ansetzen könnte und angemessen wäre.

Gleichzeitig muß darauf hingewiesen werden, daß es kein proportionales Verhältnis zwischen dem Ausbau ambulanter Hilfeformen und einer Reduzierung des Heimunterbringungsbedarfes gibt.

3.3.4 Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41)

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.**
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.**
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.**

Bei den Ausführungen zu dieser Hilfe werden die Leser gebeten, ihre Gedanken in Richtung der eigenen Kinder zu lenken, und dabei daran zu denken, wie lange diese doch oft am "Tropf" der Familie hängen, ehe sie ihr eigenes Leben führen können, und daß es eben oft nicht so ist, daß die Kinder mit dem 18. Geburtstag die Koffer vor die Tür gesetzt bekommen.

Dagegen haben die jungen Menschen, die Hilfe durch den § 41 benötigen, in der Regel außer dem sprichwörtlichen Koffer mit eher wenigen Sachen auch noch eine Tasche voller weiterer subjektiver, familiärer und objektiver Probleme, die sie selbst und andere Beteiligte in ihrem bisherigen Leben hineingetan haben.

Diese mehrfache Last selbst wieder tragen zu können, bedarf unter Umständen geduldiger Hilfe durch Außenstehende, einer Hilfe ohne Erfolgsgarantie, aber jeder Erfolg der erreicht werden kann, zählt in diesem Fall persönlich für die Betroffenen, und somit bringt er auch für die Gemeinschaft Entlastungsmomente.

Mit dem § 41 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Bedingungen auch jungen Volljährigen Leistungen über die Jugendhilfe zukommen zu lassen.

Bis 31.12.1994 war es eine "Kann-Leistung". Bis dahin war eine Hilfebewilligung mit schulischen oder beruflichen Bildungs-Maßnahmen verknüpft.

Seit dem 01.01.1995 besteht eine Leistungsverpflichtung, wenn die Voraussetzungen vorliegen, d.h., wenn eine Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung notwendig ist und diese von der oder dem Volljährigen gewünscht wird.

In der Regel wird die Hilfe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, ist aber in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus bis zum 27. Lebensjahr möglich.

Mit dem § 41 wird die Tatsache berücksichtigt, daß ein junger Mensch mit dem 18. Geburtstag zwar juristisch volljährig ist, aber seine individuelle Persönlichkeitsentwicklung davon abweichen kann und seine Verselbständigung aus objektiven Gründen, z.B. Schulbesuch oder Ausbildung, zeitlich verzögert wird. Ein Ablöseprozeß von den Eltern und der eigene Reifungsprozeß können mit sozialen Problemen verbunden sein, von denen Aggressivität, Alkohol und Drogenmißbrauch oder psychische Erkrankungen nur einen für viele Menschen sichtbaren Teil darstellen.

Die Leistungen zielen dann bei Problemlagen auf eine Verbesserung der Handlungskompetenz junger Volljähriger.

Der Terminus "Hilfe zur Erziehung" wird für diese Gruppe junger Menschen deshalb nicht verwendet, weil sie im Rechtssinn nicht mehr erziehungsbedürftig sind.

Mit der Neuordnung des KJHG gehörte die Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige zu einem der Schwerpunkte.

Außer der Anhebung in die Soll-Regelung wurde die Hilfemöglichkeit auch auf einen Fall, der erstmals nach dem 18. Geburtstag auftritt, ausgedehnt, um nur zwei bedeutsame Änderungen zu nennen.

Der § 41 hat eine zentrale präventive Funktion für die weitere Lebensbewältigung der betroffenen jungen Menschen.

Auf der Waagschale stehen der gelungene Sprung in die Erwachsenenwelt mit ihren vielfältigen Anforderungen oder das Scheitern an dieser Aufgabe mit den bekannten Folgen wie Perspektivlosigkeit, Zukunftsangst, Arbeitslosigkeit, Kriminalität und damit wachsende soziale Spannungen in der Gesellschaft, die letztlich an niemandem spurlos vorübergehen werden.

Bei welchem spezifischen Hilfebedarf kann der § 41 greifen?

Ein Problem, ähnlich wie bei anderen HzE ist, daß nicht präzise bestimmt ist, unter welchen Voraussetzungen die Leistung zu gewähren ist. Der Gesetzgeber verweist nur auf die Notwendigkeit aufgrund der individuellen Situation der jungen Menschen. Dahinter verbirgt sich die Absicht des Gesetzgebers, einen möglichst großen Kreis junger Volljähriger zu erreichen und negative Zuschreibungen zu vermeiden, die sich in der Regel nicht positiv auf die Entwicklung auswirken.

Auch der Zweck der Hilfe, die jungen Menschen zu eigenverantwortlicher Lebensführung zu befähigen und ihnen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu helfen, kann bei einer Präzisierung der Hilfevoraussetzungen nur bedingt helfen, da die Entwicklung der Persönlichkeit erst mit dem Tod beendet wird und ein bestimmter Personenkreis weder mit 18 Jahren noch mit 21 Jahren noch irgendwann später zu einer eigenständigen Lebensführung fähig ist.

Es können also nur einige wichtige Anhaltspunkte für die Frage nach der Notwendigkeit der Hilfen für junge Volljährige aufgezeigt werden, von denen stellvertretend nur folgende genannt seien:

- Inwieweit ist die Herkunftsfamilie des jungen Menschen, die ja in vielen Fällen bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt Entwicklungs- und Betreuungsfaktor ist und in der es Abhängigkeitsverhältnisse gibt, in ökonomischer und emotionaler Hinsicht konfliktbelastet?
- Gelingt es, die realen Lebenshaltungskosten und den eigenen Konsumanspruch unter einen Hut zu bringen?
- Bestehen Probleme in der Schule oder Berufsausbildung?
- Gab es Arbeitsplatzverlust?
- Gibt es Kontakte zu subkulturellen Gruppen?
- Gibt es eine Häufung von Problemen?
- Bestanden bereits vor dem 18. Lebensjahr HzE ?
- Wurde der junge Mensch aus dem Strafvollzug entlassen oder aus psychiatrischer Behandlung oder will er aus einem Milieu aussteigen?

Die Wechselwirkung von sozialer Lebenslage und der Tatsache, mit den erlernten Fähigkeiten und Techniken der Lebensbewältigung die bestehenden Schwierigkeiten nicht in den Griff zu bekommen, kennzeichnet den spezifischen Hilfebedarf.

Wie andere Hilfen auch, kommt es natürlich auch bei dieser Hilfe darauf an, daß der junge Mensch an der Ausgestaltung der Hilfe mitwirkt.

Die Ausgestaltung der Hilfe

Die Hilfen für junge Volljährige werden in Verbindung mit den anderen Hilfen des KJHG gewährt und zwar stets i.V.m

- § 27 Abs. 3 Satz 2 und § 13 Abs. 2 können Angebote geeigneter sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungsmaßnahmen realisiert werden,
- § 28 Erziehungsberatung,
- § 29 soziale Gruppenarbeit,
- § 30 Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer,
- § 33 Vollzeitpflege,
- § 34 Heimerziehung,
- § 35 intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung,
- § 35 a Eingliederung für seelisch Behinderte oder davon bedrohte junge Volljährige,
- § 39 Unterhaltsleistungen,
- § 40 Krankenhilfe.

Die Hilfen nach § 41 bilden für die Leistungsmöglichkeiten des KJHG einen Abschluß. Gerade deshalb kommt ihnen für einen gleitenden Übergang in die Welt der Erwachsenen besondere Bedeutung zu.

Die Hilfen, die auch Nachbetreuungs-Maßnahmen einschließen, sollten solange fort dauern, wie sie entsprechend den erzieherischen Bedürfnissen der jungen Menschen erforderlich sind.

Verhältnis zu anderen Leistungen

Besonders zu beachten ist, wie die Leistung nach § 41 im Verhältnis zu.

§ 72 BSHG

§ 39 BSHG

§ 13

§ 19 stehen.

Es kann hier Zuständigkeitsstreitigkeiten im Einzelfall im Hinblick auf eine schwierige Abgrenzung der Leistungsbereiche geben.

Wer hier in Vorleistungspflicht und nachrangig leistungs verpflichtet ist, oder ob eine parallele Leistungsberechtigung besteht, muß im Einzelfall geklärt werden.

Hilfreich in diesem Zusammenhang ist der § 10 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 43 SGB 1.

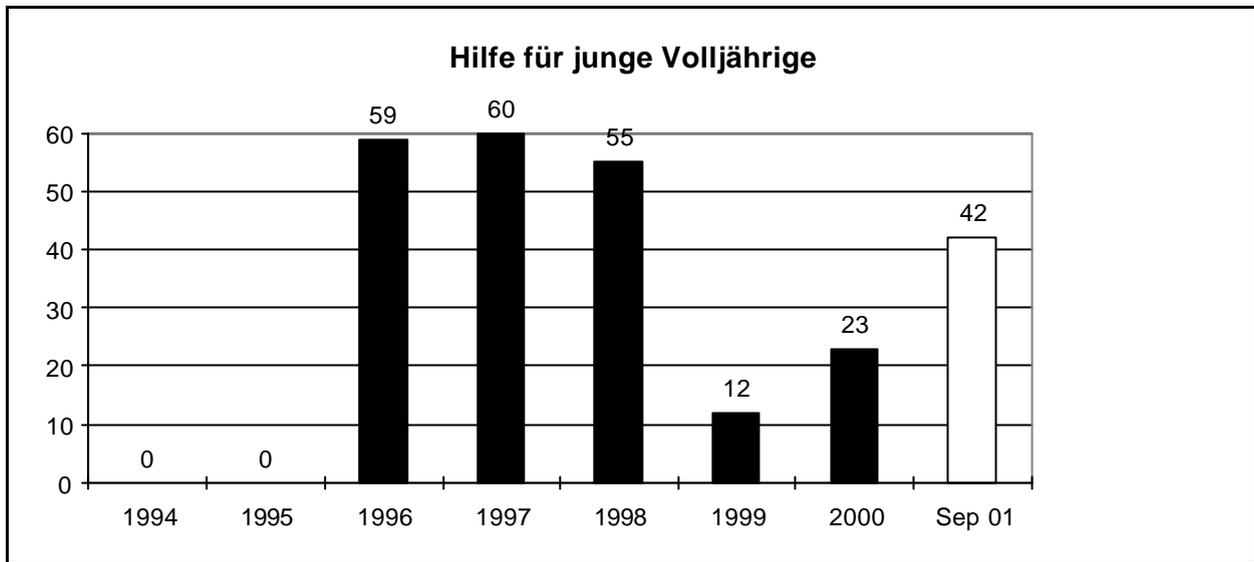
Zuständigkeit / Kosten

Zur sachlichen Zuständigkeit wurden vorangehend bereits Ausführungen gemacht.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich erstens nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor Beginn der Leistung oder dem tatsächlichen Aufenthalt, wenn es keinen gewöhnlichen gibt. Zweitens spielt eine Rolle, ob der Hilfe vor dem 18. Geburtstag bereits eine andere Hilfe vorausging.

Für teilstationäre oder stationäre Hilfen werden der junge Volljährige und andere Unterhaltsverpflichtete zu den Kosten herangezogen.

Die Heranziehung richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften.



4 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52)

Inhaltliche Schwerpunkte

Jugendgerichtshilfe (JGH) ist Jugendhilfetätigkeit. Sie ist sozialpädagogisches Handeln. Sie hat eine Doppelrolle zu erfüllen, die unter anderem darin besteht:

- Erzieherische Hilfe für straffällig gewordene Jugendliche (14 – 17 Jahre) bzw. Heranwachsende (18 – 21 Jahre) zu leisten,
- die Personensorgeberechtigten zu beraten,
- Hilfen zur Beseitigung von Konflikten anzubieten,
- Jugendliche auf die Hauptverhandlung vorzubereiten, bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft mitzuwirken und
- Hilfe für die Justiz zu leisten, d. h. die persönlichen, familiären und sozialen Gesichtspunkte des Beschuldigten in das Strafverfahren einzubringen,
- die Justiz über die zu treffenden Hilfen (Maßnahmen) zu beraten und diese vorzubereiten,
- die angeordneten Weisungen und Auflagen zu überwachen und die dazu erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Grundsätze bei der Mitwirkung in Jugendstrafverfahren:

Die Arbeit der JGH basiert auf dem SGB VIII und dem Jugendgerichtsgesetz (JGG). Zu den Aufgaben der Jugendhilfe (§ 2) gehören Leistungen entsprechend den §§ 11 – 41 sowie andere Aufgaben gem. den §§ 42 – 60.

Die anderen Aufgaben der Jugendhilfe beinhalten die JGH (§ 52), für die Mitwirkung der JGH im Strafverfahren sind die §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) maßgebend.

Fachliche Standards

Die JGH hat eine eigene Verfahrensstellung, hat gesetzlich fixierte Rechte und ist von Sozialarbeitern/ -pädagogen zu leisten.

Da Jugendliche stark von gesellschaftlichen Veränderungen und Bedingungen beeinflusst werden, hat die JGH sich darauf einzustellen; Kenntnisse über Ursachen und Verlaufsformen von Kriminalität sind notwendig und in die Arbeit einzubeziehen.

Der Ausbau ambulanter Hilfen, wie soziale Trainingskurse und pädagogisch betreute Arbeitsleistungen ist notwendig. Dazu hat die Jugendgerichtshilfe mit anderen Arbeitsfeldern zu kooperieren.

Entwicklung, Situation und Bestand

Die Jugendgerichtshilfe ist bereits seit 1990 ein Handlungsfeld der Jugendhilfe. Der Bereich ist seit 1999 ein spezialisiertes Arbeitsfeld innerhalb des SBE. Diese Struktur hat sich als günstig erwiesen. Ca. 60 % der Tatverdächtigen sind Ersttäter. Immer mehr findet eine Verlagerung zu schweren Delikten statt (Raub, Körperverletzung, schwerer Diebstahl). In Kooperation mit den Sozialen Diensten der Justiz werden Aktivitäten, wie erzieherische Gespräche, Konfliktberatung bzw. –schlichtung, Täter-Opfer-Ausgleiche durchgeführt bzw. vermittelt.

Mit den Richtern der Amtsgerichte finden regelmäßige Beratungen (1 x im Jahr) zur Entwicklung der Zusammenarbeit (Auswertung von Problempunkten) statt.

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt stellt die Betreuung von inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden dar sowie die Eingliederung nach der Haftentlassung dieses Personenkreises.

Angesichts der hohen Termindichte bei den Gerichten und der steigenden Tendenz von Verurteilungen Jugendlicher und Heranwachsender zu Haftstrafen können Besuche in den JVA (auch aufgrund der erheblichen räumlichen Entfernung) nur begrenzt durchgeführt werden.

Jugendliche und Heranwachsende, die aus dem Strafvollzug entlassen werden und keinen familiären Rückhalt haben, werden bei der Eingliederung in Zusammenarbeit mit dem Wohnungs-, Arbeits- und Sozialamt unterstützt und ggf. begleitet.

Anzahl der betreuten Fälle JGH

2001	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.
§ 52	462	496	464	359	469	457	497	430	514

Bewertung und Handlungsbedarf

Das Jugendamt ist auch in Verfahren der Jugendgerichtsbarkeit in gleichem Maße als unabhängige Fachbehörde tätig, wie bei solchen der Familien- und Vormundschaftsgerichtsbarkeit.

Es gilt also auch für die Jugendgerichtshilfe, daß das Jugendamt seine fachlichen Handlungs- und Gestaltungsspielräume offensiv ausfüllen muß und die eigenständige fachliche Position, z. B. durch frühzeitige Leistungsangebote für straffällige junge Menschen, verstärkt zur Geltung bringen sollte.

Wichtig ist die Überzeugung, daß die rein individuelle Einzelfallhilfe fachlich wirklich nur in einzelnen Fällen angebracht ist.

Vielmehr kommt es darauf an, ein Hilfesystem (tragendes Umfeld, Ausrichtung der Ressourcen auf das Gemeinwesen als Lebenswelt der Betroffenen) aufzubauen.

Die Bestandsaufnahme verweist im einzelnen auf folgenden Handlungsbedarf zur Qualifizierung der Arbeit:

- die Möglichkeiten der Betreuung durch MitarbeiterInnen/ Projekte freier Träger sind zu erweitern;
- Betreuungsweisung, soziale Trainingskurse als sozialpädagogische Instrumentarien sind stärker zu entwickeln;
- es sollte die Bildung eines Koordinationsgremiums von Staatsanwälten, Richtern, Polizisten und in der Jugendgerichtshilfe tätigen Fachkräften zur gemeinsamen Entwicklung präventiver Strategien vorangetrieben werden;
- die Jugendhilfestatistik für den Bereich der Jugendgerichtshilfe ist zur frühzeitigen Erkennung aktueller Entwicklungen (regionale Fallzahlen, Deliktstruktur, Täterorientierung etc.) zu verbessern.

5 Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a)

- (1) *Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Alter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.***

Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

- 1. in ambulanter Form,***
 - 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,***
 - 3. durch geeignete Pflegepersonen und***
 - 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.***
- (2) *Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 39 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 40 und 41 des Bundessozialhilfegesetzes, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.***
- (3) *Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und läßt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.***

Fachliche Standards und allgemeine Praxis

Nach § 35 a haben folglich seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder solche, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind, Anspruch auf Eingliederungshilfe. Da für

diese Klientel oftmals auch HzE gemäß § 27 sinnvolle Entwicklungschancen bieten, wurden für diesen Fall die Leistungen der Eingliederungshilfe, wie sie gemäß § 39 BSHG zu gewähren sind, durch das KJHG für Minderjährige aus dem Bundessozialhilfegesetz ausgegliedert und in die Zuständigkeit der öffentlichen Träger der Jugendhilfe übertragen. Nicht in jedem Fall ist jedoch erzieherischer Bedarf (HzE) vorhanden, so daß die Koppelung von HzE und Eingliederungshilfe aufgegeben wurde und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in einem selbständigen Leistungstatbestand geregelt und dem Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe zugeordnet wurde. Unter anderem wird damit auch das Ziel verfolgt, die Trennung von behinderten und nicht behinderten Jugendlichen zu überwinden.

Was ist eine seelische Behinderung ?

Schon eine Begriffsbestimmung von "Behinderung" vorzunehmen, birgt einige Schwierigkeiten in sich.

Noch unbestimmter ist jedoch der Begriff der "seelischen Behinderung", der die im § 35a beschriebene Abweichung der seelischen Gesundheit von einem für das Lebensalter entsprechenden Zustand umschreibt. Unzweifelhaft umfaßt dieser Zustand Schwierigkeiten im Leistungsbereich, in der Bewältigung von Alltagsaufgaben sowie in den sozialen und kommunikativen Beziehungen als Folgezustand oder Begleitumstand einer psychischen Erkrankung.

Dennoch können diese Jugendlichen nicht durch eine feststellbare Eigenschaft ihrer Person identifiziert werden, womit die Diagnose "seelische Behinderung" sehr schwierig zu stellen ist. Hinzu kommt, daß verschiedene Gesetze (Rehabilitationsangleichungsgesetz, Schwerbehindertengesetz, BSHG) unterschiedliche Definitionen von "seelischer Behinderung" geben.

Verallgemeinernd läßt sich lediglich feststellen, daß der Begriff der Behinderung einen Vorgang im Wechselspiel zwischen eigenen Schwächen oder Störungen und sozialen Umständen erfaßt. Das Maß der Behinderung wird durch die Schwere der Beziehungsstörung zwischen dem "Behinderten" und seiner Umwelt sowie durch die subjektiv erlebte Behinderung bestimmt.

Die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft gilt dann im Sinne einer "seelischen Behinderung" als beeinträchtigt, wenn ihr folgende Störungen zugrunde liegen:

körperlich nicht begründbare Psychosen:

- Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen
- Affektive Störungen

seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen:

- organische einschl. symptomatischer psychischer Störungen
- andere psychische Störungen aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns oder einer körperlichen Erkrankung
- Persönlichkeits- oder Verhaltensstörungen aufgrund einer Erkrankung, Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns
- Landau-Kleffner-Syndrom (Sprachstörung aufgrund zentralnervöser Störungen)

Suchtkrankheiten:

- Psychische- und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen

Neurosen und Persönlichkeitsstörungen:

- Nicht psychotische, affektive Störungen
- Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen
- Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
- Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend

andere seelische Störungen:

- Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren
- Tiefgreifende Entwicklungsstörungen
- Hyperkinetische Störungen
- Störungen des Sozialverhaltens
- Ticstörungen
- Andere Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend

Auch wenn diese Einteilung auf einem inzwischen veralteten psychiatrischen Diagnoseschema beruht und vorwiegend auf Begrifflichkeiten der Erwachsenenpsychiatrie zurückgreift, wurde doch insofern auf das Alter der Betroffenen Rücksicht genommen, indem die Chronizität des Leidens als Anspruchsvoraussetzung nicht mehr erfüllt sein muß.

Durch die zentrale Bedeutung des Entwicklungsgeschehens im Kindes- und Jugendalter wird das Hauptaugenmerk auf die "Bedrohung" von einer Behinderung gelegt, die damit einer Behinderung selbst rechtlich gleichgestellt ist.

Auch auf das nach dem BSHG geforderte Kriterium der wesentlichen Behinderung ist im § 35 a verzichtet worden.

Durch diesen Verzicht eines gewissen Störungsschweregrades als Anspruchsvoraussetzung muß jede drohende seelische Behinderung als Anspruchsgrundlage nach § 35a Berücksichtigung finden.

Diese Aufweichung der Grenzen bewirkt jedoch, daß die Diagnose einer "Bedrohung einer seelischen Behinderung" noch ungleich schwerer zu stellen ist.

Um im Einzelfall sicher zu entscheiden, ob die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach dem § 35a erfüllt sind, und welche Hilfeform sinnvoll und geeignet ist, wurde ein Fachteam zusammengestellt, das genau diese Fälle diskutiert.

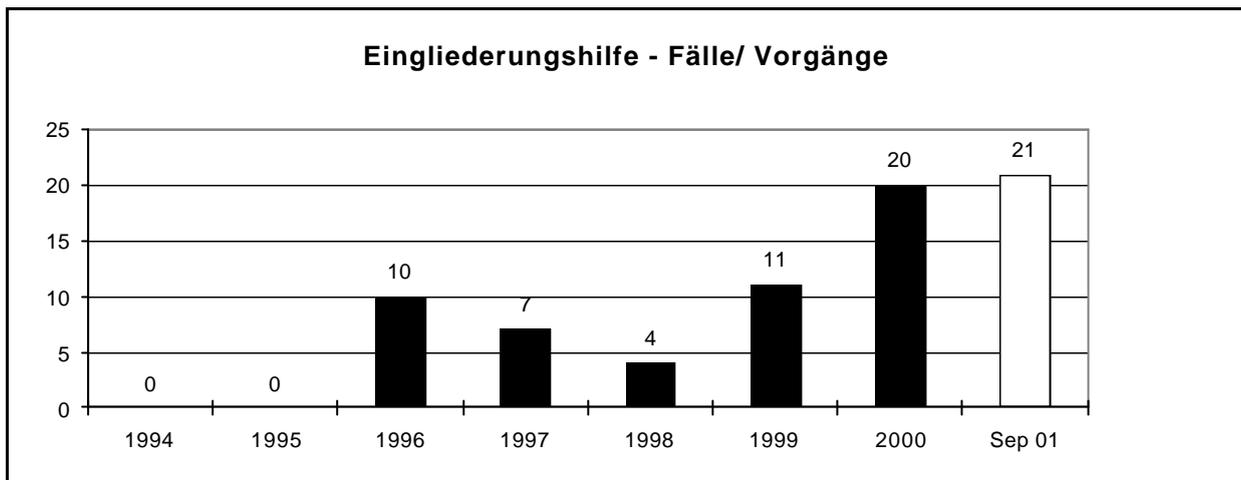
In diesem Fachteam ist neben der Psychologin je eine Sozialarbeiterin der Nebenstellen des Jugendamtes Angermünde, Schwedt und Templin und Prenzlau vertreten.

Die Beratungen finden in der Regel 14tägig, im Bedarfsfall aber auch in kürzeren oder längeren Zeitabständen statt.

Etwa eine Woche vor der Teamberatung wird eine Teamvorlage durch die einzubringende Fachkraft bereitgestellt, die ein vorheriges Kennenlernen des Falls ermöglicht.

Im Einzelfall können zur Beratung auch der Hilfesuchende oder andere Beteiligte an der Hilfeerbringung, wie beispielsweise Erzieher oder Therapeuten, eingeladen werden.

Entwicklung, Situation und Bestand



Seit Schaffung des § 35a im KJHG ist eine stetige Zunahme der Fälle, in denen Eingliederungshilfe durch das Jugendamt gewährt wird, zu verzeichnen. Wodurch diese Entwicklung verursacht wird, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Neben dem steigenden Bekanntheitsgrad dieser Hilfeform gibt es jedoch unzweifelhaft einen Anstieg der hilfebedürftigen Jugendlichen, die nur mit einer besonderen Förderung, wie sie der § 35a ermöglicht, eine Chance auf ein eigenständiges, geregeltes Leben haben.

Bewertung und Handlungsbedarf

Daß die Zuständigkeit der Jugendhilfe für seelisch behinderte bzw. von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sinnvoll ist, wurde vorangehend bereits ausgeführt. Wenn aber schon die Definition der Anspruchsvoraussetzungen Schwierigkeiten bereitet, sind angesichts der Einzigartigkeit jedes Einzelfalls Probleme bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten von Jugendhilfe und Sozialhilfe vorzusehen. So ist beispielsweise die Grenze zwischen Minderjährigen mit einer seelischen Behinderung (Zuständigkeit beim Jugendamt) und solchen mit geistigen oder körperlichen Behinderung (Zuständigkeit beim Sozialamt) allenfalls artifiziell und bietet oft Anlaß für finanzielles Kompetenzgerangel.

Geistig und körperlich Behinderte haben ein vielfach höheres Risiko, an einer psychischen Störung zu erkranken. Die Empfehlung, bei Mehrfachbehinderungen der Behinderung den Vorrang zu geben, deren Problematik im Vordergrund steht, ist dermaßen unpräzise, daß sie wenig zur Klärung beiträgt.

So kann im Rahmen einer körperlichen oder geistigen Behinderung eine seelische Störung sowohl als Symptom der Behinderung auftreten (also unabhängig von Erziehungs- und Umweltbedingungen), als auch als Folgeproblem der geistigen oder körperlichen Behinderung, ist jedoch nur als solches den pädagogisch-therapeutischen Hilfen zugänglich.

Innerhalb dieses Spannungsfeldes befindet sich auch die Gruppe der Kinder, die am frühkindlichen Autismus leiden. In diesem Störungsbild vereinigen sich unter anderem Sprach- und Wahrnehmungsstörungen, cerebrale Bewegungsstörungen und Anfallsleiden sowie in der überwiegenden Zahl der Fälle eine geistige Behinderung.

Selbstverständlich leiden diese Kinder und Jugendlichen auch an einer seelischen Störung, die sie vor allem in ihren kommunikativen Fähigkeiten beeinträchtigt.

Laut der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist diese multiple Behinderung zwar den psychischen Störungen zuzuordnen, ist jedoch dem Wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes "Hilfe für das autistische Kind" zufolge aus heutiger Sicht auch nicht mehr als "körperlich nicht begründbare Psychose" anzusehen.

Gerade in diesem Fall ist die gängige Praxis, nach dem Überwiegen einer Behinderungsart zu suchen, weder wissenschaftlich haltbar, noch praktikabel. In solchen Fällen wäre eine Integration aller Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in das Kinder- und Jugendhilferecht sinnvoll.

Neben der theoretischen Zuständigkeit stellt sich des weiteren das Problem der praktischen Umsetzung. Auch wenn sich inzwischen viele Einrichtungen Leistungen nach dem § 35a auf die Fahnen geschrieben haben, ist teilweise zu bezweifeln, ob die Angebote dem Hilfebedarf des betroffenen Kindes oder Jugendlichen gerecht werden. Andererseits ist die Problematik einiger betroffener Hilfesuchender bereits so verfestigt, daß die Möglichkeiten der Betreuung nach dem KJHG nicht ausreichen, um den Jugendlichen vor sich selbst bzw. seine Umwelt vor ihm zu schützen.

Beispielhafte Darstellung zweier Fälle des § 35 a:

Abschließend sollen noch zwei Fälle dargestellt werden, die das Anwendungsfeld des § 35 a näher beleuchten. Die erste Fallgeschichte bezieht sich auf ein Mädchen mit Rechenschwäche, die zweite auf eine inzwischen erwachsene Frau mit einer Borderlinepersönlichkeitsstörung.

Fall 1:

Im Juli 1999 stellte die Mutter der damals 10jährigen C. einen Antrag auf Hilfe nach § 35 a, um die Teilleistungsschwäche ihrer Tochter behandeln lassen zu können.

Aus der Vorgeschichte war bekannt, daß C. in den ersten Schuljahren enormen psychischen Belastungen ausgesetzt war. Die Großmutter verstarb und die Eltern trennten sich. Krankheitsbedingt fielen in der zweiten Klasse wesentliche Teile des Mathematikunterrichtes aus.

In Kombination mit einer diagnostizierten leichten Antriebssteigerung, die zur Labilität der Denk- und Handlungsabläufe führt, kam es bei C. vor allem in Mathematik zu einem großen Leistungsabfall, der in keinem Verhältnis zu ihrem generellen Leistungsvermögen stand und sich im Laufe der Zeit bereits in einer ungewöhnlich ausgeprägten Prüfungsangst manifestierte. Es wurde die Diagnose einer Rechenschwäche gestellt.

Da die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach dem § 35 a erfüllt waren, gab das Team dem Antrag der Kindesmutter statt. Die Therapie der Rechenschwäche wurde durch C. sehr gut angenommen. Innerhalb von 4 Monaten schaffte sie den Stoff, der gewöhnlich innerhalb eines Jahres bearbeitet wird. Durch eine gute Zusammenarbeit mit der Schule (z. B. leistungsbezogene Zensierung) konnte die Entwicklung zusätzlich gefördert werden. Voraussichtlich kann die Hilfe zum Schuljahresende 2001 erfolgreich beendet werden, da C. den Anschluß an die 6. Klasse geschafft hat.

Fall 2:

Die inzwischen 22jährige P. ist dem Jugendamt seit 1993 bekannt. Ihre Eltern benannten Erziehungsprobleme mit ihrer Tochter, mit denen sie nicht fertig wurden als Gründe für ihr Hilfeersuchen.

Die Problematik verschärfte sich, worauf 1994 (vor allem auf P.s Wunsch) die Unterbringung im Kinderheim erfolgte. Noch im selben Monat erfolgte ein Krankenhausaufenthalt wegen selbst- und fremdgefährdender Aktivitäten, denen in den

nächsten Jahren unzählige weitere, teilweise monatelange stationäre Unterbringungen folgen sollten. Hinzu kamen viele Einrichtungswechsel, da sich die Erzieher und Betreuer mit den psychischen Auffälligkeiten überfordert sahen.

Die Ärzte stellten die Diagnose einer Borderline-Persönlichkeitsstörung. Die stark chronifizierten Störungsanteile einer Borderline-Persönlichkeit führen dazu, daß kleine Therapiefortschritte häufig dem nächsten "Ausraster" zum Opfer fallen und eine selbständige Lebensführung ohne Betreuung nicht erwartet werden kann. Dem gegenüber steht das Problem, daß die Betroffenen den engmaschigen Betreuungsrahmen, den sie benötigen, aufgrund ihres Störungsbildes nicht aushalten können, so daß beinahe fortlaufend neue Einrichtungen gesucht werden müssen. Spezialisierte Einrichtungen mit Fachkräften, die für die Betreuung von Borderline-Persönlichkeiten qualifiziert sind, gibt es nicht; ein Problem, das bei der steigenden Zahl der Betroffenen immer häufiger zum Diskussionsthema wird.

Für P. wurde 2000 eine Einrichtung gefunden, die sie scheinbar aushalten kann. Häufige Klinikaufenthalte sind allerdings weiterhin nötig.

Seit P.s Volljährigkeit stehen Jugend- und Sozialamt in einer regen Zuständigkeitsdiskussion, die beinahe bei jedem Borderline-Fall nötig ist und sich um die Frage dreht, ob durch psychologisch-pädagogische Hilfen noch Entwicklungsfortschritte zu erwarten wären und somit der Fall weiterhin in der Zuständigkeit des Jugendamtes liegt (höchstens bis zum 27. Lebensjahr) oder ob hier eher die reine Betreuung im Vordergrund steht und somit das Sozialamt zuständig ist.

6 Inobhutnahme/ Herausnahme von Kindern und Jugendlichen (§§ 42/ 43)

Inobhutnahme - § 42

- (1) *Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei***
- 1. *einer geeigneten Person oder***
 - 2. *in einer Einrichtung oder***
 - 3. *in einer sonstigen betreuten Wohnform***

Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen. Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Es hat für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und der Unterstützung aufzuzeigen.

- (2) *Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Das***

Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

- 1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder**
- 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.**

Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, so gilt Satz 3 Nr. 2 entsprechend.

- (3) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach Ihrem Beginn zu beenden. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.**

Herausnahme - § 43

- (1) Hält sich ein Kind oder ein Jugendlicher mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung auf und werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen, so ist das Jugendamt bei Gefahr im Verzug befugt, das Kind oder den Jugendlichen von dort zu entfernen und bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform vorläufig unterzubringen. Das Jugendamt hat den Personensorgeberechtigten unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Stimmt der Personensorgeberechtigte nicht zu, so hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen.**

- (2) § 42 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.**

Obwohl unter der Rubrik "Andere Aufgaben" des KJHG stehend, kann aber berechtigterweise die Inobhutnahme/ Herausnahme in der Struktur der HzE behandelt werden, da sie oft der Auslöser für den Beginn von HzE ist.

Inobhutnahme (Notsituationen/ Eilfälle)

Einzelfälle, die ein sofortiges Handeln des Jugendamtes erfordern, müssen im nachhinein das Regelverfahren durchlaufen (Teamberatung, Hilfekonferenz, Hilfeplan, ggf. Bescheid). Inobhutnahmen erfolgen im Notdienst in Schwedt/O. und in Prenzlau. Die vorläufige Schutzmaßnahme soll in der Regel 10 Tage nicht überschreiten. In dieser Zeit soll gemeinsam mit den Sorgeberechtigten über die Perspektive des Kindes/ Jugendlichen entschieden werden.

Sollte innerhalb dieser Zeit aufgrund schwieriger Umstände keine geeignete Perspektive gefunden werden, besteht die Möglichkeit, das Kind/ den Jugendlichen bis zur Entscheidung über die endgültige Hilfeform in der Perspektivgruppe in Prenzlau oder der Clearingstelle in Schwedt unterzubringen.

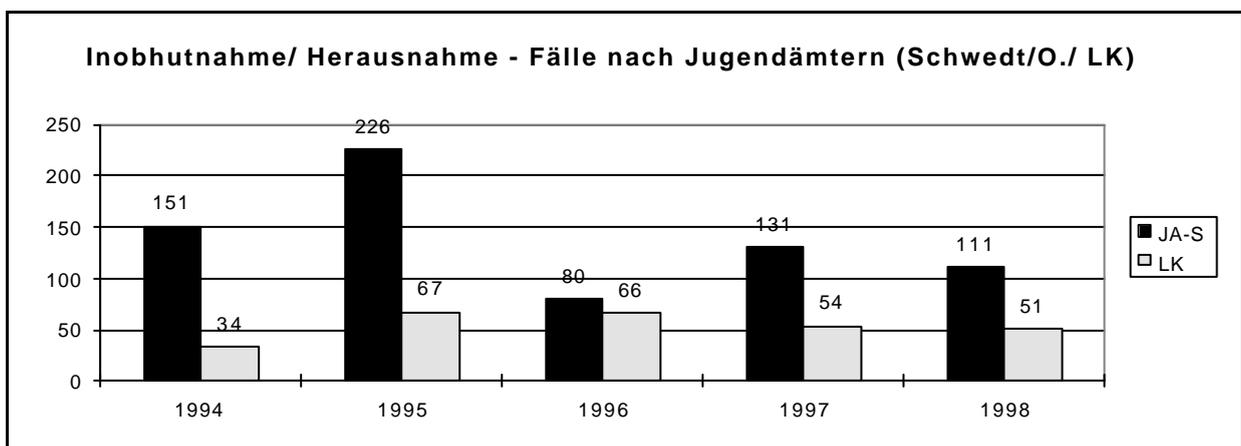
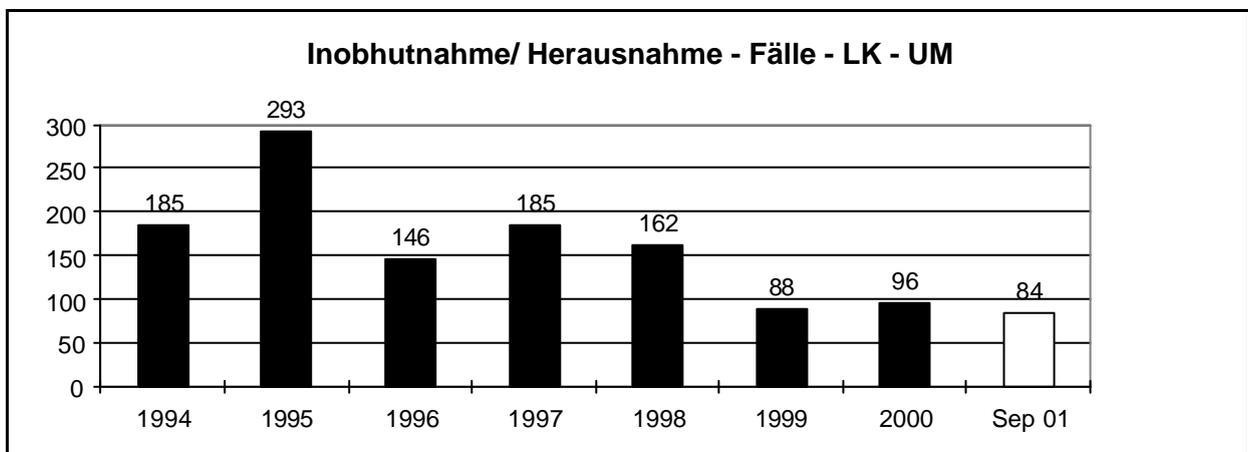
Inobhutnahme von Selbstmeldern

Bitten Kinder und Jugendliche in den Notdiensten um Obhut, ist folgende Verfahrensweise mit den freien Trägern vereinbart:

- Klären der Gründe für den Wunsch der Inobhutnahme und Aufnahme der Personalien;
- Informieren der Personensorgeberechtigten;
- Beratung des Kindes/ Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten bezogen auf die vorhandene Situation, evtl. Rückführung in die Familie ohne Beteiligung des Jugendamtes;

Spätestens am nächsten Arbeitstag erfolgt eine Information an das Jugendamt, wenn das Kind/ der Jugendliche in der Inobhutnahmestelle verbleibt und der Hinweis an die Sorgeberechtigte zur Heranziehung zu den Kosten.

Widerspricht der Sorgeberechtigte der Inobhutnahme, ist sofort das Jugendamt zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise zu informieren.



7 Auswertungsberichte - Datenbank "Jugendhilfe"

Um die Planung und Steuerung in der Jugendhilfe, insbesondere im Fachbereich "Hilfe zur Erziehung", zu strukturieren, zu quantifizieren und dem noch existierenden Trend "man müßte, man könnte, man sollte" erfolgreich begegnen zu können, bemüht sich die Jugendhilfeplanung seit langem um geeignete Mittel und Methoden.

Im September 1998 wurde eine durch das Landesjugendamt Thüringen entwickelte Datenbank für den Fachbereich "HzE" im Arbeitskreis der Jugendhilfeplaner des Landes Brandenburg vorgestellt und angeboten.

Dieses Angebot wurde mit Beginn des Jahres 1999 angenommen und mit dem Probelauf für die Erhebung der statistischen Daten begonnen.

Die Ergebnisse des Probelaufs ermöglichten erstmals standardisierte, bis ins Detail gehende Aussagen zum Bereich "HzE" ; das Landesstatistikamt akzeptierte die Statistikmeldung durch elektronische Datenträger, so daß seit 01.01.2000 die Meldung über diesen Weg erfolgt.

Auf der Grundlage einiger Auswertungsmöglichkeiten, die die Datenbank bietet, wird im folgenden die HzE der Jahre 1999/ 2000 näher betrachtet.

Um die Darstellungen zeitnah zu gestalten sind bei Abweichungen gegenüber den Vorjahren die Werte mit Stichtag 13.09.2001 eingebracht worden.

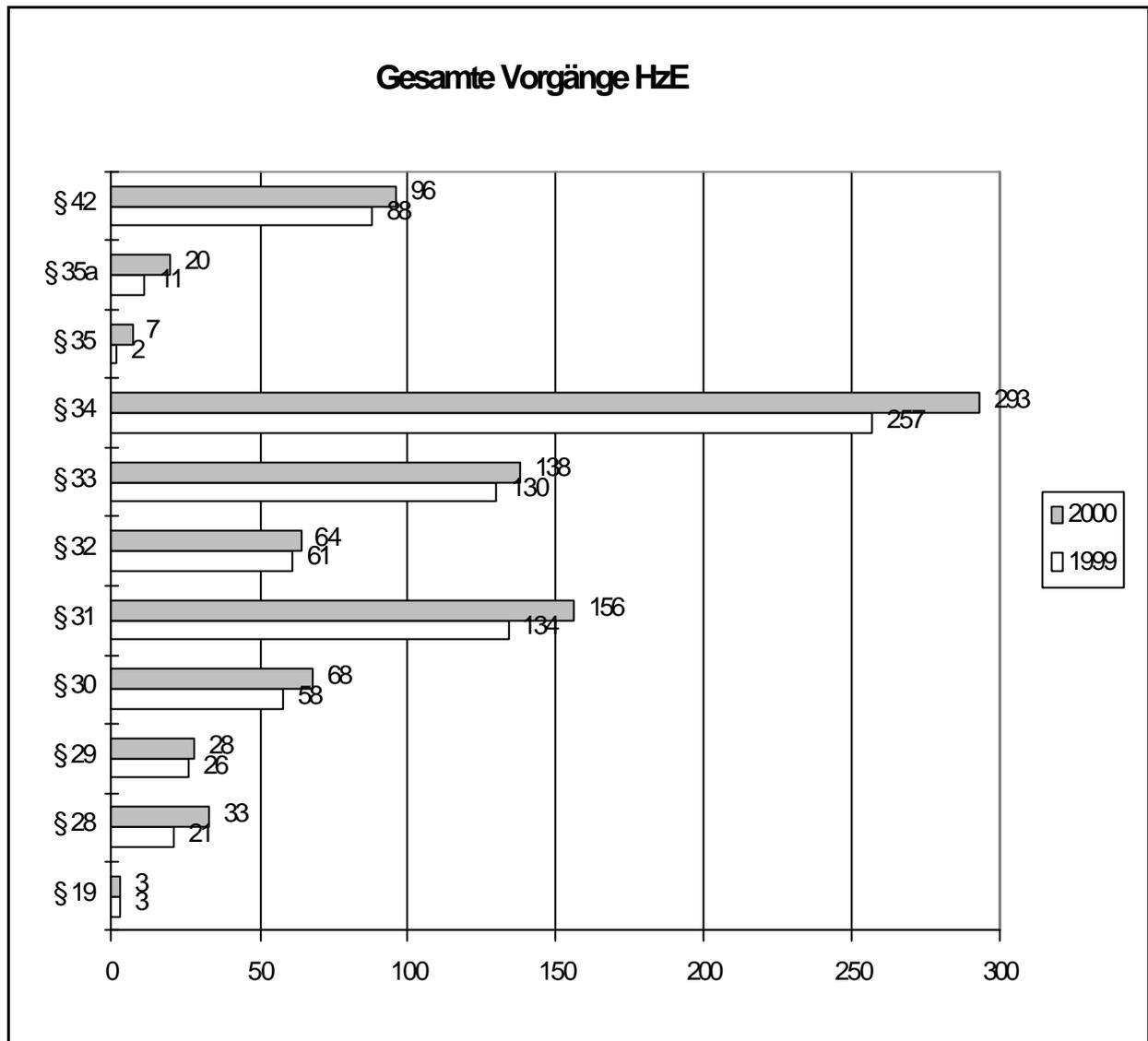
7.1. Vorgänge Hilfe zur Erziehung

Neben der allgemeinen Darstellung der HzE nach Zeitgruppen ist die prozentuale Verteilung der einzelnen Hilfeformen eine differenziertere Betrachtungsform.

Der größte Anteil an HzE wird nach wie vor in der Heimerziehung/ sonstige betreute Wohnform geleistet (Steigerung von 1999 zu 2000 um 36 Vorgänge); gefolgt von der sozialpädagogischen Familienhilfe (Steigerung um 22 Vorgänge) und der Vollzeitpflege.

KJHG	1999	%	2000	%	Differenz
§ 19	3	0,38	3	0,33	0
§ 28	21	2,65	33	3,64	+12
§ 29	26	3,29	28	3,09	+2
§ 30	58	7,33	68	7,51	+10
§ 31	134	16,94	156	17,22	+22
§ 32	61	7,71	64	7,06	+3
§ 33	130	16,43	138	15,23	+8
§ 34	257	32,49	293	32,34	+36
§ 35	2	0,25	7	0,77	+5
§ 35a	11	1,39	20	2,21	+9

§ 42	88	11,13	96	10,60	+8
Summe	791	100	906	100	115



Die Betrachtung der gesamten Vorgänge (laufende Einbeziehung von Zu- und Abgängen) einer Hilfeform pro Jahr ist das entscheidende Kriterium für Vergleichsanalysen, weniger die der monatlichen Anzahl der einzelnen Hilfeformen; sie birgt die Gefahr in sich, zu falschen Schlußfolgerungen zu gelangen (s. auch unter Gliederungspunkt 1.2)

7.2 Fallzahlen pro Monat

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Fälle gesamt im BJ
§ 19													
1999	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	3
2000	2	2	2	2	1	0	0	0	0	0	0	0	3
§ 28													
1999	10	10	10	11	12	12	12	13	14	12	15	17	21
2000	15	16	17	18	20	20	20	18	20	17	18	19	33
§ 29													
1999	19	20	20	20	20	19	19	19	20	19	19	20	26
2000	19	20	19	18	16	16	16	16	15	14	15	13	28
§ 30													
1999	34	36	40	42	44	45	46	45	45	46	53	49	58
2000	47	47	47	46	45	44	45	44	42	40	39	35	68
§ 31													
1999	67	72	78	79	83	83	90	94	99	104	109	110	134
2000	99	98	98	101	103	103	104	102	106	102	101	101	156
§ 32													
1999	38	40	41	43	45	48	47	48	46	48	48	49	61
2000	50	50	51	52	51	50	47	49	46	43	45	45	64
§ 33													
1999	115	116	118	119	120	119	121	123	122	119	120	118	130
2000	117	118	116	120	119	122	119	117	119	119	119	119	138
§ 34													
1999	200	201	204	201	200	202	202	201	198	201	203	204	257
2000	202	203	203	201	209	215	212	202	201	210	204	203	293
§ 35													
1999	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2
2000	2	2	2	3	4	4	4	6	5	6	6	5	7
§ 35a													
1999	1	1	1	3	3	3	3	4	5	6	8	11	11
2000	10	9	7	7	7	9	9	10	10	12	14	16	20
§ 42													
1999	10	8	11	6	13	9	7	5	8	21	23	10	88
2000	6	6	10	14	15	16	7	7	6	11	12	7	96

7.3 Hilfe zur Erziehung in Sozialräumen

(Beginn vor/ im BJ - Ende im BJ/ Ende später)

Voraussetzung für eine wirksame Jugendhilfeplanung, die letztlich zur Verbesserung der politischen und administrativen Steuerungsfähigkeit in der Jugendhilfe führen soll, kann nur eine allumfassende Analyse der sozialen Struktur (sollte generell für die gesamte Sozialplanung nutzbar sein) eines Territoriums bilden. Dazu gehören u.a. auch die

Klientenbeteiligung und die damit direkt im Zusammenhang stehenden Aussagen zu Wirkungsmechanismen.

Im Ergebnis einer solchen Analyse werden verschieden gestaltete Sozialräume erkennbar werden.

Eine umfassende Analyse der sozialen Struktur ist momentan noch nicht möglich, da ein schneller und gleichzeitig zeitnahe Zugriff auf Sozialdaten nicht gegeben ist, ebenso ist eine Klientenbeteiligung aus eigener Kraft ausgeschlossen, so daß Sozialräume bzw. Planungsbezirke willkürlich, analog der bestehenden Verwaltungsstrukturen, gebildet wurden. Gegenwärtig beschränkt sich die Analyse darauf, daß den Fragen: "Wo, warum und wie lange wird HzE geleistet?" mit Hilfe der erfaßten Daten nachgegangen wird. In Beantwortung dieser Fragen werden Handlungsmechanismen entwickelt.

Die allgemeine Vorstellung, daß HzE proportional zur Einwohnerzahl geleistet wird, kann zunächst bestätigt werden.

Die meisten Fälle HzE der für die Jugendhilfe relevanten Altersklasse (0 - 27 Jahre) gibt es in den Ballungszentren.

So liegt Schwedt/O. mit durchschnittlich 32 % an der Spitze, gefolgt von Prenzlau mit 15 %, Templin - 11 % und Angermünde - 9 %.

Im ländlichen Raum ist diese eindeutige Proportionalität nicht mehr gegeben.

Das Amt Gartz(Oder) als nächst folgendes Ballungszentrum rangiert beim Anteil HzE nur auf Rang 10.

Dagegen Amt Brüssow, von den Einwohnerzahlen auf Rang 14, belegt bei HzE-Anteilen den 5. Rang und im Amt Lychen stehen die Ränge 16 zu 9.

Amt/ Stadt	EW 0-27 Jahre 31.12.98	1999	% zu EW	% Anteil an HzE	EW 0-27 Jahre 31.12.99	2000	% zu EW	% Anteil an HzE
Angerm.-Land	2.131	22	1,03	2,78	2.131	33	1,55	3,64
Boitzenburg	1.505	20	1,33	2,53	1.444	25	1,73	2,76
Brüssow	1.502	26	1,73	3,29	1.441	35	2,43	3,86
Gartz(Oder)	2.728	33	1,21	4,17	2.716	27	0,99	2,98
Gerswalde	1.802	16	0,89	2,02	1.736	24	1,38	2,65
Gramzow	1.861	32	1,72	4,05	1.828	31	1,70	3,42
Lübbenow	1.198	13	1,09	1,64	1.167	23	1,97	2,54
Lychen	1.205	33	2,74	4,17	1.137	29	2,55	3,20
Nordwest - UM	1.572	23	1,46	2,91	1.533	30	1,96	3,31
Oder-Welse	2.468	18	0,73	2,28	2.525	15	0,59	1,66
Prenzl.-Land	1.630	13	0,80	1,64	1.609	14	0,87	1,55
Templin-Land	1.473	19	1,29	2,40	1.470	23	1,56	2,54
Angermünde	3.089	69	2,23	8,72	3.006	76	2,53	8,39
Prenzlau	6.394	124	1,94	15,68	6.225	132	2,12	14,57
Schwedt/O.	13.117	246	1,88	31,10	12.155	294	2,42	32,45
Templin	4.408	84	1,91	10,62	4.386	95	2,17	10,49
Summe	48.083	791	1,65	100,00	46.509	906	1,95	100,00

Das aktuelle Bild zur Verteilung der HzE auf die Sozialräume zum Stichtag 13.09.2001 deutet daraufhin, daß die Summe von HzE im laufenden Jahr höher sein wird als im Vorjahr. Der schon jetzt erhöhte Anteil an HzE im Vergleich zu 2000 (s. unten - **fett gedruckt**) läßt diese Vermutung zu.

Bedauerlicherweise kann der Bezug von HzE zu den Einwohnerzahlen 0-27 Jahre nicht zeitnah erfolgen, da bisher über den LDS nur die Gesamtanzahl der Bewohner zum Stichtag 31.12.2000 vorliegt.

Amt/ Stadt	EW 0-27 Jahre 31.12.1999	HzE 2000	HzE Stichtag 13.09.2001	% zu EW	% Anteil an HzE	% Anteil an HzE- 2000
Angerm.-Land	2.131	33	23	1,08	2,90	3,64
Boitzenburg	1.444	25	20	1,39	2,52	2,76
Brüssow	1.441	35	35	2,43	4,41	3,86
Gartz(Oder)	2.716	27	17	0,63	2,14	2,98
Gerswalde	1.736	24	25	1,44	3,15	2,65
Gramzow	1.828	31	36	1,97	4,54	3,42
Lübbenow	1.167	23	21	1,80	2,65	2,54
Lychen	1.137	29	23	2,02	2,90	3,20
NW-UM	1.533	30	25	1,63	3,15	3,31
Oder-Welse	2.525	15	17	0,67	2,15	1,66
Prenzl.-Land	1.609	14	14	0,87	1,77	1,55
Templin-Land	1.470	23	19	1,29	2,40	2,54
Angermünde	3.006	76	75	2,50	9,46	8,39
Prenzlau	6.225	132	117	1,88	14,75	14,57
Schwedt/O.	12.155	294	236	1,94	29,76	32,45
Templin	4.386	95	90	2,05	11,35	10,49
Summe	46.509	906	793	1.71	100	100

Die in einigen Sozialräumen verstärkt auftretenden Fälle von HzE sollten Anlaß genug sein, auch mit den gegenwärtig eingeschränkten Mitteln, Ursachenforschung zu betreiben bzw. im Sinne der Förderung der Erziehung in der Familie tätig zu werden, dazu würden gehören, eine interne (d.h für Jugendhilfe Tätige) Koordination und Vernetzung von Angeboten in der Jugendhilfe (Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Beratungs- und Bildungsarbeit durch Sozialpädagogen/ Psychologen) voranzubringen und in externer Vernetzung mit Aktivitäten im Bereich der Gemeinwesenarbeit zu koppeln (u.a. Tätigkeiten von Vereinen jeglicher Art).

" Das Wohl von Gemeinwesen und das Wohl seiner BewohnerInnen liegen eng beieinander.

Ich halte Gemeinwesenarbeit in erster Linie für kommunikationsstiftende Arbeit.

Gemeinwesen >erforscht< wichtige Themen der Nachbarschaften, erforscht Meinungen zu diesen Themen, stiftet Gespräche über diese Themen und Meinungen an, versucht Menschen um diese Themen zusammenzubringen, sucht Gleichgesinnte für kommunikativ ermittelte Lösungsansätze, bringt selbst Lösungsansätze und versucht, Bündnispartner zu gewinnen.

Gemeinwesenarbeit bringt Menschen in den Stadtteilen, die gemeinsam über ihre Probleme nachdenken mit anderen aus anderen Stadtteilen zusammen, die an ähnlichen Problemen arbeiten und vielleicht bereits Lösungen haben.

Gemeinwesenarbeit vermittelt Wissen (nicht nur) um sozialstaatliche Leistungen und über Möglichkeiten der Inanspruchnahme.

¹ Ries u.a.: Hoffnung Gemeinwesen, Luchterhand Verlag Neuwied...1997 S. 275

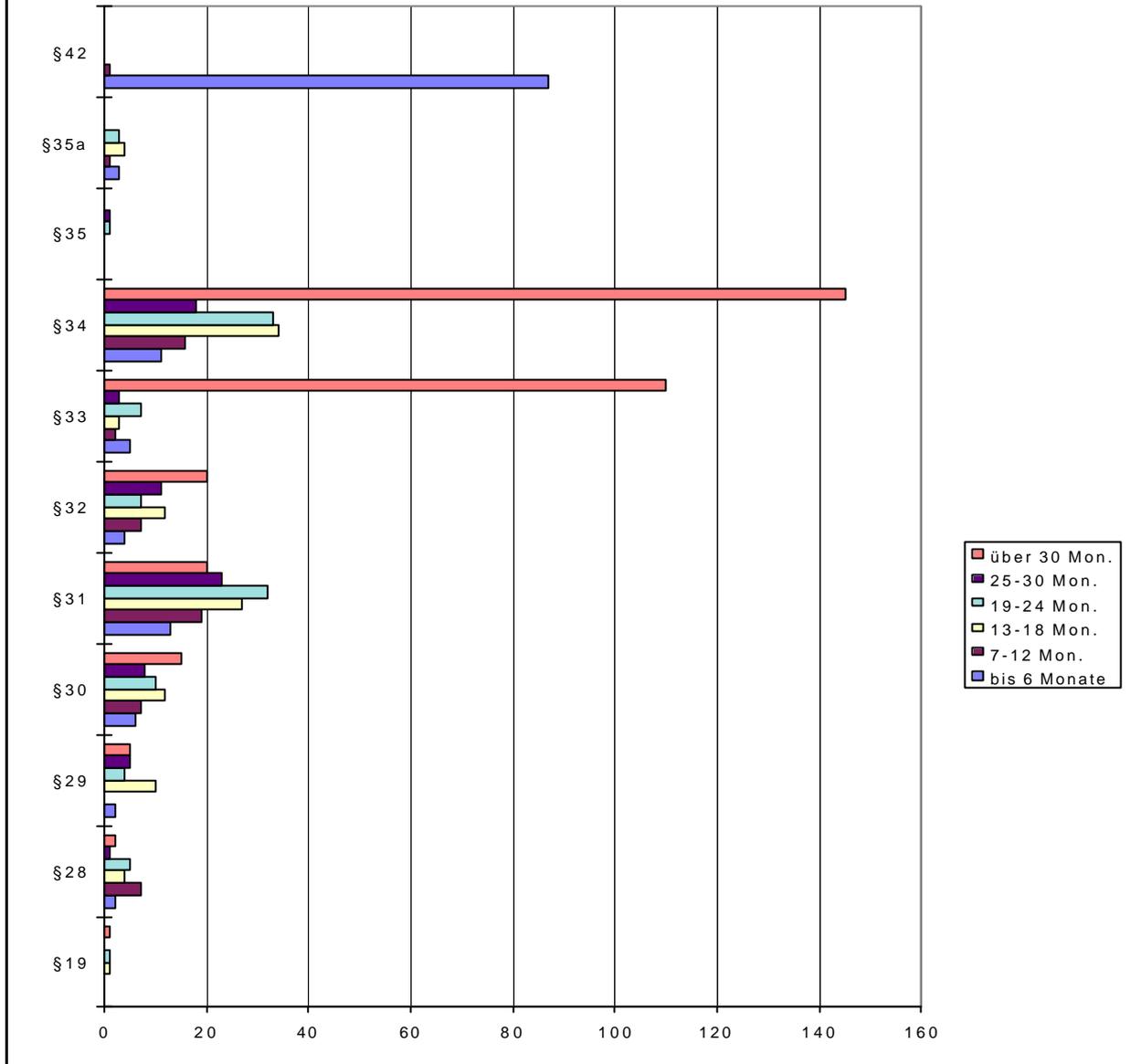
7.4 Dauer der Hilfen zur Erziehung 1999/ 2000

Dem Charakter einer kurz-, mittel-, längerfristig angelegten HzE entspricht die Hilfedauer der Einzelfälle.

Dauer der HzE in Monaten

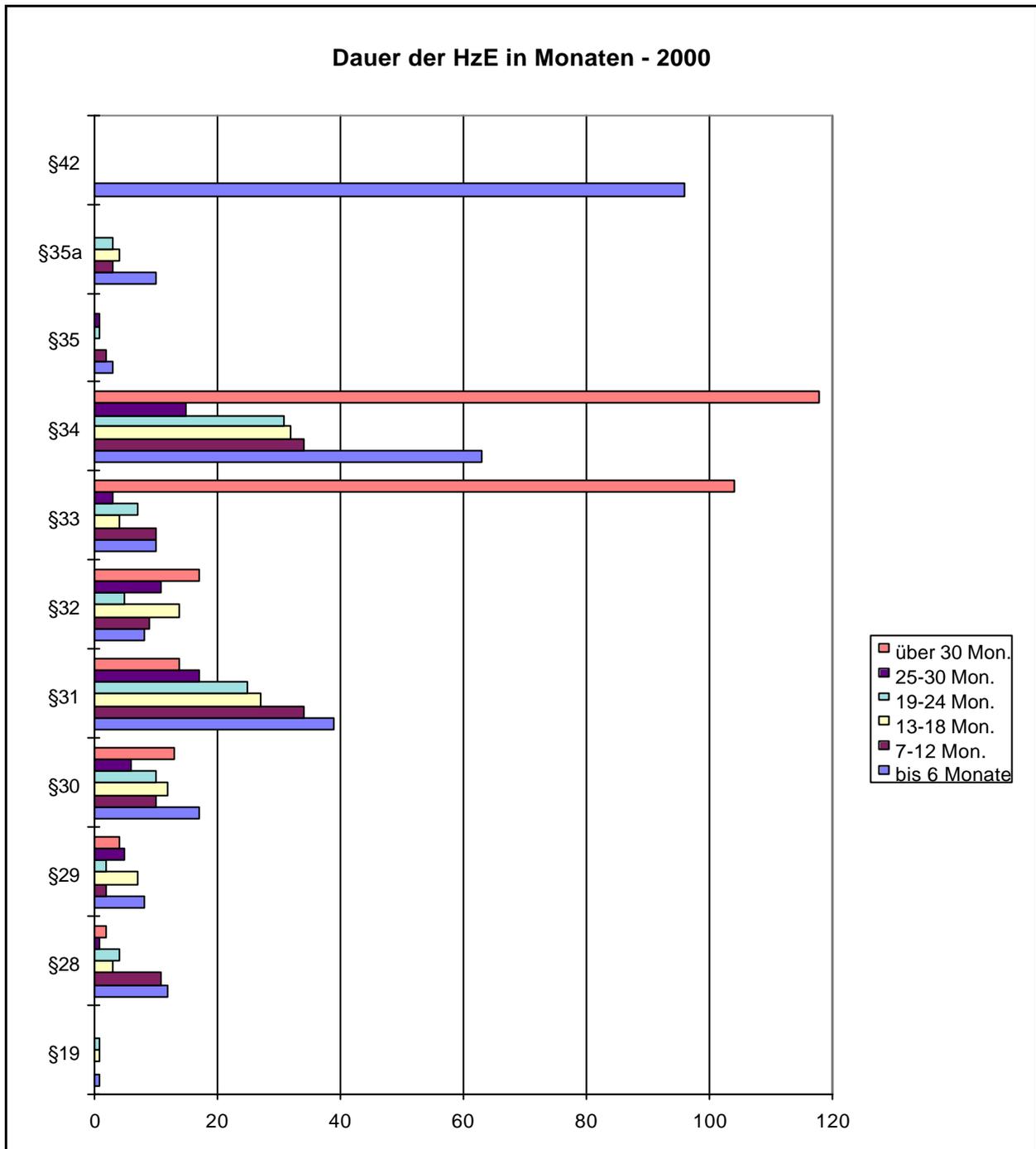
1999	bis 6	7-12	13-18	19-24	25-30	über 30	Summe
§ 19	0	0	1	1	0	1	3
§ 28	2	7	4	5	1	2	21
§ 29	2	0	10	4	5	5	26
§ 30	6	7	12	10	8	15	58
§ 31	13	19	27	32	23	20	134
§ 32	4	7	12	7	11	20	61
§ 33	5	2	3	7	3	110	130
§ 34	11	16	34	33	18	145	257
§ 35	0	0	0	1	1	0	2
§ 35a	3	1	4	3	0	0	11
§ 42	87	1	0	0	0	0	88
Summe	133	60	107	103	70	318	791

Dauer der HzE in Monaten 1999



Dauer der HzE in Monaten

2000	bis 6	7-12	13-18	19-24	25-30	über 30	Summe
§ 19	1	0	1	1	0	0	3
§ 28	12	11	3	4	1	2	33
§ 29	8	2	7	2	5	4	28
§ 30	17	10	12	10	6	13	68
§ 31	39	34	27	25	17	14	156
§ 32	8	9	14	5	11	17	64
§ 33	10	10	4	7	3	104	138
§ 34	63	34	32	31	15	118	293
§ 35	3	2	0	1	1	0	7
§ 35a	10	3	4	3	0	0	20
§ 42	96	0	0	0	0	0	96
Summe	267	115	104	89	59	272	906



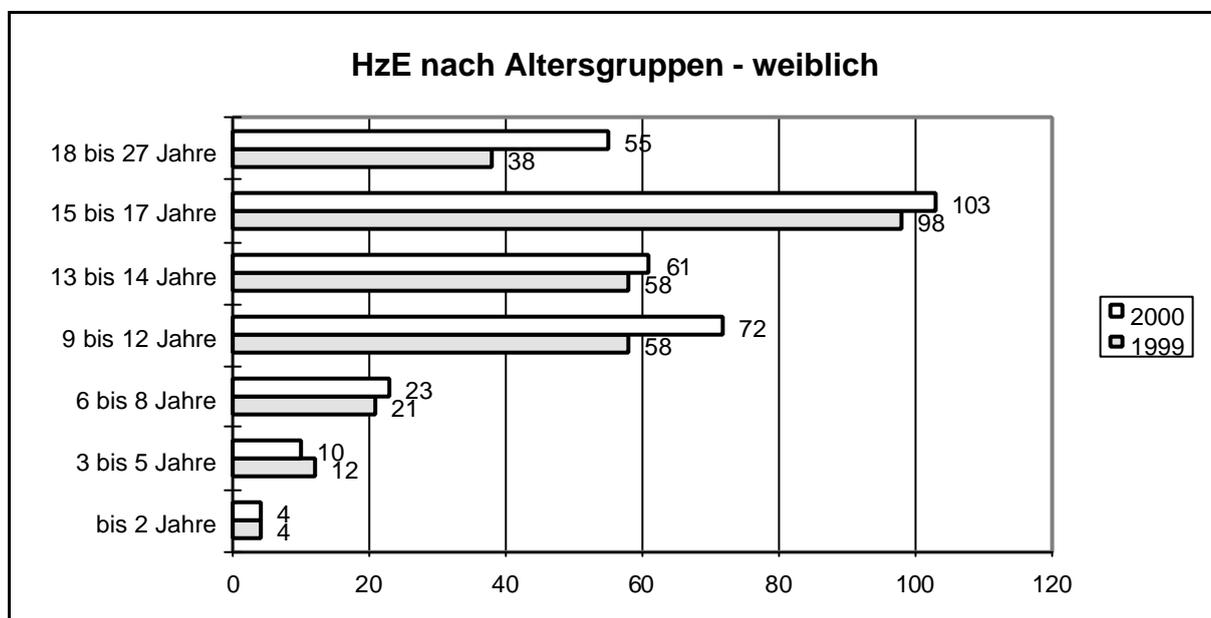
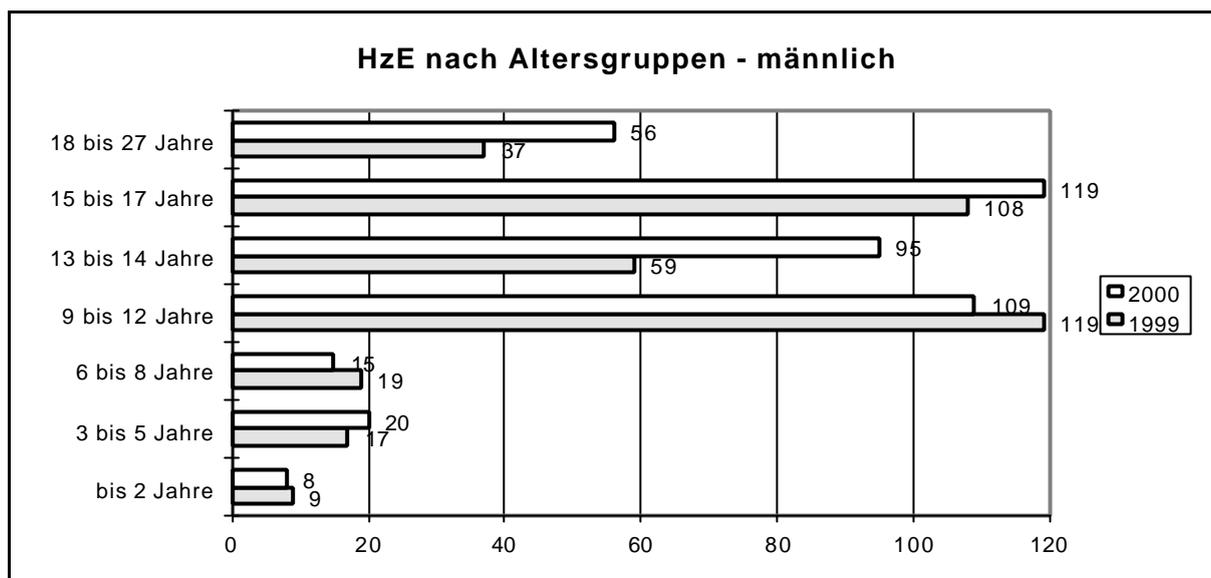
7.5 Hilfe zur Erziehung nach Altersgruppen

Die Anzahl der Fälle zeigt nur die Hilfen ohne die sozialpädagogische Familienhilfe, da bei dieser Hilfeform die Familie der Klient ist.

Die Anzahl der HzE wird durch die Altersklassen 9 bis 12 Jahre und 15 bis 17 Jahre sowohl in den weiblichen als auch in den männlichen Altersgruppen dominiert.

HzE nach Altersgruppen	männlich		weiblich	
	1999	2000	1999	2000
bis 2 Jahre	9	8	4	4
3 bis 5 Jahre	17	20	12	10
6 bis 8 Jahre	19	15	21	23
9 bis 12 Jahre	119	109	58	72
13 bis 14 Jahre	59	95	58	61
15 bis 17 Jahre	108	119	98	103
18 bis 27 Jahre	37	56	38	55

Summe	368	422	289	328
--------------	------------	------------	------------	------------



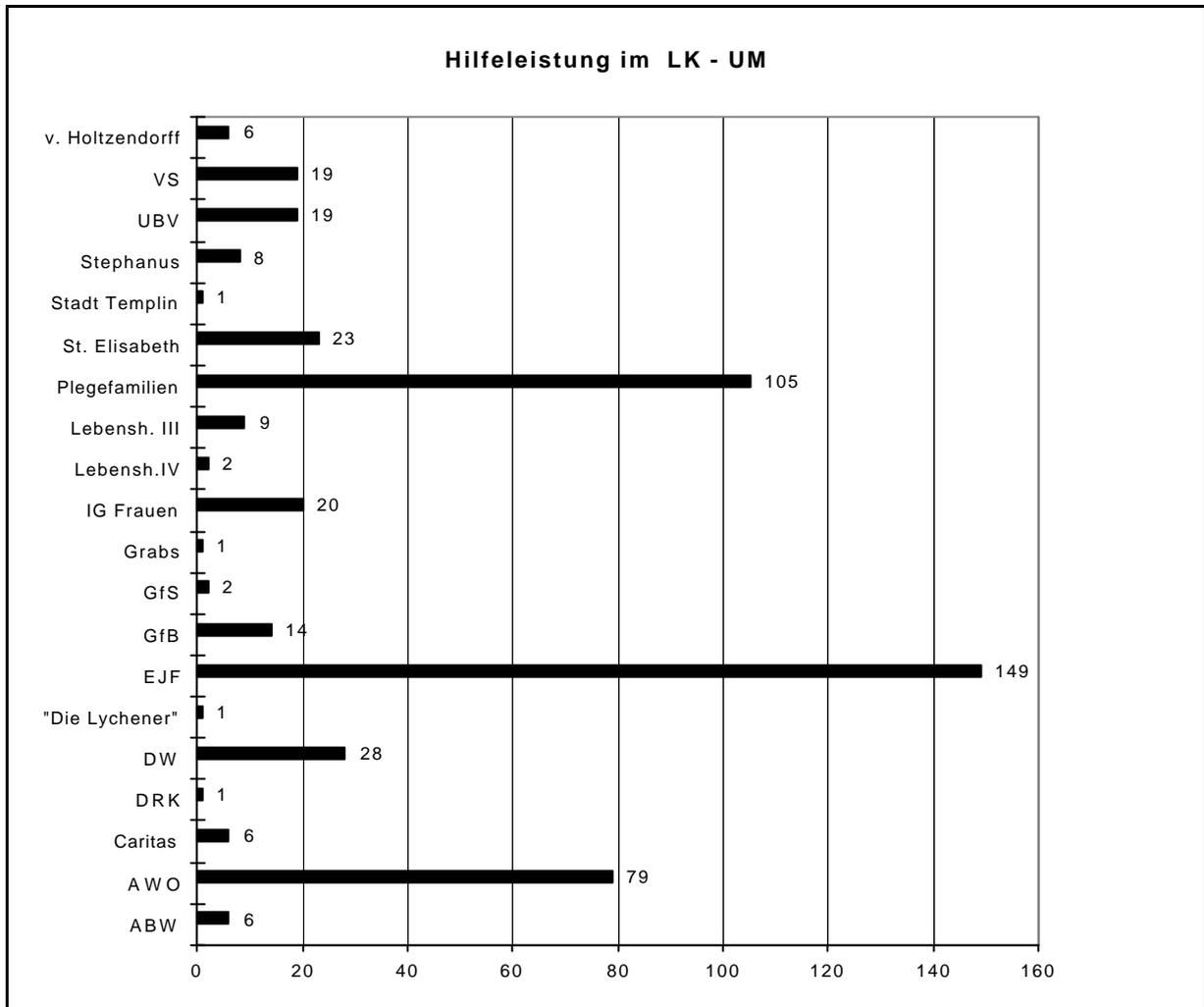
8 Leistungsträger Hilfe zur Erziehung

8.1 Hilfeleistung im Landkreis Uckermark

(Stand 13.09.2001)

	§ 28	§ 29	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	§ 35a	Anzahl
KJHG										
ABW							6			6
AWO		12	11	27			27	2		79
Caritas							5		1	6
DRK							1			1
DW			1	27						28
"Die Lychener"							1			1
EJF	19		11	28	25		66			149
GfB							14			14
GfS							2			2
Grabs									1	1
IG Frauen					11		9			20
Lebenshilfe in Schwedt/O.				1					1	2
Lebenshilfe in Templin							9			9

Plegefamilien (82)						105				105
St. Elisabeth-Stiftung					9		14			23
Stadt Templin									1	1
Stephanus-Stiftung				1					7	8
UBV			9				10			19
VS			3	16						19
v. Holtzendorff							6			6
Summe	19	12	35	100	45	105	170	2	11	499



8.2 Hilfeleistung für den Landkreis Uckermark

(Stand 13.09.2001)

KJHG	§ 28	§ 29	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	§ 35a	Anzahl	%
Barnim						1	8			9	14
Nordrhein-Westfalen						1	5			6	9,5
Oberhavel						2	2		1	5	8
Märkisch-Oderland							2			2	3
Hamburg				1						1	1,5
Oder-Spree							3			3	5
Ostprignitz-Ruppin							2		1	3	5
Berlin	1						4		3	8	13
Rheinland-Pfalz							1			1	1,5
Schleswig-Holstein							3			3	5
Niedersachsen									1	1	1,5
Brandenburg							1			1	1,5
Potsdam-Mittelmark						2	1			3	5
Teltow-Fläming							2			2	3

Meckl.-Vorpommern	1		2	2	1	6	9,5
Sachsen				1		1	1,5
Sachsen-Anhalt				1		1	1,5
Baden-Württemberg		1				1	1,5
Hessen				1		1	1,5
Bayern				1		1	1,5
Thüringen				1		1	1,5
Spanien				3		3	5
Summe	2	2	13	39	7	63	100

KJHG	§ 28	§ 29	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	§ 35a	Anzahl	%
HZE im LK-UM	19	12	35	100	45	105	170	2	11	499	89
HZE für LK-UM	2		2			13	39		7	63	11
Gesamtsumme	21		37	100	45	118	209	2	18	562	100

HZE wurde zum 31.12.2000 zu 91 % (486 Fälle) durch Leistungsanbieter in der Uckermark geleistet. Gut ein halbes Jahr später sind es 89 % .

Für die restlichen prozentualen Anteile an HZE wurden Leistungen auswärtiger Anbieter in Anspruch genommen.

Zum 31.12.2000 waren dies 48 Fälle, von denen über die Hälfte (25 Fälle) in Nachbarlandkreisen bzw. der Hauptstadt betreut wurden:

- Barnim - 12 Fälle;
- Oberhavel - 5 Fälle;
- Mecklenburg-Vorpommern - 4 Fälle
- Berlin - 4 Fälle.

Diese Struktur ermöglichte, der grundlegenden Forderung des KJHG zu entsprechen, bei der Hilfeleistung das engere soziale Umfeld des Kindes bzw. des Jugendlichen einzubeziehen. Handlungsbedarf für die Jugendhilfeplanung wird aber deutlich durch die Steigerung von Hilfeleistung für den Landkreis außerhalb der Uckermark.

Die exterritoriale Inanspruchnahme von HZE liegt in erster Linie daran, daß besonders komplizierte Hilfefälle durch Anbieter in der Uckermark nicht bewältigt werden können.

Verständlicherweise fehlen der Uckermark wie auch den anderen Landkreisen in den neuen Bundesländern im Bereich der Jugendhilfe Entwicklungsjahre im Aufbau vielgestaltiger Hilfe-Angebote. Diese Lücke in unserer Struktur sollte für die Träger von HZE im Landkreis Herausforderung sein, sie baldmöglichst zu schließen.

9 Qualitative Aussagen zur Hilfe zur Erziehung

Neben der bisherigen quantitativen Darstellung der HZE soll mit Aussagen zu den Hilfefällen, wie

- Anlaß zur Hilfe
- Aufenthalt vor der Hilfe
- vorangegangene Hilfe
- Kontaktaufnahme
- Klient lebt bei

der qualitative Bereich einbezogen werden.

Um bei der Analyse zu exakten Aussagen zu gelangen, liegt eine besondere Verantwortung bei den Sozialarbeitern beim Umgang mit der Vorgeschichte, dem Verlauf und dem Abschluß des Einzelfalls. Je präziser die Erfassung des Einzelfalls und die

Zuordnung zu den Fachtermini erfolgt, desto genauer können Analysen erstellt, Wirkungsmechanismen aufgedeckt und zielgerichtete jugendhilfeplanerische Schritte in Gang gesetzt werden.

Allgemeine Aussagen wie "sonstige Probleme" sind dabei nur kontraproduktiv.

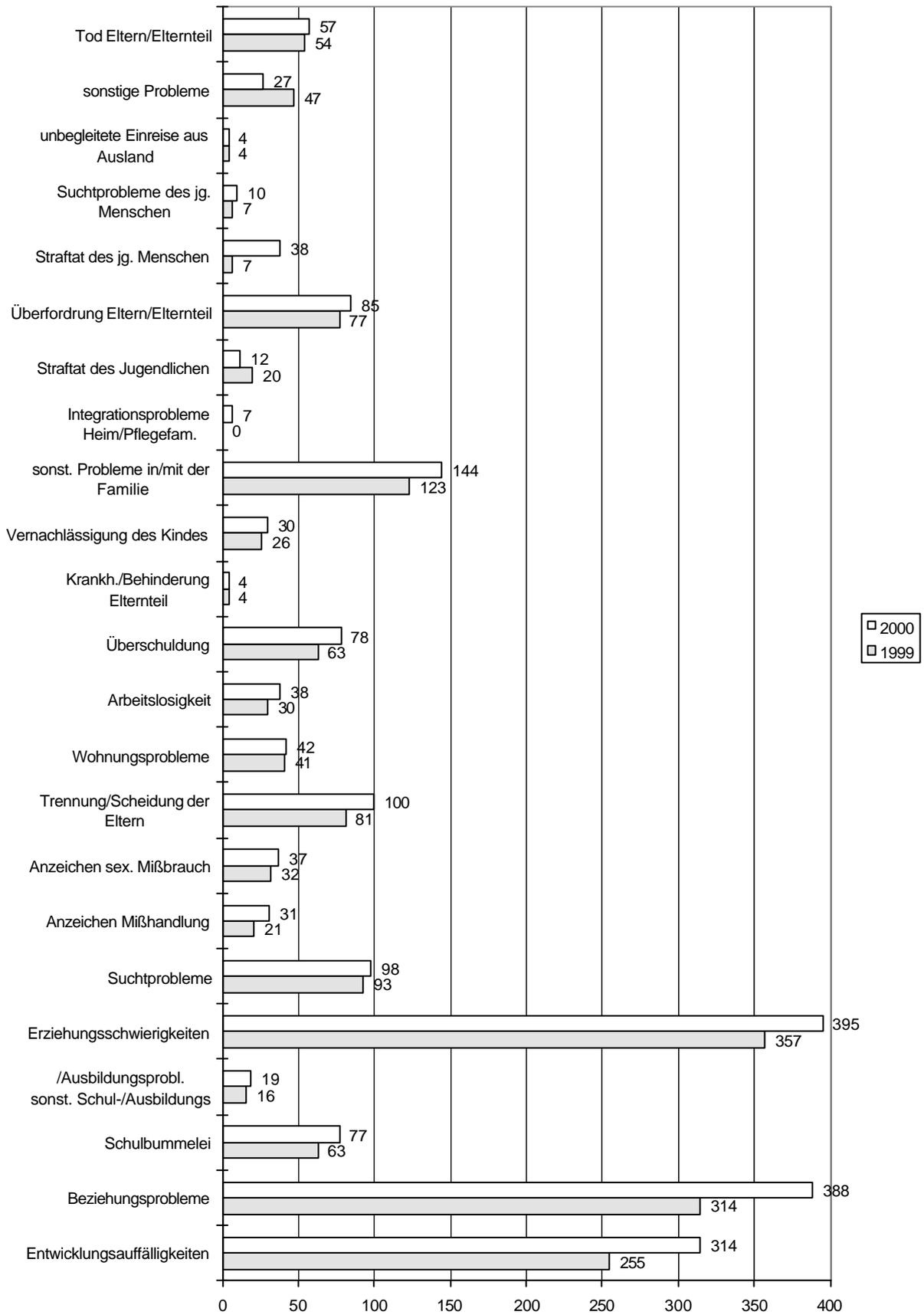
9.1 Anlaß zur Hilfe zur Erziehung

Führend beim Anlaß zur Hilfe sind Beziehungsprobleme, die ohnehin Auslöser für weitere im Detail aufgeführte Anlässe (Signale des Kindes/ Jgdl. !) zur HzE sind.

Stiefelternkonstellationen z.B. führen oft zu Beziehungsproblemen, die nur durch externe Kräfte gelöst werden können.

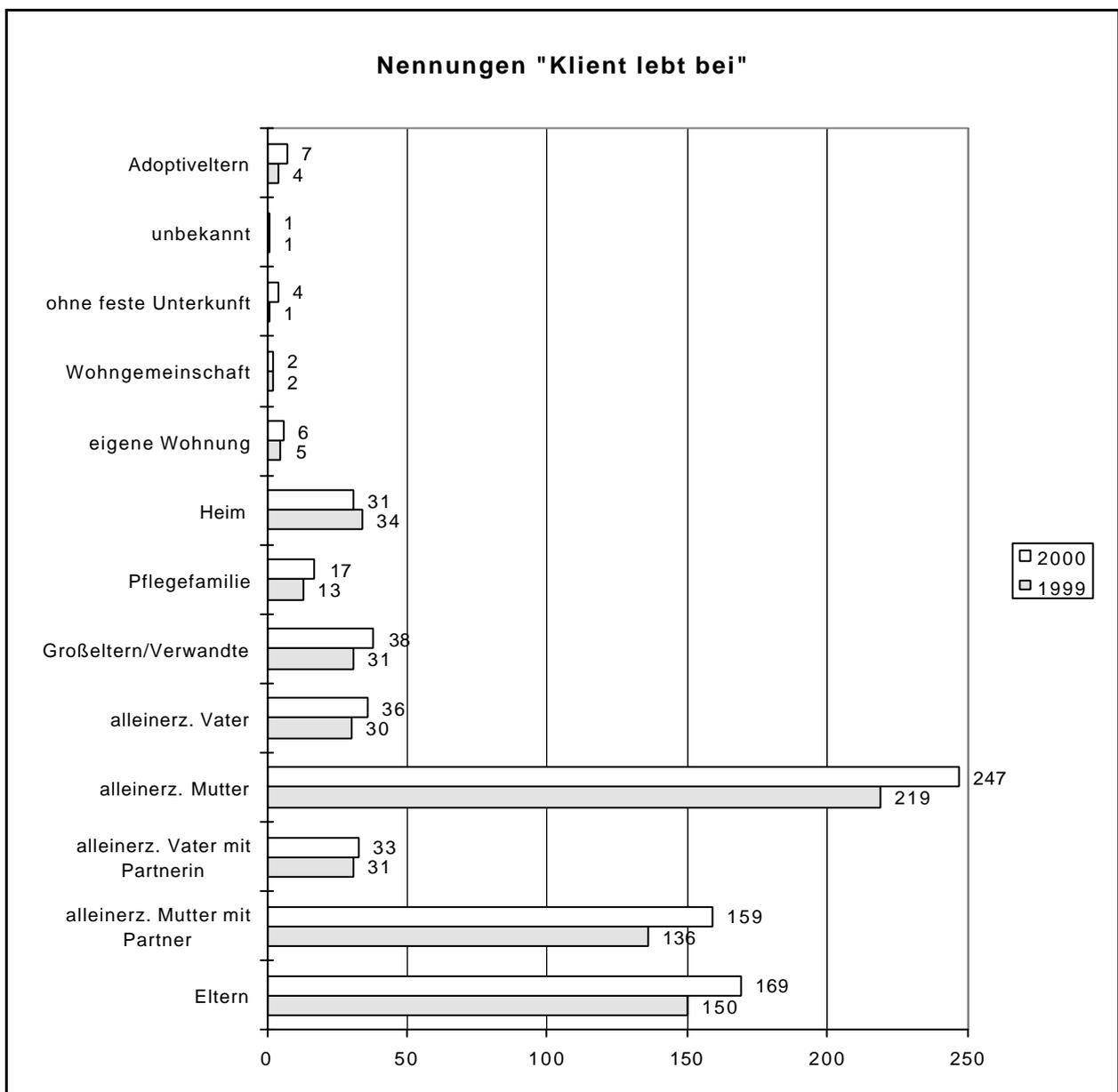
Nennungen "Anlaß der Hilfe" 1999/ 2000	1999	2000
Entwicklungsauffälligkeiten	255	314
Beziehungsprobleme	314	388
Schulbummelei	63	77
sonst. Schul-/ Ausbildungsprobleme.	16	19
Erziehungsschwierigkeiten	357	395
Suchtprobleme	93	98
Anzeichen Mißhandlung	21	31
Anzeichen sex. Mißbrauch	32	37
Trennung/Scheidung der Eltern	81	100
Wohnungsprobleme	41	42
Arbeitslosigkeit	30	38
Überschuldung	63	78
Krankheit/ Behinderung Elternteil	4	4
Vernachlässigung des Kindes	26	30
sonst. Probleme in/ mit der Familie	123	144
Integrationsprobleme Heim/ Pflegefamilie	0	7
Straftat des Jugendlichen	20	12
Überforderung Eltern/ Elternteil	77	85
Straftat des jungen Menschen	7	38
Suchtprobleme des jungen Menschen	7	10
unbegleitete Einreise aus Ausland	4	4
sonstige Probleme	47	27
Tod Eltern/Elternteil	54	57

Nennungen - Anlaß zur HzE



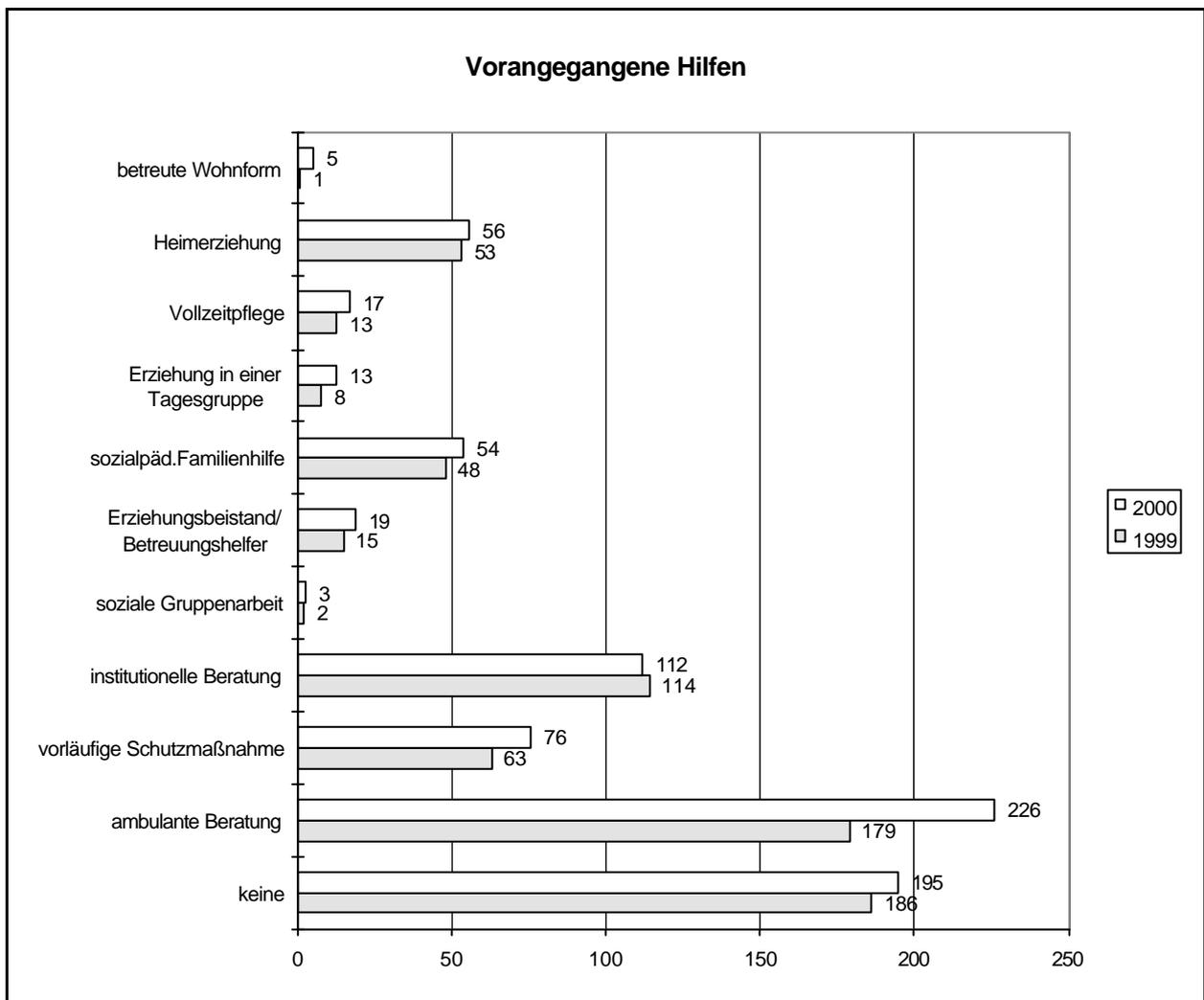
9.2 Aufenthalt vor Hilfe zur Erziehung

Nennungen "Klient lebt bei"	1999	2000
Eltern	150	169
alleinerz. Mutter mit Partner	136	159
alleinerz. Vater mit Partnerin	31	33
alleinerz. Mutter	219	247
alleinerz. Vater	30	36
Großeltern/Verwandte	31	38
Pflegefamilie	13	17
Heim	34	31
eigene Wohnung	5	6
Wohngemeinschaft	2	2
ohne feste Unterkunft	1	4
unbekannt	1	1
Adoptiveltern	4	7
Summe	657	750



9.3 Vorangegangene Hilfe

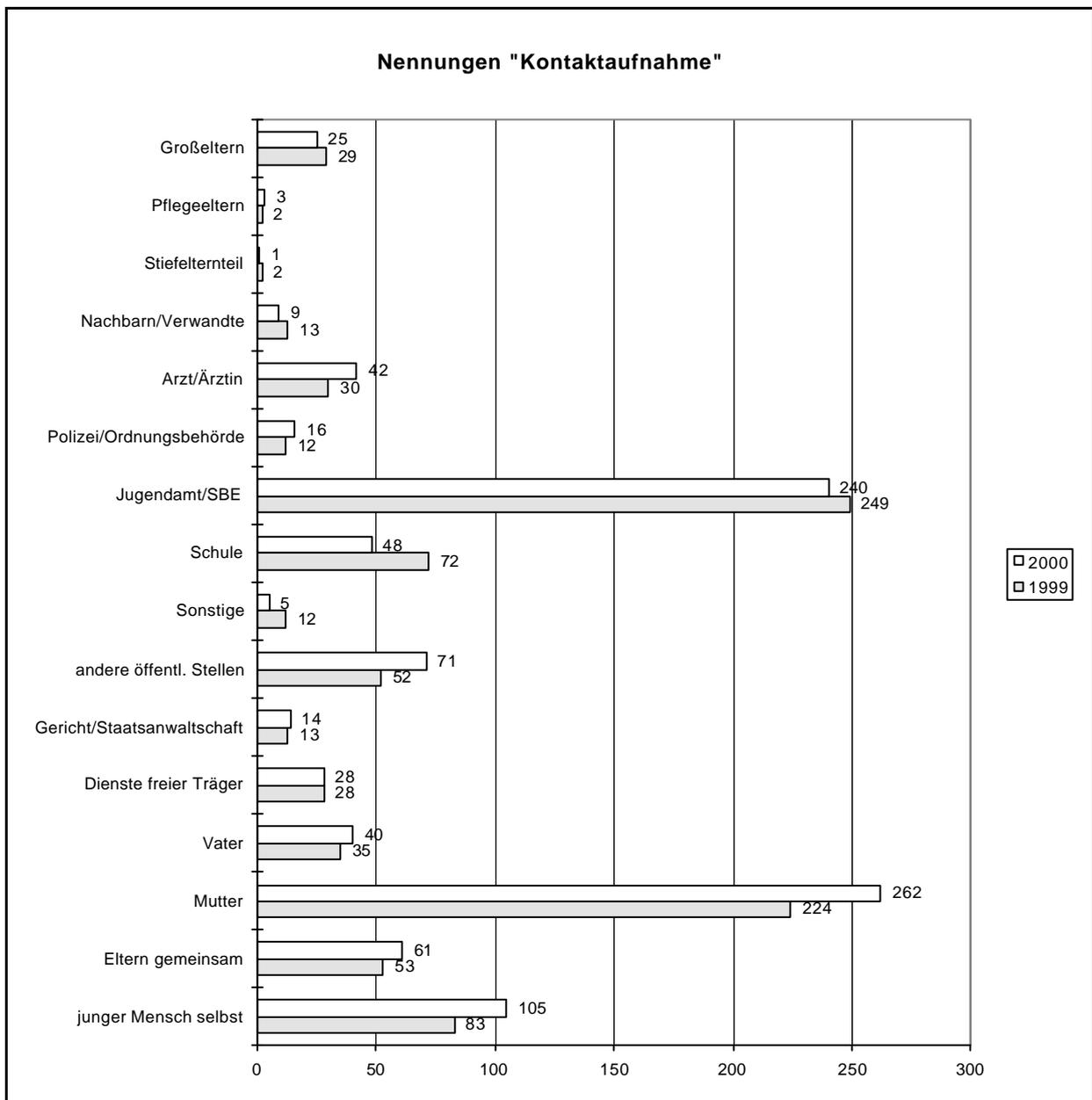
Vorangegangene Hilfen	1999	2000
keine	186	195
ambulante Beratung	179	226
vorläufige Schutzmaßnahme	63	76
institutionelle Beratung	114	112
soziale Gruppenarbeit	2	3
Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer	15	19
sozialpäd. Familienhilfe	48	54
Erziehung in einer Tagesgruppe	8	13
Vollzeitpflege	13	17
Heimerziehung	53	56
betreute Wohnform	1	5



Unter institutioneller Beratung wird lt. KJHG die Erziehungsberatung nach § 28 verstanden (hier: solche Beratungsfälle, die mehr als 20 Beratungskontakte benötigten bzw. mehr als ein Jahr dauerten), während die Beratung durch das Jugendamt unter ambulanter Beratung läuft.

9.4 Kontaktaufnahme zur Einleitung von Hilfe zur Erziehung

Nennungen "Kontaktaufnahme"	1999	2000
junger Mensch selbst	83	105
Eltern gemeinsam	53	61
Mutter	224	262
Vater	35	40
Dienste freier Träger	28	28
Gericht/Staatsanwaltschaft	13	14
andere öffentl. Stellen	52	71
Sonstige	12	5
Schule	72	48
Jugendamt/SBE	249	240
Polizei/Ordnungsbehörde	12	16
Arzt/Ärztin	30	42
Nachbarn/Verwandte	13	9
Stiefelternteil	2	1
Pflegeeltern	2	3
Großeltern	29	25



Die Klientel der Jugendhilfe ist weit gefächert.

Einfach strukturierte Eltern kommen eher und auch bei Kleinigkeiten in das Jugendamt; auch solche mit Jugendhilfeefahrung.

Andere Eltern kommen meistens erst, wenn z. B. andere Hilfen (Kliniken/ Beratung/ Psychologie/ Psychiater) erfolglos geblieben sind, und dann wird sofortiges Handeln erwartet.

Eltern, die sich in Trennung oder Scheidung befinden, kommen meist zur einmaligen Beratung, später dann im Zusammenhang mit Umgang und Sorgerecht.

Aus folgenden familiären Konstellationen heraus wird besonders um Hilfe ersucht:

- alleinerziehende Mütter und Väter,
- Stieffamilien,
- minderjährige Mütter,
- Familien in Trennung und Scheidung,
- junge Volljährige,
- Familien mit Suchtproblemen,
- psychisch Kranke,
- Vormundschaften,
- Pflegschaften,
- Halbwaisen und Waisen,
- mißhandelte und mißbrauchte Kinder und Jugendliche.

Dabei liegt der Schwerpunkt der Hilfesuchenden bei Kindern aus sozial schwachen Familien:

- Sozialhilfeempfänger,
- Arbeitslosigkeit,
- Geringverdienende,
- niedrige Bildungsabschlüsse.

Erschwerend für Hilfesuchende wirken:

- Abbau von sozialen Systemen;
- Abbau von Betreuungszeiten in Kita;
- Zunahme von Kindern, die von Sozialhilfe leben.

Die Klientel der Jugendhilfe ist aber nicht nur in der "sozial schwachen" Bevölkerung zu suchen.

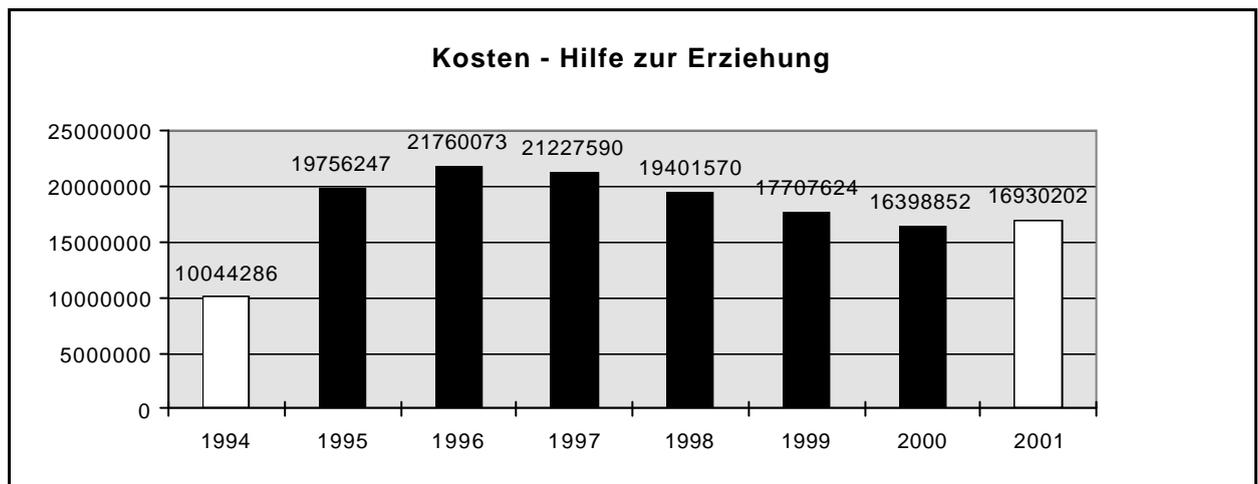
Generell gilt, daß immer mehr jüngere Kinder aus allen Bevölkerungsschichten mit komplizierten Problemen vorgestellt werden, deshalb ist zunehmend Förderung schon im Kita-Alter nötig.

In der Tendenz steigend ist die Betreuerbestellung ab Volljährigkeit.

10 Kosten - Hilfe zur Erziehung

Kostenentwicklung (Zuschußsummen) - Hilfe zur Erziehung

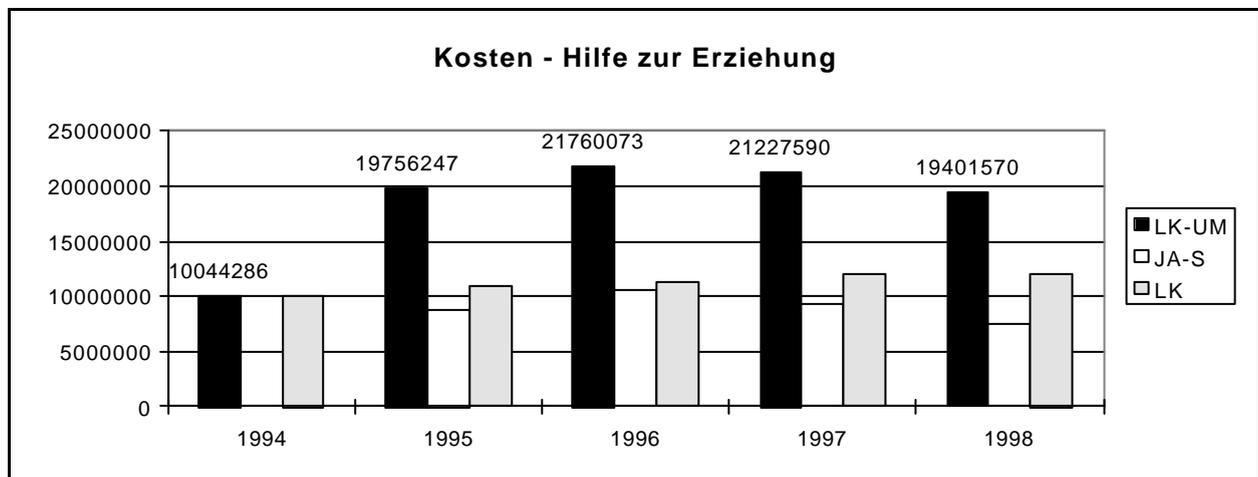
Jahr	DM
1994	10.044.286 ohne JA Schwedt/O.
1995	19.756.247
1996	21.760.073
1997	21.227.590
1998	19.401.570
1999	17.707.624
2000	16.398.852
2001	16.930.202



Der Verlauf der Kostenentwicklung zeigt nach 1998 einen deutlichen Rückgang, der mit dem Wechsel von einer Jugendhilfestruktur in eine andere zusammenhängen kann. (Übernahme des Jugendamtes der Stadt Schwedt/O. durch den Landkreis zum 01.04.1999).

Der ausgewiesene Wert für 1994 ist die Zuschußsumme ohne die der Stadt Schwedt/O., da der Wert nicht zur Verfügung stand. Der Wert für 2001 ist fiktiv. Er ist die Doppelung der zum Halbjahr ausgegebenen Kosten.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Kosten HzE, bis auf 1994, getrennt nach Jugendamt Schwedt/O. (JA-S) und Jugendamt Landkreis (LK).



Kosten - Hilfe zur Erziehung - 1999/ 2000

Von Gliederungspunkt 8 an sind bei Hilfe nach § 28 nur die Fälle, die eine Beratungszeit von über 20 Kontakten beanspruchten bzw. länger als ein Jahr dauerten

(Vereinbarung zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem freien Träger, daß solche Hilfefälle gemeinsam durch eine Hilfeplanung geführt werden), herangezogen worden, während alle anderen Beratungsfälle nicht aufgeführt wurden. Nämlich solche Hilfefälle, die am örtlichen Träger vorbei, vom freien Träger allein behandelt werden, damit der niedrighschwellige Zugang - das Charakteristikum, das nur für diese Hilfeform gilt - erhalten bleibt.

Bei der Kostendarstellung sind nun die insgesamt geleisteten Beratungsstunden durch die Erziehungsberatungsstellen aufgelistet worden.

In allen Hilfeformen ist von 1999 zu 2000 eine Steigerung der Hilfefälle zu verzeichnen, besonders in denen nach den §§ 30/ 31 und 34.

Proportional dazu gibt es die Steigerung der Zuschußsummen mit zwei Ausnahmen, die geringere Zuschußraten ausweisen .

Zum einen bei der Vollzeitpflege nach § 33, die auf ein geringeres

Durchschnittsalter der Pflegekinder zurückzuführen ist (je älter ein Kind, desto höher die Zuschußsumme), und bei der Inobhutnahme nach § 42, deren geringere Zuschußrate mit verkürzter Verweildauer zu erklären ist.

KJHG	Berichtsjahr	Stunden	Anzahl	Zuschußsumme	Ø Zuschuß/ Fall
§ 28	1999	4.846	x	711.340	146,79/h
	2000	5.194	x	830.989	159,99/h
Differenz				+ 119.649	
§ 29	1999	x	26	121.604	4.677
	2000	x	28	132.905	4.747
				+ 11.301	
§ 30/ 31	1999	x	192	1.105.568	5.758
	2000	x	224	1.391.744	6.213
				+ 286.176	
§ 32	1999	x	61	1.205.214	19.758
	2000	x	64	1.222.462	19.101
				+ 17.248	
§ 33	1999	x	130	1.300.978	10.008
	2000	x	138	1.289.755	9.346
				- 11.223	
§ 34	1999	x	257	10.614.353	41.301
	2000	x	293	11.101.252	37.888
				+ 486.899	
§ 35	1999	x	2	32.450	16.225
	2000	x	7	48.632	6.947
				+ 16.182	
§ 35a	1999	x	11	39.081	3.553
	2000	x	20	162.656	8.133
				+ 123.575	
§ 42	1999	x	88	268.156	3.047
	2000	x	96	253.434	2.640

11 Bedarfslage, Bedarfsdeckung Hilfe zur Erziehung ; Ausblick

Die Probleme in der Jugendhilfe sind komplexer Natur und teilweise individuell besonders geprägt.

Probleme greifen ineinander:

- Familienprobleme-Schulbummelei-Straffälligkeit;
- überhöhte Ansprüche von Seiten der Eltern/ Schule an die Kinder;
- generelle Beziehungsunfähigkeit;
- Experimente mit einer Klientel, der durch die Jugendhilfe nicht geholfen werden kann.

Zu letzterem zählen solche Klienten, bei denen durch den Arzt irreversible Schäden diagnostiziert wurden, ein Zustand, der mit HzE nicht zu beheben ist. Solche jungen Menschen werden im Leben nie allein lebensfähig sein, so daß eine Betreuung außerhalb der Jugendhilfe notwendig ist.

Trotz alledem beschäftigt sich die HzE nach wie vor mit solchen Fällen. Solche betroffenen jungen Menschen werden oftmals von Einrichtung zu Einrichtung verlegt, ohne daß sie eine ihren Problemen angemessene Betreuung erfahren. Dabei werden Fachressourcen der HzE zweckentfremdet zu Lasten der eigentlichen Aufgaben gebunden.

Ein weiteres Experimentierfeld eröffnet sich bei der Behandlung von " aussichtslosen" Fällen, denen in der Uckermark aufgrund ihrer besonders komplizierten Problematik nicht geholfen werden kann.

In der Struktur der HzE fehlen für die "schwierigen" Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen geeignete Angebote.

Es fehlen heilpädagogische Plätze für:

- Klienten mit Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionen (z.B. Borderline-Patienten),
- Klienten mit Drogenproblemen.

Darüber hinaus sind nötig:

- mehr männliche Sozialarbeiter (z.B. für Erziehungsbeistand/ Betreuung);
- angemietete Wohnungen, in denen jungen Volljährigen eine Nachbetreuung zur Verselbständigung gewährt werden kann, und sie anschließend in dieser Wohnung wohnen bleiben können;
- soziale Gruppenarbeit für Kinder/ Jugendliche, die besonderen Belastungen ausgesetzt sind (z.B. "Scheidungskinder");
- Vernetzung von Hilfen durch Angebote des Gesundheits- und Sozialwesens; des Wohnungs- und Sozialamtes; des Schulamtes; der psychiatrischen Dienste;
- Leistungsangebote nach § 20 (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen - dazu ist verstärkte Arbeit mit Verwandten, Bekannten, Nachbarn, Tagesmüttern und sonstigen sozialen Diensten aufzunehmen);
- Einrichtung weiterer Bereitschaftspflegestellen;
- Erweiterung der Erziehungsberatung;

Speziell für die Jugendgerichtshilfe:

- Erweiterung der Möglichkeiten einer Betreuung durch MitarbeiterInnen/ Projekte freier Träger;
- Verstärkte Entwicklung von sozialen Trainingskursen als sozialpädagogische Instrumentarien;
- Bildung eines Koordinationsgremiums von Staatsanwälten, Richtern, Polizisten und in der Jugendgerichtshilfe tätigen Fachkräften zur gemeinsamen Entwicklung präventiver Strategien;
- Verbesserung der Statistik für den Bereich der Jugendgerichtshilfe, um frühzeitiger aktuelle Entwicklungen (regionale Fallzahlen, Deliktstruktur, Täterorientierung etc.) erkennen zu können.

Probleme bei der HzE bereitet ihre vorzeitige Beendigung:

- durch die Betroffenen bzw. die Sorgeberechtigten (Eltern, die Schuldgefühle sich selbst, dem Kind und den Familienangehörigen gegenüber haben; Wunsch nach Beendigung durch Druck der öffentlichen Meinung, die die Schuldgefühle verstärken; Kind übt selbst Druck aus, eigenmächtiges Verlassen der Einrichtung; Inkonsequenz der Eltern, die glauben, kleine Erfolge seien ausreichend und hätten dauerhafte, positive Wirkung; finanzielle Probleme, die nur von einigen offen angesprochen werden).
- durch die Einrichtung [wenn Erzieherteam einschätzt, daß es Hilfe nicht mehr leisten kann (Ausdruck von Ehrlichkeit und Fachlichkeit); aber, zum Teil zu schnelles Aufgeben bei schwierigen Kindern].
- durch das Jugendamt (Problemlage des Kindes/ Jugendlichen/ jungen Volljährigen ist nicht ausreichend und tiefgründig erforscht und/ oder erkannt worden.

Zuweilen ergeben sich Probleme zum Ende stationärer Hilfen, da Einrichtungen das Festhalten an Klienten probieren:

- wegen noch nicht abgeschlossener Vorbereitung auf die Entlassung;
- wegen mangelndem Vertrauen in die Selbständigkeit des jungen Menschen, das zu Ängsten beim Hilfeempfänger, allein zu wohnen und zu leben, führt.

Während der Arbeit zur Fachbereichsplanung und der Arbeit mit ihr erhebt sich immer wieder die Frage, wie HzE, da sie generell nicht vermeidbar ist, insgesamt reduziert werden kann. Die Leistungserbringer beklagen einheitlich den zu späten Zeitpunkt eines Hilfeersuchens durch die Leistungsberechtigten.

Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, die, bevor "das Kind in den Brunnen gefallen ist", wirksam werden. Bedarfsgerechte präventive Maßnahmen könnten hier Abhilfe schaffen.

Die Vernetzung aller sozialen, gemeinnützigen und individuellen Aktivitäten sollte zu funktionierender Gemeinwesenarbeit führen.

Dabei könnte die Jugendhilfe beispielgebend wirksam werden. Jugendhilfe funktioniert als Netzwerk nur dann effektiv, wenn die Leistungen der Jugendhilfe von der Jugendförderung über Kindertagesbetreuung bis hin zur HzE und die anderen Aufgaben angemessen gefördert werden.

Die Komplexität des Einzelfalls von HzE sowie die des Bedingungsgefüges und die Tatsache, daß Hilfebedarf in allen Bevölkerungsschichten zu finden ist, deutet auf die Schwierigkeiten hin, erfolgreich Hilfe leisten zu können.

Von den Hilfeleistenden wird erwartet, daß sie über eine fundierte fachliche Ausbildung (und Berufserfahrung) verfügen und daneben glaubwürdige und überzeugende Persönlichkeiten sind, denen allgemeine Menschenkenntnis, fachliche Unabhängigkeit (als Grundlage für Durchsetzungsvermögen) gepaart mit offener persönlicher Ausstrahlung bescheinigt werden kann.

Zeichen in der Gesellschaft, die zunehmend durch Kinder und Jugendliche gesetzt werden, deuten auf eine besorgniserregende Entwicklung hin und führen zu primären Ursachen von Hilfebedarf.

Solche Erscheinungen, wie:

- sinken der Hemmschwellen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens
- Achtung vor Nichts und Niemanden (Resultat: Vandalismus)
- Ausweitung des Suchtverhaltens
- zunehmende Gewaltbereitschaft
- Intoleranz
- Rechtsextremismus
- Selbstmorde
- steigende Kriminalität

führen schon zu der Frage, wo die Ursachen solchen Verhaltens zu suchen sind ?

Ist es mangelnde Persönlichkeitsbildung ?

Sind es Auswirkungen einer viel beklagten Sinn- und Orientierungskrise ?

Ist es die Propagierung einer Spaßgesellschaft ?

Sind es Auswirkungen von Benachteiligungen ?

Ist es das Festhalten an alten Denkstrukturen ?

Sind es Auswirkungen des Kampfes um Anerkennung ?

Ist es die einseitige Erziehung zu Spezialisten, um wettbewerbsfähig sein zu können ?

Sind es gesellschaftliche Zustände ?

Die Aufzählung von möglichen Ursachen ließe sich beliebig fortführen. Sicherlich sind unter genannten Ursachen einige, die zu verfehltem Handeln führen und auch Hilfebedarf hervorbringen können.

Patentrezepte für das Lösen aller Übel wird es nicht geben, zumal die jüngsten Terroranschläge uns die Unzulänglichkeit menschlichen Wirkens offenbart haben.

Seien wir bereit uns für Visionen zu öffnen:

"Ich träume von einer Gesellschaft, in der dem Menschen die Zeit wieder zurückgegeben wird.

Ich träume von einer Gesellschaft, in der der Mensch sich für die wichtigsten Dinge seines Lebens wieder genügend Zeit nehmen kann, für Begegnungen und Rückzug, für Schöpferisches und Meditation, für Pflege des Körpers, für den Umgang mit Freunden.

Ich hoffe auf eine Gesellschaft, in der Menschen wieder Zeit finden für die Erziehung der Kinder, für die Liebe, das Gespräch mit alten und jungen Menschen, die Pflege von Kranken.

Es müßte eine Gesellschaft sein, in der das Bürgersein nicht auf Behördengänge und Steuererklärungen zusammenschrumpft.

Ich sehne mich nach einer Gesellschaft, die die wertvollen und erhabenen Dinge des Lebens nicht auf die Feiertage, Ferientage oder gar das Rentenalter aufschiebt.

Es ist eine Gesellschaft, die Erwerbsarbeit für alle hat und die Arbeit nicht so verteilt, daß wenige in der mittleren Phase ihres Lebens den größten Teil ihres Tages in der Arbeit stehen und Jugendliche und ältere Menschen aus der Arbeit ausgeschlossen werden.

Mein neues Gesellschaftsbild weist eine völlig neue Zeitstruktur auf, keine Zweiteilung in Arbeit und Freizeit, sondern eine Vierteilung.

Mein Alltag möchte Zeit für die existentiellen Grundbedürfnisse, Zeit für die Gemeinschaft, Zeit für die Erwerbs- und Hausarbeit und freigestaltbare Zeit für alle BürgerInnen.

Zeit ist heute gleichbedeutend mit Geld. - Ich baue auf eine Zeit, die gleichbedeutend mit menschlicher Beziehung ist." ¹

12 Zusammenfassung

Der Fachbereichsplan macht grundsätzliche Aussagen zur Jugendhilfeplanung, leitet über zur Fachplanung;

stellt das Aufgabengebiet des Fachbereiches HzE dar, zeigt die Entwicklung seit 1994 bis zum September 2001 der einzelnen Hilfeformen;

äußert sich zu anderen Aufgaben, die direkt im Zusammenhang mit HzE stehen.

Dabei stellt er eine speziell für diesen Fachbereich konzipierte Datenbank durch das Landesjugendamt Thüringen vor. Zeigt den besonderen Nutzen solcher Datenbank, nämlich, daß endlich ein strukturiertes Vorgehen in der Jugendhilfe möglich ist, denn neben der Erfassung quantitativer Aspekte der HzE (die vor dem Einsatz der Datenbank zwar vielfältig, aber nicht strukturiert vorgenommen wurde) können jetzt auch qualitative Aussagen zur HzE gemacht und auf der Basis des Datenmaterials gezielt auf Entwicklungen Einfluß genommen werden.

Den Aussagen zur Bedarfslage und nötigen Bedarfsdeckung folgt die Frage nach primären Ursachen von HzE, und ein visionärer Blick beschließt den FBP.

13 Literaturverzeichnis

- Münder/ Becker: Rechtliche Aspekte von Jugendhilfeplanung und Jugendhilfeplänen. Votum Verlag Münster 1997
- Wiesner, R. u.a.: SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München 2000
- Arbeitsamt Eberswalde: Ausgewählte Arbeitsmarktdaten Landkreis Uckermark. Eberswalde August 2001
- Ries, H.E. u.a.: Hoffnung Gemeinwesen. Luchterhand Verlag GmbH Neuwied, Kriftel, Berlin 1997
- Leitner, H.: Hilfeplanung als Prozeßgestaltung. Votum Verlag Münster 2001
- Gerster/ Nürnberger: Der Erziehungsnotstand. Rowohlt Verlag Berlin 2001
- Colla u.a.: Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa. Luchterhand Verlag GmbH Neuwied ... 1999
- Stadt Schwedt/O.: Jugendhilfeplanung - Bericht über den Planungsprozeß 1993 bis 1995. Schwedt/O. 1995

Begründung der Vorlage:

Der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedient sich zur Umsetzung seiner gesetzlichen Pflichten aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) - hier im besonderen der Leistungsbereich Hilfe zur Erziehung (HzE), dazu die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie und andere Aufgaben - dem Instrument der Jugendhilfeplanung.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bezieht sich die Jugendhilfeplanung auf die beschlossene Kreisentwicklungskonzeption - Drucksachen-Nr. 162/ 99 vom 24.11.1999.

Nach regelmäßiger Vorstellung des Fachbereiches vor dem Jugendhilfeausschuß; im Tätigkeitsbericht 1994/ 1995 und in der Broschüre "Das Jugendamt stellt sich vor" (1997 und 2000) liegt nunmehr die bis ins Detail gehende Fachbereichsplanung vor.

Die vorliegende Fachbereichsplanung ist das Ergebnis eines sich über 10 Monate erstreckenden Planungs- und Diskussionsprozesses der Fachkräfte im Jugendamt insbesondere der des SBE.

Das verwendete Datenmaterial stammt von den MitarbeiterInnen des SBE und dem Jugendamt Schwedt/O.

Der Fachbereichsplan macht grundsätzliche Aussagen zur Jugendhilfeplanung, leitet über zur Fachplanung;

stellt das Aufgabengebiet des Fachbereiches HzE dar, zeigt die Entwicklung seit 1994 bis zum September 2001 der einzelnen Hilfeformen;

äußert sich zu anderen Aufgaben, die direkt im Zusammenhang mit HzE stehen.

Dabei stellt er eine speziell für diesen Fachbereich konzipierte Datenbank durch das Landesjugendamt Thüringen vor. Zeigt den besonderen Nutzen solcher Datenbank, nämlich, daß endlich ein strukturiertes Vorgehen in der Jugendhilfe möglich ist, denn neben der Erfassung quantitativer Aspekte der HzE (die vor dem Einsatz der Datenbank zwar vielfältig, aber nicht strukturiert vorgenommen wurde) können jetzt auch qualitative Aussagen zur HzE gemacht und auf der Basis des Datenmaterials gezielt auf Entwicklungen Einfluß genommen werden.

Den Aussagen zur Bedarfslage und nötigen Bedarfsdeckung folgt die Frage nach primären Ursachen von HzE, und ein visionärer Blick beschließt den FBP.

Der Gliederungspunkt 8 "Leistungsträger Hilfe zur Erziehung" wurde in der AG "Hilfe zur Erziehung" am 26.09.2001 besonders behandelt und dabei die bestehenden Bedarfe herausgearbeitet. Im Vorfeld dazu wurde mit der AG eine im direkten Zusammenhang mit der Fachbereichsplanung stehende Übersicht "Leistungsträger Hilfe zur Erziehung im Landkreis Uckermark" vorbereitet, in der jeder Träger seine speziellen Leistungsangebote präsentiert. Es ist vorgesehen, daß diese Übersicht zusammen mit der Fachbereichsplanung dem JHA übergeben wird.

Die Fachbereichsplanung wurde am 11.10.2001 im Unterausschuß Jugendhilfeplanung vorgestellt und diskutiert, sie wurde als fleißige, umfangreiche und aussagekräftige Arbeit eingeschätzt. Der UA-JHP empfiehlt dem JHA die vorliegende Fachbereichsplanung zu beschließen und verbindet

damit die Aufgabe an die Verwaltung bis zum JHA am 15.11.2001 den Feinschliff (redaktionelle Bearbeitung) vorzunehmen.

ANHANG

Merkblatt zum neuen Kindschaftsrecht

Das neue Kindschaftsrecht hat dem Jugendamt die Verpflichtung auferlegt, auch Eltern, die nach Scheidung ihrer Ehe die Personensorge für ihre gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder gemeinsam ausüben wollen, über das Leistungsangebot der Jugendhilfe zu unterrichten. Vorab möchten wir Ihnen die vom Gesetzgeber vorgeschlagene Ausgestaltung der gemeinsamen Sorge erläutern:

Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, stehen Entscheidungen des täglichen Lebens gegenüber. Erstere setzen Einvernehmen der Eltern voraus und werden im Streitfall vom Familiengericht entschieden; letztere entscheidet der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung können sein

- Aufenthalt des Kindes
- Kindesunterhalt
- Kindergartenbesuch
- Einschulung
- Schulwechsel
- Ausübung teurer Sportarten

Entscheidungen des täglichen Lebens können sein

- Organisation des täglichen Lebens des Kindes
- Freizeitgestaltung des Kindes
- Kleidung
- Hausaufgaben
- Arztbesuche

Bei Gefahr im Verzug, beispielsweise bei unaufschiebbaren Operationen, wird jeder Elternteil allein sorgeberechtigt.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird künftig über die elterliche Sorge nicht mehr von Amts wegen, sondern nur noch auf Antrag entschieden. Gleichwohl wird das Familiengericht die Eltern auch bei Beibehaltung der gemeinsamen Sorge anhören und den Eltern konkrete Fragen zur Ausgestaltung und Handhabung der gemeinsamen Sorge stellen.

Um Ihnen und Ihren Kindern entsprechend dem Auftrag des Gesetzgebers nach § 17 KJHG in der jetzigen Konflikt- und Krisensituation der Familie behilflich zu sein und Sie bei der Erarbeitung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen, stehen Ihnen die nachfolgend aufgeführten Beratungsstellen unseres Landkreises kostenlos zur Verfügung:

→ Erziehungs- und Familien-
beratungsstelle „Lichtblick“
Grabowstraße 58
17291 Prenzlau
Telefon: (0 39 84) 8 74 40

→ Beratungsstelle für Familie,
Jugend und Erziehung
Puschkinallee 28
16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 2 18 31

→ Erziehungs- und Familien-
beratungsstelle „Lichtblick“
Beethovenplatz 1
17268 Templin
Telefon: (0 39 87) 5 04 58

→ Sozialpsychologische Beratungsstelle
für Schwangere und Familien
Brüderstraße 7
16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 3 35 28